(Metall.) 4
33

Gegründete Nachricht
von dem
Bergbau und Schmelzwesen
in der
Grafschaft Mannßfeld,

wie nämlich ersterer geführet, letzterer aber tractiret wird,

und zwar nach der hierbey befindlichen

Eißleb- und Mannßfeldischen Berg-Ordnung;

Benebst einer Erzählung

von Muthmassungen auf Bergwerk, der Wünschel-Ruthe, Kuxhändlern; auch des Berg- und Schmelzwesens in

Thüringen,

und

welcher gestalt hier in vorigen Zeiten vieles durch den Bergbau erbeutet worden,

gefertiget von

J. G. Kießlingen,

Advoc. Not. Saxon. immatr. & Mineral. Cult.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1747.

4 Metall. 33

Bayerische Staatsbibliothek München

<36632960630016

<36632960630016

Bayer. Staatsbibliothek

Günstiger Leser,

So viel mir wissend, ist in denen der Welt durch die Presse vor Augen gestellten Schriften von Bergwerken wenig an das Mannßfeld- und Eißlebische Berg- und Schmelzwesen gedacht worden, welches doch schon vor fünfhundert Jahren gangbar gewesen, der vielen langwierigen Kriegesunruhen halber zwar ehemals geraume Zeit unbebauet liegen blieben und eingegangen, iedennoch aber nach dem darauf erfolgten Frieden wieder beleget und empor, ja in ganz besondere dem gemeinen und Privatwesen ersprießlichen Zustand gebracht worden, sich auch bis ietzo sehr höflich erweiset. In Thüringen ist vormals ebenfalls viel gangbares Bergwerk angetroffen, unterschiedliche Mineralien sind allda gewonnen, und aus diesem fast unzählige Centner des feinsten Gaarkupfers erschmolzen worden, (davon ietzo noch die daselbst befindliche gangbare bergaische Kupferhütte hinlängliches Zeugniß giebet) aber auch hiervon findet man keinen besondern Bericht, der denen Nachkommen der alten Gewerken ietztgedachten Bergwerks in Druck hinterlassen wor-

 den

den ist. Dieses hat mich zur Verfertigung gegenwärtiger **Erzählung vom Mannßfeldischen und Thüringischen Berg- und Schmelzwesen** aufgemuntert, und weil mir dabey eingefallen, wie in gegenwärtigen Zeiten der Bergbau insgemein, sehr öfters von Leuten, die keine Wissenschaft davon besitzen noch erlangen wollen, über diese noch wohl von denenjenigen, so ihren Unterhalt daher erlangen, geschändet wird; So habe ich von derselben falschen Meynungen und unerlaubten Beginnen etwas mit gemeldet, und Gegenvorstellung gethan, damit hierdurch Bergwerksliebhaber und Gewerken, die einen Theil von ihrem Vermögen zu dessen Beförderung dahinein wenden, das Gute von dem Bösen zu unterscheiden Gelegenheit bekommen. Hoffentlich werden die Freunde von Bergwerkswissenschaften solches Unternehmen mehr billigen als schelten; Die widriggesinneten Tadler oder Verächter des Bergwerks hingegen soll meine gute Intention besänftigen, und diesen letzteren wird anbey im voraus, was ein ums Vaterland sich verdient gemachter, dahero bey Hohen und Niedrigen werthgehaltener vornehmer Mann einsmals vom Bergwerke entworfen, zur Lehre und Unterricht vorgestellet. Solchemnach sich dann von beyden Seiten ein geneigtes Wohlwollen verspricht

Der Autor.

Auf!

Ihr Brüder eilt zu Haufe, geht in Flügelschnellem Laufe
Mit mir aufs Gebürge hin, da soll unser froher Sinn
Sich in dunkle Tiefen senken, und beträchtlich überdenken,
Wie des großen Schöpfers Kraft Wunder in der Erden schaft.

Er hat Berge die man findet, in den Thälern tief gegründet,
Daß man deren festen Fuß inniglich bewundern muß,
Er läßt deren stolze Höhen hoch a...steigen, höher gehen,
Und erweiset weit und breit des Gebürges Seltenheit.

Des Gebürges Oberfläche, dort bey jener Wunderzeche,
Sieht verwildert dürr und graus, und wie eine Wüstung aus,
Alles was ich hier nur schaue, ist ein Hutthaus oder Kaue,
Schlecht, gering und unbewohnt, sagt obs nicht der Mühe lohnt.

Doch bleibt nicht beym äussern stehen, laßt uns in das innre gehen,
Wo des weisen Schöpfers Hand, ihre Vorsicht angewandt,
Und die wundervollen Gaben in der Erden Schooß vergraben,
Die man, ob man sich bemüht, dennoch nicht von aussen sieht.

Darum dringet ihr Gedanken, in das Mark der innern Schranken,
Die GOtt, wenn er uns ergötzt, in verborgne Tiefen setzt,
Adern, Klüfte, Thrömer, Gänge, streichen da in grosser Menge
Durch das mildeste Gestein, laßt uns doch aufmerksam seyn.

Hier will ich euch deutlich zeigen, wie die Gänge vierfach streichen,
Stehend, bald, bald, Morgen weiß Spadt und Flach o! Wunderfleiß,
Den uns die Natur erzielet, wenn sie so vielfältig spielet,
Und die Gänge bald zertheilt, bald vereint, bald gar auskeilt.

 Sehet,

Sehet, wie sie sich da schaaren, dorten rammlen, schleppen, paaren,
Bäuche werfen, seltsam drehn, gabeln, aus einander gehn,
Sich zertrömern, sich durchschneiden, nach gemachten Creutz ausbreiten,
Und was mehr vor Wunderart, sich beym Streichen offenbart.

Ferner gebt bey diesen allen, fleißig Acht auf deren Fallen,
Das bald flach, bald Seiger heißt, sich auch wunderbar erweist,
Wenn der Gang sich etwan stürzet, in die Tiefe setzt, sich kürzet,
Den Fall ordentlich behält, oder widersinnig fällt.

Anderwärts sieht man in Flötzen, sich das Erz ganz flach ansetzen,
Wann es gleichsam schwebend liegt, und im Liegen tief sich biegt,
Was wir nur ein Stockwerk nennen, giebt uns Wunder zu erkennen,
Wo viel Erz beysammen fließt, sich in weite Räume schließt.

Rühmt das innere Gebäude, wo der Erden Eingeweide
Sich durch ihrer Adern Pracht, herrlich und ansehnlich macht,
Mancher Gang ist grob und mächtig, mancher edel, schmal und prächtig,
Dieser jenen gar verdrückt, aus der Führung bringt, verrückt.

Mancher Gang mit weiten Längen, ist gleich untern Tag-gehängen,
Von den Erzen schwanger, reich, doch dabey merkt man zugleich,
Daß er uns nicht lang ergötzet, noch weit in die Tiefe setzet,
Sondern wie er bald entsteht, also wieder bald vergeht.

Wo hingegen andre Arten, allererst in vielen Fahrten,
Nicht wie jene so geschwind, nutzbar auszurichten sind:
Wirds dem Bergmann gleich hier sauer, so belohnet doch die Dauer,
Solcher Gänge seinen Fleiß und den angewandten Schweiß.

Wunder,

Wunder, Wunder, muß man rufen, wenn sich in den edlen Stufen
Des gediegnen Silbers Pracht, vor den Augen kenntlich macht,
Das wie Flitter angeflogen, oder wie ein Drath gezogen,
Auch kraushaaricht wie ein Nest, eingesenkt sich sehen läßt.

Den gewachsnen Silberschätzen, ist das Glaserz beyzusetzen,
Und was sich mit diesen paart, ist roth und weiß, gültige Art,
Denn sind Bräunen, Gülden, Schwärzen, Bleyschweif Glanz, gezackte Quärzen,
Darauf mancherley auffliegt, und wie aufgegossen sieht.

Hornstein, Blende, und Meßpickel, Kupferblumen, Köppernickel,
Kobolt der die Farbe giebt, Drußen die das Auge liebt,
Kiese von verschiednen Sorten, also auch an andern Orten,
Zwitter, Schiefer, Eisenstein, und was dessen mehr mag seyn.

Doch was könnte unserm Leben, alles dies vor Nutzen geben,
Wenn das in der Erden bleibt, was GOtt ihr hat einverleibt,
Seht hier neue Wunderwerke; GOttes Weisheit, Kraft und Stärke
Macht den Bergmann so geschickt, daß man so viel Erz erblickt.

Wer wird ohne ihm verstehen mit der Ruthen auszugehen,
Gänge, die er mit Bedacht, durch das Schürfen kenntlich macht;
Wer könnt in verdeckten Stössen das verborgene entblössen,
Wenn GOtt selbst nicht Witz und Kraft darzu in den Menschen schaft.

Wohl dem, der den GOtt verehret, welcher uns so weislich lehret,
Durch der Stöllner krummen Gang, viele hundert Lachter lang,
Bey so vielen Hindernissen das Gebürge aufzuschliessen,
Wenn der Stöllner weit eindringt, Wasser nimmt und Wetter bringt.

Wolln die Wetter nicht mehr ziehen, ist der Bergmann mit Bemühen,
Sonderlich darauf bedacht, wie ein Lichtloch oder Schacht
Abzusenken, weiß darneben, den Compaß nach, anzugeben,
Daß er wie es zugelegt, richtig auf den Stolln durchschlägt.

Droht das Wasser in den Teufen, die Gebäude zu ersäufen,
Kann ers nicht gewältigen, kanns mit Händen nicht geschehn,
Muß, wenn Pumpen nicht zulangen, er es wunderbar anfangen,
Richtet Kunstgezeuge vor, diese heben es empor.

Und

Und wer will in allen Dingen, seine Wissenschaft besingen,
Er treibt fleißig hier und dort, Feld und Flügelörter fort,
Muß mit Zimmerung verwahren, wo ein Schaden zu befahren,
Er befestet das Gestein, wirfet Seil und Kübel ein.

Sein Handfäustel mit den Eisen, muß geschäftig sich erweisen,
Wenn er Erze, die er find, mit geübter Hand gewinnt,
Er verschrömet seine Gänge, damit er das Feld erlänge,
Bohrt darauf und schießt sie los, seine Macht ist wundergroß.

Alsdenn reist er unverdrossen, stufenweise seine Strossen,
Mit was leichter Mühe nach, fördert das Erz aus zu Tag,
Kanns mit Pochen, Waschen, Scheiden. also künstlich aufbereiten,
Bis er es zur Hütten schickt, wo der Silberkuchen blickt.

Auch die übrigen Metallen, müssen in die Sinne fallen,
Wie das Kupfer, Zinn und Bley, allen Menschen nützlich sey,
Und wer will doch von den Eisen, dessen Nutzen gnungsam preisen;
Endlich der Mercurius, dient zu mancherley Genuß.

Drum auf Bergleut und Gewerken, laßt dies eure Hoffnung stärken,
Legt GOtt auf den Dankaltar, ein geweihtes Opfer dar,
Allen, allen will geziemen, seine Wundermacht zu rühmen,
Wenn er Schätze zwar versenkt, aber uns zum besten lenkt.

GOtt der Berge, HErr der Hügel, drückt den Seegen als ein Siegel,
Hier auf diesen freyen Berg, fördert unsrer Hände Werk,
Oeffnet uns die edlen Gänge, schenkt uns Erz in grosser Menge,
Daß erschallt mit schnellem Lauf, durchs Gebürge, das Glück Auf.

Ja, **Glück auf!** soll bey uns allen mit erhabnen Thon erschallen,
Es erthön so weit es kann, ein Thal sags den andern an,
Und ihr Berge bringt die Lieder durch das Echo mehrfach wieder,
Singt uns heischer nach: **Glück auf, auf Glück auf, Glück auf, Glück auf!**

Inhalt
gegenwärtigen Tractats.

Von Erfindung des Mannßfeldischen Bergwerks pag. 1
Von der Eintheilung der Gegend, da das Bergwerk befindlich 2
Wie der Bergbau angelegt und getrieben wird, ingleichen von Schächten insgemein 3
Von Stölln 4
Vom Steinschachte ibid.
Vom Erbstolln ibid.
Von Sitzörtern und Fördern der Kauen ibid.
Wie die Schiefer gewonnen und gefördert werden 5
Von der Treckjungen und Bergleute Arbeit ibid.
Von Mannßfeldischen Bergarten 7
Vom Gebürge, wie dieses im Sinken auf einander folget 8
Wie die Schiefer von Schächten auf die Hütte gebracht werden 10
Von Rösten der Schiefer ibid.
Wie und wohinn die Schiefer in die Hütte vorgelaufen werden 11
Anfang des Schmelzens, und wie dieses geschiehet ibid.
Von Zurichtung der Heerde ibid.

Von Zurichtung der Oefen pag. 12
Vom Auftragen derer Schichten ibid.
Vom Stechen und was daher erlanget wird ibid.
Von Verarbeitung der Schichten 13
Was bey den Oefen beobachtet werden muß, wenn sie gut arbeiten sollen ibid.
Was binnen gewisser Zeit durchgesetzet werden kann 14
Wenn umgestochen wird, und was darbey zu beobachten 15
Vom Röſten des Kupfersteins ibid.
Vom Dünstein 16
Vom Kupferaushieb ibid.
Wo die Kupfer gesaygert werden ibid.
Von Schmelzöfen und deren Erbauung 17
Vom Bergamte 20
Benennung der Hütten ibid.
Von Besorgung der Hütten ibid.
Von Besorgung der Kohlen 21
Von Führung der Berg- und Hüttenrechnungen ibid.
Vom Oberaufseheramte ibid.
Von derer Herren Gewerken Bevollmächtigten 22
Erzählung derer Bergordnungen, die durch dem Druck der Welt bekannt gemachet worden ibid.
Mannßfeldische Bergordnung, so aus LII. Articuln bestehet 25. sqq.
Oberaufseher Amtsverfügung zur Veranlassung, daß das Bergamt in Eißleben Vorstellung thun müssen, worinne der Bergordnung nicht nachgelebet werde, noch dieselbe zur Erfüllung zu bringen sey 77
Des Eißlebischen Bergamts Folgeleistung auf vorhergehendes 79. sqq.
Oberaufseher Amtsverordnung, betreffend die Abstellung eingerissener Unordnungen beym Bergamte 92

Von

Von einreissenden Kohlenmangel in der Grafschaft Mannßfeld pag. 93
Wie diesem vorzubauen seyn möchte ibid.
Vom Unterschiede derer Schiefer und ihrem Gehalt 94
Wie die kupferhaltigen Schiefer zu probieren, und was die Probierkunst schützet 95
Von Bergmännischen Muthmassungen, wo Bergwerk anzutreffen und aufzusuchen 96
Von der Wünschelruthe und deren Effect 97
Von dem besondern Bergwerksseegen zu Mannßfeld, Zehendengebührnissen, Besoldungen, geistl. 5osten, und was ohngefähr quartaliter vor Bergseile erforderlich 98
Warum der Bergbau an allen Orten der Welt in Betrachtung zu ziehen 98
Von Verächtern des Bergwerks und derer Ursachen, warum dieses öfters vernichtet wird 99
Baulustige Gewerken können sich vor Betrügereyen ganz wohl hüten ibid.
Von listigen Bergwerkshändeln 100
Wie die im Retardat stehenden Kuxe vergewerkschaftet werden sollen 101. sqq.
Was sich zum Nachtheil einer vormals bauenden Gewerkschaft auf den thüringischen Bergwerken zugetragen 103
Vertheidigung des Bergwerks und derer Bergwerke wider deren Verächter 105
Welcher Ursachen halber arme Gewerken durch den Bergbau nicht, wie geschehen könnte, zu Vermögen gelangen 106
Widerlegung des nichtigen Vergleiches zwischen Lotterien und Bergbau 107

Beschluß von Mannßfeldischen florisanten Bergwerke und Münzwesen, auch allda geprägten St. Georgenslindwurmthälern pag. 108
Erzählung vom Bergbau in Thüringen, aus alten Nachrichten 110. sqq.
Zu welcher Zeit der Bergbau ernstlich getrieben worden 113
Von Mineralien, und wie die erlanget werden 114
Von Beschaffenheit der Schiefer, und wie diese vor dem Verschmelzen zugebrannt werden sollen ibid.
Vom Gehalt der Sanderze und deren Verbesserung ibid.
Von Beschickungen zum Schmelzen 116
Vom Probieren 117
Derer alten Thüringer Beweis vom Bergwerk ꝛc. ib. sqq.
Vom Thüringischen Bergamte 126. sqq.
Von dem gemeinschaftlichen Bergamte, das noch zwischen dem Durchlauchtigsten Churhause Sachsen und Fürstl. Schwartzburgischen Häusern aufgerichtet werden möchte 129

Cyriacus Spangenberg schreibet in seiner Sächsischen oder Mannsfeldischen Chronike von der Ausfündigmachung derer bey Eißleben und Mannsfeld befindlichen Bergwerke dieses: „Um das 1199. Jahr hat sich der Anfang des „Mannsfeldischen Bergwerks entsponnen, da „zweene Berghäuer, deren einer Necke oder Neucke, der andere „Napian mit den Zunamen geheissen, welche die ersten Schie„fer, und zwar nicht weit von Heckstett, gelanget, und als dieselben „in der Probe recht befunden worden, ihr Vermögen und was sie „gehabt, daran gewandt, und also das Bergwerk zu bauen ange„fangen, und weil es gut Kupffer gegeben hat, ist derselbe Ort „der Kupfferberg genannt worden, und hat bis auf diesen Tag „denselben Namen behalten. Und ist möglich, daß der Graf „und Herr von Arstein, als er davon auch reiche Ausbeute zu ge„warten gehabt, dazumal das Schloß Heckstett an der Wiper „gebauet habe, und als der Berg in Schwang kommen ist, und „gewaltig gebauet, auch von Bergleuten ein Zulauff worden, daß „darüber Heckstett zu einem Städtlein worden und darnach von „Tag zu Tage mehr zugenommen hat:„ Welchem Autori dießfalls der meiste Glaube zuzustellen, da zumal in einem am Markte zu Eißleben, der Apothecken gegen über befindlichen Hause, das anietzo die Madame Seidlerin in Besitz hat, obernannte zweeen Bergleute also, wie dieß Volk in Mannsfeldischen Bergwerken

Erfindung des Mannsfeldischen Bergwerks.

arbeitet, und darbey gedachte Namen, in Stein gebildet und gehauen, befindlich sind, dahero man denn andere Meynungen von der Ausfündigmachung gedachten Bergwerks anzuführen für undienlich erachtet.

Eintheilung der Gegend, da das Bergwerk befindlich.

Es hat sich aber sodenn das Bergvolk nach seiner Vermehrung angelegen seyn lassen, mehrere Schiefer in der Mannsfeldischen Gegend ausfündig zu machen, die sie auch bey geschehenem Aufsuchen angetroffen, und zwar an vielen Orten, welche endlich in drey Reviere eingetheilet worden sind, dahinn man in vorigen Zeiten folgende Gruben und Schächte gezählet, iedoch sind diese zum Theil liegen blieben, andere gewältiget, beleget und getrieben worden, wie auch noch geschiehet, mithin sich denn der Grubenbau öffters verändert, diese Reviere aber beybehalten worden.

I. Revier.

Dahin gehöret

1. Der Froschmühler Stolln,
2. Der bauhaffte Flügel dieses Stollns,
3. Die Reckendörffer Revier,
4. Der Creutzweg,
5. Der Hirtenberg,
6. Die Holzmarkner- Säugründer- und Bürgner-Revier, die iedoch mehrentheils abgebauet sind,
7. Die Schaafbreite,
8. Das Röthgen,
9. Der Glückaufstolln,
10. Die Steude,
11. Der Goldgrund,
12. Die Lerche,
13. Der Kalkberg,
14. Der kleine Knittelberg.

II. Re-

II. Revier.

Hieher wird gerechnet

1. Der grosse Knittelberg,
2. Die Ahlsdörffer Revier,
3. Die Ziegelröder Zeche,
4. Was im heiligen Grunde,
5. Das beym Thiergarten, und
6. aufn Sandberge,
7. Die Holzerde,
8. Der Schützengraben,
9. Der goldene Mann,
10. Der Molmeckische Berg,
11. Der Scheibenberg,
12. Der Schneppenberg.

III. Revier.

Zu dieser wird gezählet

1. Der Sauberg,
2. Der Ziegenberg,
3. Die rothe Welle,
4. Der Todtenhügel,
5. Das Welbesholz,
6. Die Himmelshöhe,
7. Der Schneppenberg.

Wie der Bergbau angeleget und getrieben wird.

In diesen Revieren wird der Bergbau solcher gestalt geführet, daß erstlich die Schächte durch die Bergleute Lachters- oder $3\frac{1}{2}$. Elle lang und $\frac{1}{2}$. Lachter weit angeleget, und bis aufn Stein getrieben oder gesunken, die weiten Schächte aber, da 2. Haßpel gehen müssen, und welche des Wassers oder schwimmenden Gebürges halber eingeschlagen werden, sind 1. Lachter lang und 4. Ellen weit, um daß 2. Tonnen neben einander gehen können. Wenn Schächte bis aufn Stolln oder auf den Stein gesunken, die mehrentheils Schieferschächte sind, wird auf einer Seite des Schachts

Von Schächten insgemein.

unten auf der Sohlen, oder aufn Steine, eine Stürzung oder Hornstadt, auch Raum Lachters lang gebrochen und so hoch mit Pohlen ausgezimmert, damit man nöthigen Falls etwas dahin setzen oder stürzen kann. So ferne aber ein Stolln auf den Streb, oder nach Schiefern auf dem Steine hingeführet wird, weil die Schiefer vom Schachte weit weggehauen; so muß wegen des weiten Treckens ein Stolln aufn Steine hingeführet werden, bis die Schiefer näher können getrieben werden, der ein blinder Schacht oder Vorschlag genennet wird, dessen Höhe 3. Ellen und die Weite 1½. Elle ist, oder, wenn der Stolln weit genung hinaus getrieben und sein Ziel erreichet, wird eine Hornstadt, 1½. Lachter weit und 1. Lachter hoch, zu einem blinden Schachte darein geschlagen.

Von Stolln.

Vom Steinschachte.

Der Steinschacht bis aufs Liegende oder Lömige, da der Schiefer aufliegt, ist 2½. Lachter dicke oder tief, dessen Länge aber 3. Ellen und die Weite 1½. Elle, und wird der Schiefer, so weit und lang der Schacht ist, bis aufs Lömige vom Sinker heraus geschlagen und die Scheibe genannt.

Von Erbstolln.

Der Erbstolln, wo er im Gezimmer stehet, ist 3. Ellen hoch und 1½. Elle weit, soll also auch in festem Gesteine beschaffen seyn, wo aber ein weiter Ort geführet und gemauert wird, muß derselbe 4. Ellen und etwas drüber weit, und 3½. Elle hoch seyn. In Wasserschächten oder Weitehaben, auf der Stollnsohle, ist die Hornstadt 2½. Lachter lang, 2. Lachter weit, und 1. Lachter hoch, der Schacht oder Weitehaben 4. Ellen weit und 1. Lachter lang, weil 2. Haßpel zugleich mit 4. Personen gezogen werden.

Von Sitzörtern, und Fördern der Kauen.

Wo Sitzörter, die mehrentheils in festem Gesteine geführet werden, ist die Höhe 2. Ellen, und die Weite 1¼. Elle. Wo in dem Liegenden oder Lömigen geritzet wird, wird ein Sumpf, 2. oder 3. Lachter tief, gemacht, nachdem der Schiefer weit kann gelanget werden, und der Sitz oder Sitzort oft unter dem Schiefer vor den Schieferhäuer hin, oft nach und hinter ihm her geführet, damit das Wasser von dem Schieferhäuer ab- und in den Sumpf laufen kann, von daher das Wasser durch die Haßpler

gezogen

gezogen und in den Abfluß des Stollns geleitet wird. Des Rizes Höhe hat kein Ziel, sondern von forne an, am Sumpf wird ½. Lachter hoch angefangen nach dem Tiefsten, denn es hat der Schieferflötz sein gewisses Gefälle in 10. Lachter und 1. Lachter, als von Abend gegen Morgen, sodenn wird dieses halbe Lachter immer niedriger, bis man nicht mehr sitzen kann, und hernach ½. Lachter nach dem andern, so lange die Wasser gehalten werden können, nachgeholet. Wenn nun ein Schacht gesunken und niedergebracht, werden zween Steiger oder Schieferhäuer eingeleget, und von iedem Fuder Schiefer ein gewisses Häuer- oder Haulohn ihnen zu geben, zugesagt, darauf fördern sie die Kauen über solchen Schacht, damit sie vor Wind und Wetter verwahret seyn, hangen alsdenn die Fahrten von Tage hinein, bis auf das Löhmige, darauf die Arbeiter oder Schieferhäuer und Jungen ein- und ausfahren.

Wie die Schiefer gewonnen und gefördert werden.

Uber den Schacht wird ein Haßpel oder Rundbaum gehangen, vermöge dessen und des darauf gewundenen Seils, die Schiefer und anderes mehr aus- und eingefördert wird. Nach Verfertigung derer Kauen, müssen die Steiger zum Behuf ihrer Arbeit hineinschaffen: eine Oesse, zween Blasebälge, einen Bauster, so die Blasebälge ziehet, und muß ein ieder Knecht, oder Schieferhäuer, 10. oder 12. Keilhauen, einen eisernen Schlägel, 5. bis 6. Pfund schwer, und 10. eiserne Keile haben, welche fast alle Tage geschärft werden müssen. Durch diese Instrumente werden die Schiefer meistentheils gewonnen, im Fall solche aber nicht hinlänglich, wird Wellenholz lang zusammen gebunden, auf die Schiefer gesetzt und angefeuert, damit dieselben hierdurch mürbe gemacht werden.

Von der Treckjungen und Bergleute Arbeit.

Zur Erlernung der Arbeit und des Schieferhauens muß ein Treckjunge 5. bis 6. Jahre Zeit haben, der früh Morgens mit dem Bergmanne um 5. oder 6. Uhr anfähret, und bis Nachmittags um 4. Uhr arbeitet, oder fähret Abends an, und arbeitet des Nachts, um hinlängliche Fuder Schiefer und Häugelder zu erlangen. Der Berghäuer arbeitet aber nackend, daß er nur die

Fahrhosen an hat, bindet an das linke Bein und Arm ein Bret, welches erstere ein Treck- das andere ein Achselbret genennet wird, lieget im Lömigen hin, auf der linken Seite, bezahlet vom Haugeld die Haßpler und Treckjungen, ieder aber muß Gezähe nebst Feuer für sein Geld halten, welches letztere in Krepseln oder Lampen, darinnen Oel gebrannt wird, bestehet.

Ist bis zum Raume gehauen, wird ein Knecht nach dem andern, und oft werden 10. bis 12. Knechte, oder so viel der Haßpel tragen und fördern kann, eingeleget, zuförderst aber dahin getrachtet, damit 2. Schächte bey einander eingeschlagen werden, um daß die gegen einander arbeitende Knechte währenden Schieferhauens Wetter haben, welches ein Schwiebbogen heisset. Sind nun die Schiefer vom Schachte weggehauen, muß ein Treckjunge ein- oder zulegen, das ist, er nimmt die Schiefer von dem Knechte ab und bringet sie in Hund, welche Maschine von 2. Bretern, zu 3. Ellen lang, mit 2. Leisten zusammen genagelt ist, darunter sind 2. eiserne Achsen befestiget, woran ein 3. Finger breiter Riemen mit eisernen Oehren gehangen wird, und durch diesen muß der Junge mit den Beinen angeschleift, schleppen.

Wenn also die Schiefer unter den Schacht gebracht, werden dieselben in einen Korb, welcher sonderlich darzu gemacht, und von denen Geschwornen mit Merkmahlen bezeichnet und gemessen wird, geschlagen, alsdenn durch die Haßpler am Seile heraus gezogen, und vorm Schieferfall gestürzet, ferner vom Schiefersteiger ausgesaubert, mit einem Hammer von einander geschlagen, das gute in die Schiefer geworfen, die Unart aber auf die Halden gebracht.

Bevor nun die Schiefer erlanget werden, kommen vielerley Arten des Gebürges zum Vorschein, die G. F. M. oder Milius in seinem Tractat de Memorabilibus Saxoniæ subterraneæ, gedruckt zu Leipzig 1709. anführet, und ich ihm vorietzo abborge. Dieser Autor saget also:

Es

Es befinden sich neun unterschiedene Arten des Gebürges in der Grafschaft Mannsfeld: Mannsfeldische Bergarten.

1) Erde, 3. oder 4. Lachter lang oder dicke,
2) Leimen, 3. oder 4. Lachter hoch,
3) rother Thon, 3. Lachter hoch,
4) blauer Thon, 2. oder 3. Lachter hoch,
5) Risselsand, 1½. Lachter hoch,
6) roth rißlich Gebürge, 3. Lachter hoch,
7) schwimmend Gebürge, 12. Lachter hoch, ist aber nicht an allen Orten zu befinden,
8) Gerülle, 3. Lachter hoch,
9) die Asche, 3. Lachter hoch, bis auf den Stein, ist aber ein Schacht tiefer als der andere, so lieget auch das Gebürge dicker auf einander.

Ferner vom Stein bis auf das Leinige, oder Liegende ist zu befinden:

1) Der Knaust, ist 1½. Lachter hoch oder dicke,
2) Der Zechstein, 1. Elle dicke,
3) Der Oberrauchstein, 1¼. Elle,
4) Der Unterrauchstein, 1¼. Elle,
5) Der Schlitterstein, 1. Elle,
6) Der Mittelstein, ¾. Elle,
7) Die Oberseude, 1. Elle,
8) Die Unterseude, 1. Elle,
9) Das Dach, ½. Elle,
10) Nobergkamm und Lochschiefer, ½. Elle und etliche Zoll dicke,
11) Kamm, oder Locheberg, ½. Elle.

Verzeichniß
derer Gebürge, wie sie im Sinken auf einander folgen, aber nicht auf allen Zechen, denn theils derselben ihr ganz besonderes Gebürge haben.

1) Rasen,
2) Erde,
3) Leimen,

→ ist überall gemein.

4) Feldwacken,
5) grober Trübsand,
6) rother Trübsand,
7) gelber Trübsand,
8) weisser Trübsand,
9) schwarz Gebürge,
10) Braunholzgebürge,

→ Diese Arten Gebürge findet man meistens auf den Rießdorffer Stolln.

11) roth Gebürge,
12) rother Klee,
13) roth reßlich Gebürge,
14) grob Kalkgebürge,
15) Kalkstein,

→ Dergleichen Arten findet man fast in allen tiefen Schächten, beydes zu Mannsfeld und Eißleben.

16) Spiegelkalkstein, ist in dem Heinzen Kunstschachte zu Hergisdorf in Sinken angetroffen worden.

17) schwarz schwimmigt Gebürge,
18) braun schwimmigt Gebürge,
19) weiß schwimmigt Gebürge,

→ Diese Arten findet man meist in dem so genannten neuen Felde beym Pfarrholze u. auf dem Hirtenberge.

20) Thonwolken,
21) rother Thon,
22) weisser Thon,
23) blauer Thon,

→ Diese Gebürge findet man fast in allen tiefen Schächten zu Eißleben und Mannsfeld.

24) Seifengebürge findet man hinterm Kloster Mannsfeld mit unter.

25) Ge-

25) Gerölle, oder Gerülle,
26) schlütterig Gebürge, gar feste,
27) grau fest rüßlich Gebürge,
28) Asche, bis auf den Stein,

Wo kein Geröll und Asche ist, liegen diese beyden Gebürge bis aufn Stein, sonderlich um Benndorff, sowohl auch auf der Mittelzeche.

29) der Gneuß,
30) der Schwell oder Schwiel,
31) Oberrauchstein,
32) Zechstein,
33) Unterrauchstein,
34) Schlitterstein,
35) die Oberfäule,
36) der Mittelstein,
37) die Unterfäule,
38) das Dach,
39) Roberg,

Dieß Gestein oder Gebürge folget stetig auf allen Zechen auf einander, und verändert sich nicht, bis an theils Orten auf das Roberg.

40) der Oberkamm,
41) der Locheberg,
42) der Unterkamm,
43) der Streifkamm,
44) die Lochschiefer,

Wo es Locheberge giebet, da bleibet der Kamm aussen, und wo es Kamm giebet, da bleibet der Locheberg aussen.

45) die Oberletten,
46) die Unterletten,
47) das Lochwerk, worauf mit geschrämet wird,
48) das weisse Liegende,
49) das rothe oder todte Liegende.

Diese Arten verändern sich nicht, sind also auf allen Zechen.

Diese 49. Arten sind zu Eißleben und Mannsfeld bekannt, ohne was an Kieß und Quarz vielfältig noch unterläuft. Hiernächst brechen allda auch figurirte Schiefer, dergleichen man in Kupfer, in des obgedachten Herrn Milii Tractat antrift, und sie daselbst sehen kann.

Wie die Schiefer von Schächten auf die Hütte gebracht werden.

Ist man denn derer Schiefer auf der Hütten zum Verschmelzen benöthiget, werden solche durch die Schieferträger, oder Bergleute und Höhlknechte vom Schieferfall und Roststätten auf die Höhlwagen, und zwar von Eißlebischen und Mannsfeldischen Schächten roh, von Wiederstettischen, Rothweller, auch Welbshölzern aber geröstet, gebracht, und sodenn von Fuhrleuten dahin verführet, worauf, damit keine Unart beym Auf- und Abladen, mithin vor die Hütten zu grossem Schaden derer Gewerken untergemenget und geführet werde, ein Geschworner, den man den Schiefergeschwornen nennet, Achtung giebet, der täglich so wohl vor den Schächten auf seiner Revier, als Hütten, (oder beym Sonnenschein auf dem Berge und hernach von dem Berge) besage seiner Pflicht, gehen, seyn, und dießfalls Obsicht haben soll.

Die Lieferung derer Schiefer von Schächten auf die Hütten, geschiehet diesemnach mit oder in Höhlwagen, deren zween 48. Centner in sich halten müssen, und für ein Fuder gerechnet werden, welche der vereidete Schieferwäger auf den Hütten in Empfang nimmt und verwäget, darauf sie zum Rösten kommen, das also geschiehet:

Vom Rösten der Schiefer.

Anfänglich wird nach Gelegenheit des Platzes, da man rösten will, 1. bis 2. Schuh hoch, Well- oder langes Reißholz entweder oval, zirkelrund, auch irregulair geleget und das Bette gefertiget, auf welches die Schiefer, so viel deren darauf liegen können, gestürzet werden. Wenn nun ein solches Bette oder Haufen voll, wird auf die Schiefer klein ausgerädeltes Kohl, (Vorwurf genannt) ziemlich dicke gestreuet, alsdenn das Wellholz an unterschiedenen Orten mit Feuer angestecket, worauf sich die Schiefer dergestalt entzünden, daß sie mürbe und roth brennen, auch zum Theil in einen Klumpen zusammen fliessen. Ein solcher Haufen brennet, nachdem er groß oder klein, und die Schiefer viel oder wenig Schwefel nebst anderer Unart bey sich führen, etliche Tage, auch wohl so viel Wochen.

An Wellholz wird insgemein, nach iezier Einrichtung, 1. Schock zu einem Bette genommen, welches iedoch allzugenau

nicht

nicht beobachtet werden darf, weil manche Art derer Schiefer nicht leicht brennet, solchemnach was mehr Holz benöthiget ist, als diejenigen, welche vielen Schwefel bey sich führen: wenn iedoch eines in das andere gerechnet wird, ist ein Schock gedachten Holzes hinlänglich zum Zubrennen eines Fuder Schiefers; da hingegen vor noch weniger Zeit zwey Schock in Rechnung verschrieben worden seyn sollen, und hierunter müsse etwas geheimes, nach Meynung einiger Bedienten, verborgen gestecket haben.

Wie und wohin die Schiefer in die Hütte vorgelaufen werden.

Sind nun die Schiefer also gebrannt und geröstet, werden sie von den Vorläufern nach der ihnen von dem Hüttenschreiber vorgeschriebenen Beschickung in die Hütte und die darzu bereiteten Städel, und zwar in iede 2. Fuder oder 48. Karn, deren ieder 2. Centner halten muß, gelaufen, mit klein geklopfftem Fluß, der einem weissen Spate ähnlich siehet, ingleichen Stein- oder Rostschlacken, auch Ofenbrüchen, beschicket, und durch einen Ungarischen Ofen gesetzet. Bey der Beschickung wird hauptsächlich dahin gesehen, daß die strengen mit denen fleißigen, und die geringen mit denen guten Schiefern vergattiret werden, um Kohlen und Fluß zu ersparen.

Anfang des Schmelzens.

Das Schmelzen geschiehet, wie gedacht, über einem Ungarischen Ofen durch drey verpflichtete Schmelzer, zwey Schlackentreiber und einem Vorläufer, davon die ersten acht, die andern aber zwölf Stunden Schicht halten, und hat ieder Schmelzer, um seine Arbeit und Fleiß beobachten zu können, seine besondere Stadel mit zwey Fuder Schiefer angefüllet, welche er, wenn der Ofen gut arbeitet, oder vielmehr vernünftig tractiret wird, binnen 21. bis 24. Stunden durchgesetzet haben muß.

geschiehet mit Schwartzkupferarbeit.

Wenn die Schmelzer und Arbeiter angelassen, werden allemal zuerst 1. 2. bis 3. Rösten, oder 30, 60, 90. Centner gerösteter Kupferstein, als so viel auf einen Rost gerechnet wird, durchgeschmolzen, sodenn die beschickten Schiefer aufgetragen, und damit bis zum Ausbrennen, das nach 4. oder 6. Wochen geschiehet, fortgefahren, vorher aber müssen die Heerde mit dem Gestiebe wohl ausgeschlagen werden, da denn, weil die Heerde zum Kupfermachen

Von Zurichtung derer Heerde

mehr Hitze, als die zur Roharbeit ausstehen müssen, solche auch mit schwerem Gestiebe, darzu 3. Theile Leim, und 2. Theile reiner, nicht mit Erde vermengter Kohlenstaub genommen wird, ausgestossen werden. Hingegen zur Roharbeit nur leicht Gestiebe von 1. Theil Leim und 2. Theilen Kohlenstaub hinlänglich. Ersteres Gestiebe verfertiget man vermittelst eines engen Rädels oder Dratsiebes, letzteres aber durch ein etwas weiteres.

Sind nun die Heerde solchemnach zum Kupfermachen mit schwerem Gestiebe ausgestossen und zubereitet, werden sie Circulrund dergestalt ausgestossen und ausgeschnitten, daß ihr Durchmesser 8. bis 10. Zoll breit wird, und des Heerdes Mittelpunct 15. bis 18. Zoll von des Ofens Auge absteht, alsdenn 24. Stunden lang mit Kohlen wohl abgewärmet, massen das Kupfer, wenn die Arbeiter dieses nicht wohl beobachten, und die Heerde kalt und feuchte lassen, entweder heraus springet, oder zum Theil in die Schlacken gehet.

und Oefen. Die Oefen müssen ebenfalls mit solchem Gestiebe vom Augensteine an bis unter die Forme flach hinauf ausgestossen, und 3. bis 4. Stunden lang mit guten Rädelkohlen ausgefeuert werden.

Vom Auftragen derer Schichten. Ist dieses alles gehöriger massen beobachtet, wird zum Anfange des Schmelzens der Ofen so weit voll Kohlen gestürzet, bis man solche mit dem Füllfasse erreichen kann, sodenn ferner hinterher so viel Schiefer nebst etwas Roßschlacken gesetzet, bis sich die Forme davon vernasset; denn folget der gar geröstete Kupferstein, oder so genannte Rost, davon die Schmelzer gemeiniglich zwey Tröge nebst einem Füllfaß Kohlen in den Ofen setzen, welche sie nach geschehenem Einfüllen auf den Kopf nehmen, und also in den Ungarischen Ofen stürzen, das hingegen bey hohen Oefen nicht geschiehet, sondern hier in denen Händen getragen und aufgesetzet wird.

Vom Stechen und was daher erlanget wird. Vor iedem derer Ungarischen Oefen sind zween Heerde, wenn nun einer voll Kupfer gelaufen, wird das Auge vor diesem mit Heerdgestiebe zugestopfet, und weil der Ofen beständig fortarbeitet, das andere eröffnet, von dem vollgelaufenen Heerde erstlich die

Stein-

Steinschlacken abgezogen und zu den Zuschlägen aufgehoben, alsdenn der Dückstein Scheibenweise abgerissen und besonders aufbehalten, bis sich das pure Schwarzkupfer zeiget, welches die Schmelzer ebenmäßig Scheibenweise reissen, im Kühltroge ablöschen, damit es die Vorläufer in ein absonderlich Behältniß, die Kupferkammer genannt, bringen, und das noch daran klebende Gestiebe davon abputzen, allwo es bis zum Verwägen verwahrlich liegen bleibet.

Wann nun, wie gedacht, das Schwarzkupfermachen geendiget, wird mit der vorerwehnten Arbeit angefangen, fortgefahren, und meistentheils von denen in Stadeln befindlichen mit Fluß und Zuschlägen vergattirten oder beschickten Schiefern, wechselsweise, nach Beschaffenheit des Ofens, zwey bis drey Tröge und ein Füllfaß Kohlen aufgesetzet, darbey der Ofen in seiner gehörigen Ordnung arbeitet, welches abzunehmen — Schichtenarbeit.

Was bey denen Oefen beobachtet werden muß, wenn sie gut arbeiten sollen.

1) wenn der Ofen frisch niedergehet, und dem Schmelzer vollauf zu thun machet; Hiernächst

2) bey oder hinter der Forme also befunden wird, daß die Nasse nicht allzulang und dicke ist, sondern offen stehet, die Forme iedoch nicht roth sey, man auch mit der Hand die Wärme an der Mauer hinter dem Ofen erdulden kann.

3) Daß man durch die Forme das Feuer nicht zu helle siehet, sondern der Schiefer in dem Ofen etwas schwarz scheinet, gleichsam ob ganz helle Sterne herfür blickten: So hingegen der Ofen verwahrloset, nicht recht gehet, mithin zu Schaden geschmolzen wird, veroffenbaret sich solches:

1) Daferne der Schmelzer allzuviel Ruhe hat, nicht fleißig aufsetzen darf, und solchemnach der Ofen nicht recht arbeitet; auch

2) die Forme auf beyden Seiten entweder roth, ja wohl gar glüend ist und Löcher bekömmt, welches von dem übermäßigen Kohlenauftragen, und daß diese alleine hinterwärts an die Forme, die Schiefer aber mehr vorwärts nach der Vorwand im Ofen gesetzet worden sind, herrühret: oder

3) die Forme gar zu sehr erkaltet und die Nasse zu dunkel oder zu dicke wird, also das Gebläse seine gehörige Wirkung nicht thun kann, wodurch öfters viele vergebliche Arbeit und Schaden verursachet wird, welches vermieden werden kann, daferne der Schmelzer fleißige und gute Aufsicht hält, Kohlen und Schicht der Gebühr nach aufträget, und besonders nicht mehr Schiefer oder Schicht setzet, als der Ofen nach Gelegenheit ertragen kann, widrigenfalls die Schiefer nicht gebührend fliessen können, sondern sich im Ofen allenthalben ansetzen, worzu vieles beyträgt, so ferne der Schmelzer und Schlackentreiber das Kohlgestiebe und kleine Kohlen nicht reine ausziehet, und mit in Ofen träget, weil dieses hieselbst ganz nichts nutzet, sondern gleichwie vorher erwehntes nicht geringe Hinderniß und Schaden verursachet, zumal wenn dem Übel anderer Gestalt nicht abgeholfen werden kann, als wenn man den Ofen niedergehen lassen, das Angesetzte mit einer Furkel von oben niederstossen, sodenn grobe Kohlen nebst hinlänglichen Fluß nachsetzen, oder aber, wenn der Schade überhand genommen, mit Ausbrechung etlicher Vorwände sich zu helfen suchen muß, welches Widrige iedoch nicht erfolget, so derer Hüttenmänner Sprichworte nach, **der Schmelzer den Meister hinter dem Ofen suchet.** Das ist: wenn der Schmelzer öffters hinter dem Ofen nach der Forme siehet, wo er, angeführten Umständen nach, wohl abnehmen kann, wie er sich in Setzung der Schiefer und Kohlen, auch sonst verhalten soll.

Was binnen gewisser Zeit durchgesetzet werden kann.

Wenn nun angeführter massen die Schiefer wohl geröstet, an Beschickung der Schichten nichts ermangelt, im Ofen richtig aufgetragen, und solcher vorsichtig tractiret wird; so können zwey Fuder mit Fluß, Schlacken, Ofenbrüchen beschickte oder vergattirte Schiefer in 18, 21, höchstens 24. Stunden, (worbey gute Witterung und sattsames Aufschlagewasser vieles wirket) durchgesetzet oder verschmolzen werden, und NB. nachdem die Beschickung reich

oder

oder arm eingerichtet, 4. bis 5. Centner guter Kupferstein ausgebracht werden, der ohngefähr die Helfte Schwarzkupfer darreichet.

In vorigen Zeiten soll, nachdem zwey Fuder Schiefer durchgesetzet oder verschmolzen gewesen, umgestochen worden seyn, aniezo aber geschiehet es der Ordnung wegen und vermuthlich, um zu erfahren, wie sich die Schmelzer in ihrer Arbeit verhalten, alle 24. Stunden, iedoch wird, damit die Heerde nicht allzusehr mit Kupferstein angefüllet werden, und dieser in die Schlacken gehe, nach Verfliessung 12. bis 14. Stunden geräumet, oder der im Heerde erkaltete und sich zu einem breiten Klumpen coagulirte Kupferstein heraus genommen, die hieran hangenden Schlacken nebst Unart, so bald man vor Hitze darzu kommen kann, abgeschlagen, und vor dem Umstechen wieder in Ofen gesetzet. Vor dem Umstechen wird der leere Heerd wohl abgewärmet, dessen Auge geöffnet, das vor dem vollem Heerde aber zugestopfet, die Schlacken so rein als möglich mit eisernen Haken vom Kupferstein abgezogen, dieser sodenn Scheibenweise heraus genommen, über den Räumeboden geleget, und, nachdem er erkaltet, an dem Rostwender verwogen, welcher ihn zum Rösten durchs Kleinklopfen aptiret, 30. Centner davon, so viel, wie gedacht, auf einen Rost gehöret, ins Röstihaus auf die erste Stadel bringet, anstecket, und solcher gestalt das erste Feuer giebet. Ist dieses ausgebrannt und der Stein kühle, wird er abermals zerklopfet, in eine andere Stadel auf mehr Holz als vorher umgetragen, und, damit iezo das Feuer stärker werde, iedesmahl ein wenig Kohlen, wenn eine oder zwo Schichten Kupferstein geschüttet, darauf geworfen, das Kleine aus der ersten Stadel durch ein Kupferrädel gesiebet, zuletzt mit Wasser angefeuchtet und über den Rost geschmieret, welches die Decke heisset: Solcher gestalt wird mit Rösten des Kupfersteins und Verstärkung des Feuers, mithin dieser Arbeit verfahren, meistentheils aber zu Röstung des Steins genommen:

Wenn umgestochen wird, und was darbey zu beobachten.

Vom Rösten des Kupfersteins.

Zum

Zum 1sten	Feuer		30.	Wellen	Holz.				
2	=	=	20.	=	=	und $\frac{3}{4}$.	Maaß	Räderkohlen.	
3	=	=	20.	=	=	und $1\frac{1}{2}$.	=		=
4	=	=	24.	=	=	und 2.	=	grobe	=
5	=	=	26.	=	=	und $2\frac{1}{2}$.	=	=	=
6	=	=	30.	=	=	und 3.	=	=	=
7	=	=	30.	=	=	und $3\frac{1}{2}$.	=	=	=

Dünnstein kömmt vom Kupfermachen und wird geröstet.

Der beym Schwarzkupfermachen erzeigte Dünnstein wird ebener massen, nachdem er noch sehr roh ist, mit 3. bis 4. Feuern zum Schwarzkupfermachen gar geröstet, und so z. E. 4. Centner Dünnstein zu dieser Arbeit vorhanden, werden ohngefähr 6. Wellen Reißholz nebst einem Füllfaß Räderkohlen darzu genommen, und damit in einer kleinerern Stadel, als diejenigen sind, da man den Rohstein zu rösten pfleget, fortgefahren. Weil aber die, sowohl vom Roh= als Dünnstein erzeigten, Schwarzkupfer Silber in sich halten, und gesaygert werden, muß der Kupferausschläger Probe von ieder Scheibe aushauen, die der Probierer zusammen schmelzet, in einem Ausgusse einen Kupferzahn formiret, und etwas davon auf Silber probiret, damit dessen Gehalt, der gemeiniglich in 12, 14, 16, bis 18. Loth aus 1. Centner bestehet, vor der Saygerung erlanget wird.

Vom Kupferaushieb.

Wo die Kupfer gesaygert werden.

In vorigen Zeiten mußten diese Schwarzkupfer auf die Chur-Sächsische Saygerhütte Grünthal zur Saygerung eingeliefert werden, aniezo aber kommen sie in die Saygerhütte bey Hettstädt, und erzählet der verstorbene Herr Bergvoigt Kregel in seinen hierbey folgenden Anmerkungen, betreffend die Unterschiede der Mannsfeldischen Bergordnung ad Artic. 52. Ob hätte die Saygerhütte zu Grünthal, die zur Saygerung angebotenen Kupfer von Mannsfeld, abgeschlagen, welchemnach denenjenigen, die von Veränderung dieses Umstandes genaue Nachricht haben, am besten bewußt seyn wird, ob solche dem Durchl. Churhause Sachsen auch Mannsfeldischen Gewerken zuträglich, oder nicht.

Was

Was die in Mannsfeld und dasigen Gegenden eingeführten Schmelz- oder so genannten kleinen Ungarischen Oefen anbetrifft, sind solche in Ansehung der innern und Hauptbeschaffenheit mit denenjenigen Oefen, die man in andern Schmelzhütten Stichöfen nennet, in Betracht des Baues, gleichförmig, wie denn auch deren Gebläse und Forme in solcher Verwandniß stehet; nur ist der Unterscheid dieser, daß bey denen erstern zween Stichheerde zum Wechsel beym Umstechen auf beyden Seiten des Ofens nöthig, vor letztern aber nur einer, darein das Schwarzkupfer nach vollführtem Stich läuft, zu befinden, und diese etwas niedriger sind, als jene. Derer hohen Ungarischen Oefen, dergleichen in der Nachbarschaft Mannsfeld auch angetroffen werden, Innwendiges, ist gleichfalls von gedachter iedoch etwas weiterer Beschaffenheit, vor welchen auch zween Stichheerde seyn müssen, und werden vermuthlich nur deswegen hohe Oefen genennet, weil sie etliche Ellen höher sind, als vorgedachte, bis zum Sturz ist eine Treppe daran erbauet, worauf der Aufträger mit Trog und Schicht wandern muß, und ein mehrers in gleicher Zeit, als in denen kleinen möglich, durchgesetzet werden kann, wenn sattsame Vorräthe, Kohlen und Aufschlagewasser vorhanden.

Von Schmelzöfen, wie und welchergestalt solche erbauet werden.

Die Steine, so zur Erbauung derer Mannsfeldischen Schmelzöfen gebrauchet werden, kommen aus dem Mollendorfischen oder Blankenheinischen Steinbruche, sind röthlichte harte Sandsteine, die im Feuer stehen, werden nach dem Erbrechen in gehöriger Forme zugehauen und genennet:

Röhr-
Form-
Loche-
Halbe Röhr- oder Vorschuß- } Steine.
Aug- und
Wangen-

Ein Röhrstein ist ohngefehr 8. Spannen oder 44 Zoll lang und fast eine Spanne in das Gevierdte, iedoch selten durchgängig, weil diese Steine nicht gleich brechen. Des Formsteins Dicke bestehet in $1\frac{1}{2}$. Spanne, und dessen Höhe in 4. Spannen. Ein Lochestein ist 8. Spannen lang, 4. Spannen hoch, und gemeiniglich 3. Finger stark. Die halben Röhr- oder Vorschußsteine sind 4. Spannen lang und von gleicher Dicke. Ein Augenstein ist gleichfalls 4. Spannen lang, 3. Spannen breit, und 3. Finger dicke, von welcher Beschaffenheit auch die Wangensteine, iedoch an einer Seite etwas rund, auch spitzig zugehauen sind, und werden zu einem gedachter Oefen 12. ganze, 4. halbe Röhr- 2. Wangen- ein Loche- ein Form- und 4. oder 5. Augensteine gebrauchet.

Das Balkengerüste, Gebläse und Hüttengezähe in Mannsfeld, ist an andern Orten, wo Schmelzhütten gangbar angetroffen werden, von eben solcher Beschaffenheit, wie das dasige, es ist auch die Arbeit nicht viel von einander unterschieden, nur daß daselbst der Schmelzer die Furkel, vielleicht der Bequemlichkeit halber, auf einen hölzernen Bock aufleget, wenn er Stein und Kupfer scheibet, anderwärts hingegen solches aus freyer Faust geschiehet.

Die Schlacken werden mit dem Krehl abgezogen, und die letztern, welche vor den Scheiben des Schwarzkupfers abgezogen werden, alsbald in ihrer völligen Hitze in runde Klumpen formiret, Abzüge genennet, beygeleget, und zu mancherley Mauerarbeit statt anderer Steine gebrauchet, weil sie feste und im Wetter dauerhaft.

Bey Zulegung der letzterwehnten Oefen wird eine Schnure gleich durch die Mitten derer 2. Klappsäulen, darzwischen die Bälge liegen, gezogen, hernach auf den Boden des Heerdes, (welcher erst mit Gestübe gehörig zubereitet seyn soll,) zween Röhrsteine geleget, zwischen diese werden zwey hölzerne Maaß, welche in der Mitten eine Krümme haben, eingesetzet, und durch die Mitten der zween Röhrsteine wird gedachte Schnure ganz gleich gezogen, an einem eisernen Nagel, der zum sonderlichen Gemerke allbereit in gleichem Mittel, ohngefähr 8. bis 9. Schuhe lang vor dem Ofen in die Erde eingeschlagen, angehalten: fällt nun solche Schnure in

beyde Krümmen richtig ein, so wird auf ieden Röhrstein noch einer geleget, die Schnure berichteter massen gezogen, und wohl Achtung gegeben, daß die Röhrsteine gerade auf einander zu liegen kommen, zu dem Ende man die Ofenmaaße wieder an die Steine gleich einzweiget, damit die Schnure auch also gezogen, und, wie sie einfällt, probiret werden kann. Nach Erfolg dieses wird wieder auf beyden Seiten ein ganzer Röhrstein aufgeleget, und auf diese Steine nach der Forme oder dem Gebläse zu ein Vorschuß- oder halber Röhrstein eingeschoben, dergleichen auch auf beyden Seiten geschiehet, damit der Ofen allenthalben gleiche Höhe bekömmt; ferner werden auf ieder Seite noch zween ganze Röhrsteine aufgeleget, und erhält der Ofen sodenn seine ganze Höhe, wobey in acht zu nehmen, daß die Steine von der Höhe des dritten gelegten Röhrsteins an, ohne Maaß und Schnure, etwas einhangende geleget werden, damit der Ofen oben etwas enger als unten werde. Die hölzernen Maaße aber, darnach der Schmelzofen geleget, und die Schnure gezogen wird, sind 4. Spannen lang, und so weit ist auch der Ofen, iedoch hinten etwas mehr weiter als forne; es muß auch der Formstein wohlbedächtig gesetzet werden, von dem Heerde oder Boden an 4. Spannen hoch, und die Forme recht in die Mitten des Ofens, nicht viel vorstehende, zu liegen kommen, welches um so viel eher werkstellig zu machen, wenn man die beyden gedachten Maaße zwischen die dritten Röhrsteine von unten auf einzwinget oder einzweiget, hernach die Schnure durch die Forme ziehet, und das rechte Mittel suchet, nach dessen Erlangung die Forme mit Steinen und Leim wohl verzwicket und befestiget wird, damit sie sich nicht leicht verrücket und im Ausbrennen kein Mangel erfolget: Denn werden endlich die Augensteine vorgesetzet, und nach geschehener Ausfeuerung des Ofens wird angelassen.

Also nun, wie bishero erzählet, wird in der Grafschaft Mannsfeld der Bergbau verführet, das Schmelzwesen tractiret, und von dasigen Bergamts- Bergwerks- und Hüttenbedienten dirigiret.

Vom Berg-amthause.

Zum Bergamt, das iede Woche zweymal, als Mittwochs und Sonnabends, in dem darzu besonders in Eißleben von denen Gewerken erkauften und genannten Bergamthause, darinne der Bergvoigt iedesmal seine freye Wohnung hat und nach Gefallen lebet, Seßion hält, werden gezählet:

Bergbeamte.

Der von Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verordnete Herr Oberaufseher der Grafschaft Mannsfeld,
Der Zehendner,
Der Bergvoigt,
Der Einfahrer,
Der Bergrichter,
Der Bergschreiber.

Von Seiten des Durchl. Fürstens zu Fondi und Hochgeb. Grafens zu Mannsfeld hiernächst, genüssen etliche deren Räthe von Einkünften des Zehendens deswegen Pension, damit solche vor das Aufbringen des Bergbaues besorgt seyn: Solchemnach haben sie beym Bergamte nöthigen Falls auch zu sprechen. Das Bergwerk, den Grubenbau und die in Mannsfeld erbauten sieben Schmelzhütten, als:

Hütten.

1. Die Ober-
2. Die Mittel-
3. Die Wiesen-
4. Die Creutz-
5. Die Silber-
6. Die Gottesbelohnunger-
7. Die Kupferkammer-

} Hütte,

Wer die Hütten besorget.

besorgen nebst vorher benannten Beamten und drey Geschwornen, die nicht wie in andern Bergämtern ordentliche Seßion mit halten, iedoch gleich denen übrigen Berg- und Hüttenbedienten unangemeldet nach Gefallen in der Bergamtsstube erscheinen dürfen, noch drey Schichtmeister oder Vorsteher, davon iebiger Zeit einer zugleich Guardain oder Probierer ist, und diesen dreyen Männern sind

die Hüttenverwaltungen besonders anvertrauet, haben iedoch noch 4. Hüttenschreiber zu Gehülfen, nebst denen auch einen Kupferwaagemeister und Kupferausschläger, die beym Schmelzwesen gesetzet und verpflichtet sind.

Von Besorgung derer Kohlen.

Den Kohlenhandel und die Anlieferung derer Kohlen aus der Grafschaft Stollberg am Harze und von andern Orten, an die vorherbenannten sieben Schmelzhütten, besorget hauptsächlich der hierzu besonders verordnete Kohlenfactor, dem ein Kohlenbereiter zur Aufsicht auf den Straßen, und auf der Niederlage zu Barby ein Kohlenschreiber zugeordnet.

Von Führung derer Berg- und Hütten-Rechnungen.

Die Rechnungen, welche Berg- und Hüttenbediente über Einnahme und Ausgabe führen und halten, werden nach der Ubergabe, die von zwey Quartalen zu zwey Quartalen geschiehet, durch einen absondderlich vereideten Revisor, den man an andern Bergwerksorten Receßschreiber nennet, untersuchet, defectiret, und vom Bergamt endlich justificiret: mit der Revision solcher Rechnungen soll iedoch nicht, wie im Sächsischen Erzgebürge, verfahren, oder wie es in Bergrechten heisset, Anschnitt gehalten, sondern nur dann und wann ein Register abgelesen, die Fehler aber wenig bestrafet werden, welches vermuthlich den Anschnitt und eine Gnügeleistung der Bergordnung vorstellet.

Vom Oberaufseheramt.

Eräussern sich unter denen Bergwerksbedienten in Bergwerksangelegenheiten Discrepantien, Streitigkeiten, Zänkereyen, so schlichtet solche im Namen des Durchl. Churhauses Sachsen, das Oberaufseheramt zu Eißleben, solchemnach müssen sämtliche Bergamts- Bergwerks- und Hüttenbediente, sich diesem hohen Gerichte submittiren, und wenn unter denen Bergbeamten Vacantien erfolgen, werden von hier aus vermittelst allerunterthänigster Berichtserstattung zum Hochpreißlichen Geheimbden Rathscollegio zu Dreßden, gewisse Subjecta mit Vorbewust einer Hochlöbl. Gewerkschaft und E. H. E. Raths zu Leipzig, in Vortrag gebracht, daher sodenn dem geschicktesten der vacante Dienst allergnädigst anvertrauet wird.

Von derer Herren Gewerken Bevollmächtigten.

Die hohe und vornehme Gewerkschaft des Mannsfeldischen Bergwerks, sorget insonderheit vor dessen Conservation, dahero selbe iederzeit aus der Societät zwey Bevollmächtigte constituiret, welchen, wenn bey benannten Bergwerken ꝛc. etwas unternommen oder eingestellet werden soll, zuförderst Nachricht davon ertheilet werden muß, worauf sie die Vorträge in Deliberation ziehen, das nöthige in Augenschein nehmen, und endlich, wie künftig der Haushalt zu führen sey, Resolution abfassen, darein besonders E. H. E. Rath zu Leipzig consentiren muß, vor welchem auch alle Oster- und Michaelmessen Conferenz gehalten wird.

Damit nun in Ansehung des vorhergedachten allenthalben gute Ordnung beobachtet werden soll; ist in vorigen Zeiten von denen Hohen des Landes eine Bergordnung errichtet und in Druck publiciret worden, darnach sich sämtliche Mannsfeldische Bergamts- Bergwerks- Hüttenbediente und Arbeiter, welche allerseits auf deren Inhalt verpflichtet und gewiesen, richten und leben sollen, sie kömmt aber selten in Buchhandlungen oder sonsten zum Vorschein, da hingegen die ältern Bergordnungen noch wohl zu erlangen sind, welche theils A. 1616. zu Leipzig, theils an andern Orten in Folio unter folgenden Tituln in Druck heraus gekommen:

I. Berg-Ordnung

Des freyen Königlichen Bergwercks S. Joachimsthal, samt andern umliegenden und eingeleibten Silberwercken.

II. Römische auch zu Hungern und Boheim ꝛc. ꝛc.

Königl. Maj. geordnete und gebesserte Zinnbergwercks-Ordnung der Bergstädte
Schlackenwalden,
Schönfelden,
Lauderbach,
samt derselben zugehörenden Gebürgen.

III. Berg-

III. Berg-Ordnung

Des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertzmarschalln und Churfürsten, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen und Burggrafen zu Magdeburg, aus seiner Churfürstl. Gnaden löbl. Vorfahren ꝛc. ꝛc. alten Artickeln, auch voriger und nächst erklärter Ordnung aufs neue zusammen gezogen, dem Bergwerck und allen bauenden Gewercken zum Besten, mit Befreyhung und neuen Artickeln vermehret, und aufs kürtzeste verfasset.

IV. Churfürstl. Sächsische Zinnberg-Ordnung

Zum Eybenstock, wie solche aufs neue übersehen, an etlichen Orten nach Gelegenheit des ietzigen Auffstandes geändert und vermehret, auch den Berg-Beampten und Bergleuten daselbst, sowohl bauenden Gewercken und Verlegern zur bessern Nachrichtung in offenen Druck gegeben.

V. Berg-Ordnung

In den Niederösterreichischen Landen.

VI. Berg-Ordnung

Der Fürstl. freyen und löbl. Bergwercke am Zellerfelde, Burgstädte und Claußthälern, zum Andres-Berge, am Todten-Berge, Thambach und Knie-Berge, samt allen andern umliegenden und eingeleibten Silber- Bley- und Kupffer-Bergwercken in den Gebürgen und Thälern.

VII. Verneuete Berg-Ordnung

Des Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Volckmann Wolffens Grafen von Hohnstein, Herrn zu Lohra und Klettenberg ꝛc. ꝛc. allen die Bergwercke zu bauen Belieben tragen, nützlich zu lesen, ꝛc. ꝛc.

VIII. Neue

VIII. Neue Berg-Ordnung

Der Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Christiani und Herrn Joachim Ernsten Gebrüdern Marggrafen zu Brandenburg in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff ꝛc. ꝛc. Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, aus Ihrer F. F. G. G. löbl. Vorfahren, der Marggrafen zu Brandenburg, alten Articuln, und andern dieser Zeit löbl. Ordnungen aufs neue zusammen gezogen, mit Befreyung und neuen Articuln vermehret, Hof, 1619.

IX. Berg-Ordnung

Samt der Bergfreyheit, von GOttes Gnaden, Unser Friedrichs, Hertzogs zu Würtemberg und Teckh, Graven zu Mümpelgardt ꝛc. ꝛc. wie die Bergwercke in Unserm Hertzogthum gebauet, auch Bergwerck und Recht und Gerechtigkeit, gehalten werden solle, 1698.

X. Verneuete Berg-Ordnung

Der Hochgebohrnen Grafen und Herren, Herrn Albrecht Anthon, Herrn Christian Wilhelm und Herrn Anthon Günthers Gevettern und Gebrüdere der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwartzburg und Hohnstein, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenbergk, Lohra und Klettenberg. Arnstadt 1686.

Weil nun, wie gedacht, die Mannsfeldische Berg-Ordnung nicht leichtlich zu erlangen, wird solche denen Liebhabern derer Berg-Rechte, dem Original gleichförmig, hierbey communiciret.

Neue
Berg-Ordnung
des Eißlebisch- und Mannßfeldischen Bergwercks.
Eißleben, Anno 1674.

Demnach Wir von GOttes Gnaden Johann George der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. wahrgenommen, welcher gestalt das uhralte löbliche Bergwerck zu Eißleben, und in der Graffschafft Mannßfeld, bey verwichenem Kriegswesen nicht nur ins Stecken und Abfall, sondern in fast gäntzlichen Untergang gediehen, Stöllen und Schächte ein- und in die Wasser aufgangen, daß wenig Schiefer mehr aus denen Gruben zu gewinnen, dadurch dieser Graffschafft Mannßfeld unwiederbringlicher Schaden, und den sämtlichen Einwohnern grosser Abgang der Nahrung zugewachsen; So haben Wir, als Ober-Lehns-Herr und Landes-Fürst, nach unterschiedlichen gepflogenen Handlungen, kein bequemer Mittel, wie diesem Unserm Lehen-Stücke wieder aufzuhelffen, erfinden können, als daß solch gantzes Mannßfeldisch- und Eißlebische Bergwerck, wie damit von Uns die Grafen zu Mannßfeld belehnet sind, samt allen darinnen befindlichen Stöllen, Schächten, Halden, Saygerhütte, Hütten, Hüttenstädten, Räumen, und Plätzen, Schlacken, Wasserläufften, Wegen und Stegen, auch Pochwer-

cken, samt ihren Gebäuden, Halden, Schlichen, Schlemmen, und in Summa aller Ein- und Zubehörungen, wie die Nahmen haben mögen, von Alters her darzu gehöret, und noch gehören, und wie es vormahl in die Herren- und Erb-Feuer oder ⅝. Theil eingetheilet gewesen, auch allen Vorräthen in- und ausser der Gruben dergestalt ins Freye kommen möchte, daß iedermänniglich In- und Ausländischen, gleich auf andern Berg-Städten nachgelassen seyn soll, daselbst Bergwerck zu muthen, zu bauen, allenthalben frey einzuschlagen, zu schmeltzen, die Kupffer zu saygern, und nachmahln ohne Auflage und Beschwerung frey zu verkauffen, und zu verführen, solches auch, nach vorhergegangener reiffer Deliberation, angestellten Tagefahrten, beschehener Einwilligung der Wohlgebohrnen, Unserer lieben getreuen, Herrn Frantz Maximilians, Herrn Johann Georgens, Herrn Heinrich Frantzens, und Herrn George Albrechts, Gebrüdern und Vettern, aller Grafen zu Mannßfeld, Edler Herren zu Heldrungen; Sodann erfolgter gnugsamer Erklärung des Raths zu Leipzig, daß Sie wegen ihres habenden Rechtens und Hypothec an solchem Bergwerck keinen bauenden Gewercken hinderlich seyn, oder den Bergbau wehren wollen, sondern gleicher gestalt zufrieden wären, daß das gantze Bergwerck wegen ihrer daran habenden Zusprüche und Rechtens, so weit sich solches Recht erstrecket, oberzehlter massen, mit allen Ein- und Zugehörungen frey, und zu iedermans Geniesse seyn und bleiben möge, sich allein vorbehaltende, den Zehenden oder das Zwantzigste nach Gelegenheit der Ausbeut- und Zubusse-Zechen, auf ihren verpfändeten und in Posseß habenden Antheilen, des Bergwercks von denen gemachten Kupffern und Silbern, in Abschlag ihrer in liquido bestehenden Forderung, und ihr erlangtes Unterpfand auf dem Fall; wann etwan die Gewercken sämtlich wieder auflieffen und das Werck aufs neue liegen bliebe, oder man über Verhoffen auch diesesmahl keine Gewercken erlangen möchte, durch öffentlichen Anschlag zu Leipzig und ander Orte verkündigen lassen, und dann zu mehrern Aufnehmen und Beförderung des Anbaues des Edlen Gräfl. Mannßfeld- und Eißlebischen Berg-

wercks, sich nachfolgender neuen Bergwercks-Ordnung, vor die angebende neue Gewercken von denen Grafen zu Mannßfeld und Unserm Ober-Aufseher-Ambt vereiniget und verglichen, Wir auch von ihnen unterthänigst gebeten worden, dieselbe, immassen die alles ihres Inhalts beschrieben hernach folget, gnädigst zu confirmiren und zu bestätigen.

WJr Endes Benannte als inhabender Chur-Fürstl. Sächs. Commißion und tragenden Ambts wegen, Ich Ernst Friedemann von Selmnitz, auf Steinburg, Vehra, Straußfurth, und Crannichborn, Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Rath, Cammer-Herr und Ober-Aufseher der Grafschafft Mannßfeld, für mich und meine Amtsfolgere rc. Und Wir Frantz Maximilian, Johann George, Heinrich Frantz, und George Albrecht, Grafen und Herren zu Mannßfeld, Edle Herren zu Heldrungen, Seeburg und Schraplau rc. respective Herren der Herrschafften Doberschitz, Neuhauß, und Arnstein rc. der Römischen Käyserl. Maytt. rc. würcklicher Cämmerer und Reichs-Hof-Rath rc. vor Uns und unsere Lehens-Erben, thun kund: Daß, nachdem die Gräfliche Mannßfeld- und Eißlebische Bergwercke ins freye kommen, Wir uns nachfolgender Bergwercks-Ordnung bis auf Churfürstl. Sächs. gnädigste Ratification mit einander verglichen haben:

Articul I.

Von Freygebung des Bergwercks, und daß iedermänniglich zu bauen nachgelassen, auch keiner seiner Theile verlustig seyn solle.

NAchdem mit Unserer der Grafen, und des Raths zu Leipzig Einwilligung, Unsere Mannßfeldische und Eißlebische Bergwercke ins freye kommen; Als thun Wir gegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Unserm gnädigen Herrn rc. auch ietzt gegen männiglich Uns dahin erklären, daß das gantze Mannßfeldische und Eißlebische Bergwerck, wie solches in Unsern der Grafen

inhabenden Chur-Fürstl. Sächs. Lehnbriefen, und den alten Berg-Gräntzen enthalten, von nun an iedermänniglich Aus- und Inländischen, auch derer Erben und Erbnehmen, darauf zu bauen, frey seyn und bleiben soll, und zwar ohn einige Beschwer, Lehen, oder Lühnüß-Geld noch Verbündlichkeit, sich in Eißleben oder anderen Orten der Grafschafft deswegen seßhafft zu machen, Uns allein reservirende, das Zehende und Zwantzigste von Kupffern und Silbern nach Gelegenheit der Ausbeut- und Zubuß-Zechen, auf Unsern in Posseß habenden Einen Hinterörthischen Fünfftheil und wegen des Mittelörthischen Einen Fünfftheils, solches Zehenden wegen, Unsere Jura in petitorio und possessorio auszuführen, auch nach getilgten Schulden, und geendeter Sequestration Uns die gantze Administration und völliger Zehenden, oder das Zwantzigste, nach Gelegenheit der Ausbeuth- oder der Zubuß-Zechen, auf dem gantzen Bergwercke, (iedoch unbeschadet Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Territorial- und Lehns-Gerechtigkeit, auch daß solchen falls die Gewercken im Felde in allem ihrem Recht unbeunruhiget) bleiben sollen. Ingleichen zu Fortstellung Unsers Müntz-Regals, den Einkauff der allhier zu Leimbach gesaygerten, und von Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Saygerhütte Grünthal zum Viertentheil Uns zurück gelieferten Silber umb den Preiß, wie der Kauffmann andere frembde Silber erhandelt, durch unsern Müntzmeister allhier baar zu bezahlen, iedoch sollen Uns an statt des Schläge-Schatzes und Müntzkosten an ieder Marck Silber 6. gl. zu gute gehen, und die Silber umb solche 6. gl. von Uns denen Gewercken geringer, als von einem Fremden, bezahlet werden, verwilligen auch obgesetztes Zehende und Zwantzigste auf 4. bis 5. Jahr zu Reparatur der Stöllen, nebenst ietzigen Vorräthen, wie nicht weniger die Sayger- und Schmeltzhütten zu der künfftigen Gewercken Nutz und Gebrauch. Da auch absonderliche Belehnungen, alt oder neu, von ein oder dem andern bishero erhalten worden, sollen dieselben hiermit aufhören, und diejenigen, so damit belehnet gewesen, gehalten seyn, bey dem verordneten Berg-Voigt solch Lehn aufs neue binnen

Monats-Frist, nach Publication dieser Ordnung, zu suchen, und sich damit, wie bey Aufnehmung, Bestättigung und bauhafft haltender Zechen, geordnet worden, in Zukunfft zu verhalten, worauf ihnen auch auf ihr Anmelden die Belehnung vom Berg-Voigt unweigerlich wiederfahren soll. Hierneben sollen denen Gewercken umb keinerley Ubertretung oder Verbrechung willen, in Krieg und Friede, ihre Bergwercke und Theile, mit anhängiger Nutzung und Ausbeut, sie seyn erkauffet, ererbet, oder erbauet, eingezogen werden, sondern allewege dem Besitzer und seinen Erben frey verbleiben. Da sichs auch zutrüge, daß einer beym Bergwercken seßhafftig oder nicht gesessen, in- und ausser der Graffschafft Mannßfeld einige Schuld gemachet hätte, und zu desselben Berg-Theilen geklaget würde, so soll der Berg-Richter gleichfalls nicht zu den Berg-Theilen verhelffen, sondern es mag der Gläubiger zu seiner des Gewercken Person klagen, iedoch ausgeschlossen die Berg-Schulden, wann umb ausständige Zubussen, aufgeschlagene Löhne, Hütten-Kost, Verlag, und dergleichen iemand zu mahnen hätte, oder es wären die Berg-Theile vor dem Berg-Ambt expresse verpfändet: Gleiches Recht haben auch die Erben zu geniessen; wolten aber dieselben solcher Berg-Theile und deroselben Nutzung sich nicht annehmen, oder wäre sonst kein gesipter Freund vorhanden, alsdann ist den Gläubigern in subsidium umb ihre Schulden, so ferne sie gnugsam erweißlich, zu denen Berg-Theilen üblicher massen zu verhelffen.

Articul II.

Von des Berg-Voigts Amte.

Der Berg-Voigt soll mit allem Fleiß dahin trachten, daß gemeinem Bergwerck, und denen Gewercken treulich und mit Nutz vorgestanden, die Gebäude gefördert, ieder bey seinem Recht geschützet, diese Ordnung in allen Puncten, Stücken und Articuln von ihm und männiglich unverbrüchlich gehalten, und niemand wider Billigkeit beschweret werde: Darbey alle Tage auf dem Gebürge

fleißig acht haben und verfügen, daß in allen Zechen und Stöllen nützlich gebauet, treulich gearbeitet, richtige Schichten gehalten, keine Schiefer versetzet, noch denen Gewercken etwas entwendet, auch da an denen Geschwornen, oder Steigern, oder sonst andern gemeinen Bergleuten, Unfleiß oder Mangel gespühret, so viel möglich abgestellet werde; Zu dem Ende er dann alle Schächte, Stöllen und Oerter, täglich und aufs fleißigste, seinen Pflichten nach, durchfahren, besichtigen, wo er schädliche Gebäude befindet, abschaffen, und dargegen andere nothdürfftige Anweisung thun, auch Macht und Gewalt haben soll, auf denen ihm untergebenen Gebürgen, nach Inhalt dieser Unserer Ordnung und Bergläufftiger Art, auf alle Metallen und Mineralien, so wohl auf streichende Gänge und Klüffte, als Flötze und Stöcke zu verleihen, zu bestätigen, Fristen zu gestatten, selbige zu erlängen, zu vermessen, denen Schieferhauern zu Verhütung derer Steiger Vortheilhafftigkeit gegen die Gewercken, das Haugeld selbst, nebenst denen Geschwornen, zu setzen, auch alle diejenigen, so zur Berg-Arbeit geordnet, und er strafbar befinden wird, nach eines ieden Verbrechen von unsertwegen in gebührliche Strafe zu nehmen, und hierüber richtige Rechnung zu halten, auch wohl gar nach Befinden, mit Einwilligung derer meisten Gewercken, ihres Dienstes zu entsetzen.

Articul III.
Von des Berg-Richters Amt.

Damit niemanden an seinen Rechten Verkürtzung geschehe; So soll Unser verordneter Berg-Richter Macht und Gewalt haben, in allen Peinlich- und andern Gerichtsfällen zu Recht zu sprechen, und zu Bergwerck und Hütten zu verhelffen, darumb Uns er, nebenst seinen bestätigten Schöppen und dem Berg-Gerichts-Schreiber, daß sie männiglich zu eines ieden Gerechtigkeit schleunig und gebührlich verhelffen wollen, eydlich angeloben, und sonst allenthalben bey vorhergehenden Fällen, so wohl auf dem Bergwercke, als in Hütten, der vormahls abgefaßten Berg-

Gerichts-

Gerichts-Ordnung nach, gegen Reiche und Arme, In- und Ausländische, iedesmahl sich bezeigen, die Berg-Gerichte in Gegenwart des Berg-Voigts, so ferne diesem nicht zugleich das Richter-Amt anvertrauet, nach altem Herkommen und zu gewöhnlicher Zeit halten, alle vorfallende Berg- und Hütten-Gerichts-Händel in ein absonderlich Buch alles Fleisses einzeichnen, über die Strafen und Bussen jährlich ordentliche Register führen, und selbige Unsern hierzu Verordneten treulich berechnen.

Articul IV.

Von der Geschwornen oder Schau-Herren Verrichtung.

Die Sincker- und Schiefer-Geschworne sollen dem Berg-Voigt in allen Sachen gebührlichen Gehorsam leisten, täglich auf ihren zugeeigneten Gebürgen mit dem frühesten bis zum spätesten seyn, die Zechen und Stölln fleißig, und in vierzehen Tagen aufs längste alle ingesamt befahren, und genau Aufsicht haben, daß die Steiger und Berg-Arbeiter, nach der ihnen gesetzten Zeit, allemahl recht an- und ausfahren, ihre Arbeit nach Möglichkeit verrichten, die Schieferhauer die Schiefer rein gewinnen, und die zu versetzen nicht verhängen, keinen Kamm, Dach, Nachwerck und Kleines, ohne Erkänntnüß des Berg-Voigts, und genommenen Probe, unter die Loch-Schiefer mengen lassen, und darumb täglich die Schiefer, vermöge ihrer Pflicht, nicht allein auf dem Berge, sondern auch für allen Hütten besichtigen, und mit der Kratzen durchziehen, und wo sie dieselben unrein befinden, solches dem Berg-Voigte zu gebührlicher Bestrafung anzeigen, auch daß die Steiger die Gewercken mit dem Haugelde nicht übersetzen, sondern dergleichen Gelder vom Berg-Voigt und ihnen, nach Befindung des Gesteins, geordnet werden, genau aufsehen, und Nachforschung halten, auch überdiß nach ihrem höchsten Vermögen sich befleißigen, daß durch ihre Anweisungen denen Gewercken und gemeinem Bergwercke zu Nutze gehandelt, Unsere Ordnung beständig gehalten, und aller

Schaden

Schaden oder Gebrechen von ihnen, wo möglich, selbst alsbald abgewendet, oder dem Berg-Voigt zu schleunigster Aenderung angedeutet werde. Sie sollen auch bey denen ordentlichen Lohn-Tägen nichts von Berg-Materialien zu Register bringen lassen, es sey denn zuvor mit ihrem Vorwissen, und umb Marckt güldigen Werth erkaufft, und sie haben solches, daß es auf die Zechen geschafft, selbst gesehen, und nicht gestatten, daß an Holtz, Brettern, Eisen, Unschlit, Seylen oder anders, ein mehrers, als man zur Nothdurfft bedarff, von denen Schichtmeistern erkaufft, oder unnützlichen verbrauchet und umbracht werde; Ferner alle 14. Tage bey dem Berg-Ambt einen Zettel, darinnen verzeichnet, wo sie die Zeit über gefahren, wie sie die Gebäude befunden, und was sie vor Anstalt gemacht, zur Nachricht niederlegen; desgleichen alle Gedünge mit dem Sincken in Schächten, und auf denen Stöllen, auch mit denen Hasplern, mit Rath und Vorwissen des Berg-Voigts, aufs genaueste machen, zu dem Ende die Oerter zuvor wohl besehen, den Stein behauen, und so vormahls darauf verdünget, ob die Sincker etwas oder nichts erübriget, fleißig erkundigen, auf das gemachte Gedünge Stuffen schlagen, und so es aufgefahren, wiederum abnehmen, und darvon allein ihres gesetzten Stuffen-Geldes und sonst keines andern Geniesses, bey Vermeidung schwerer Strafe gewarten, auch bey deme ihnen zukommenden Freyfahren der hierinnen vorgeschriebenen Gebühr nach sich bezeigen, und alle halbe oder gantze Jahre zu desto mehrer Erkundigung derer Wercke die Refieren der Gebürge umbwechseln.

Articul V.

Von des Berg-Schreibers Verrichtung.

Der Berg-Schreiber soll auf allen Leihe-Tagen neben dem Berg-Voigt und denen Geschwornen gegenwärtig seyn, alle alte und neue Zechen, so gemuthet, verliehen, und bestätiget worden, nach Anzeigung der Muth-Zettel, wann die Muthung, und dann darauf die Verleyhung, auch wem, wie und mit welchem Unterscheid

scheid selbige geschehen, ins Berg-Buch eigentlich einschreiben, hiervon dem Aufnehmer nach Begehren Verzeichniß ertheilen, zu den neuen Zechen sonderliche, desgleichen zu den alten, wie auch über Fristung, Steuer, Schiede, Verträge, Vermessen, Nachlassung, Receß- und Quatember-Gelder, richtige Bücher und Rechnung halten, selbige nachdem einschreiben, an einen verschlossenen Ort wohl verwahren, und in streitigen und irrigen Sachen ohne Vorwissen des Berg-Voigts niemanden lesen lassen, noch Abschrifft von sich geben, bey Vermeidung ernster Strafe.

Articul VI.

Von des Gegen-Schreibers Dienst.

Der Gegen-Schreiber ist darzu bestellet, daß er die Zechen, Schichten, eintzeln Berg-Theile und Kuxe, denen Gewercken auf Begehren in dem verordneten Gegen-Buche zu- und abgewehre, auch das Retardat oder Trangsahl fleißig und unpartheylich halte, iedoch niemands Theile abschreibe, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubmäßigen Befehl und tüchtige Vollmacht, im widrigen Fall er denen vernachtheiligten Gewercken die abgeschriebenen Berg-Theile wieder ins Gegen-Buch zu gewehren, und ob der Gewercke dießhalb einigen erweislichen Schaden erlitten, denselben nach Billigkeit zu erstatten, darum ein ieder Gegen-Schreiber nicht nur bey Annehmung seiner Person gnugsamen Vorstand zu bestellen, sondern auch vor seine Diener zu hafften pflichtig seyn, und sonderlich in acht haben soll, daß bey einer Zeche nicht mehr Gewercken, denn sichs gebühret, nehmlich auf 128. Kuxe, ins Gegen-Buch gebracht werden; Hiernebenst soll auch der Gegen-Schreiber, ohne Vorwissen des Berg-Voigts, keine Kuxe aus dem Retardat (Trangsahl) nehmen, vielweniger ihme selbst oder den Seinigen bey gewisser Strafe zuschreiben, auch keinen Gewehr-Zettel noch Gewerckschafft aus dem Gegen-Buch ohne seiner eigenen Hand Unterschrifft von sich geben, sondern seinen Namen iedesmal darunter zeichnen, und von einer Gewerckschafft nicht

mehr als 1. gl., vom Abschreiben eines oder mehr Kuxe 6. pf. zur Gebühr haben die Retardat- (Trangsahl-) Kuxe aber umsonst ein- und denen verzubußten Gewercken zuschreiben, auch im übrigen seines Amts also warten, daß er oder sein Diener iederzeit beym Gegen-Buche gefunden werde.

Articul VII.

Vom Receß-Schreiber-Dienst.

Des Receß-Schreibers Verrichtung soll darinnen bestehen, daß er beym Zehenden die Recesse und den Verlag, so die Gewercken auf die Gebäude verschrieben, genau überlege, und ausrechne, was richtig befunden, nebenst allen Summarien derer quartaliter abgenommenen Rechnungen aus gesammten Registern durch alle Puncte, wie viel Silbers und Kupffers iedes Quartal gemachet, was für Vorrath oder Schuld verhanden, Ausgabe, Zubusse, Schichtmeister-Lohn, verrechnete Theile, und beschlossene Ausbeute, ordentlich in ein Receß-Buch eintrage, hingegen auch gute Achtung gebe, wenn Uberschuß verhanden, daß die Interessenten zur Ausbeut schliessen, und den Zehenden wegen seiner Gebühr nicht verkürtzen.

Articul VIII.

Von des Zehendners Amt.

Weiln die Gewercken von ihrem entweder bey Ausbeut oder Zubusse befindlichen Gebäuden, das Zehende oder Zwanzigste, nach Halt der Silber und Gaar, in denen Schwartz-Kupffern, und deren Werth nach Abzug der Sayger-Kosten an Gelde in Zukunfft abzustatten, als ist vonnöthen, daß solches von einer gewissen Person eingenommen und richtig verrechnet werde; Worzu denn ein absonderlicher von dem Chur-Fürstl. Ober-Aufseher-Amte und von Uns denen Grafen, vereideter Zehendner zu verordnen, der fleißige Nachforschung halte, was an Silber

und

und Kupffer in allen Hütten iedesmahl gefertiget, darüber ordentlich Verzeichniß mache, und dabey also Aufsehen habe, damit der gesetzten Zehenden Gebühr kein Entzog geschehe, und die Einnahme von ihme treulich verrechnet, iedesmahl an gehörige Orte geliefert, die ersten 4. oder 5. Jahr aber, zu desto schleiniger Erhebung der Stöllen, verwendet werde, und des Raths zu Leipzig Factor die Rechnung quartaliter vorlege. Auch soll der Zehendner die verordnete Berg- und Stollen-Steuer-Cassa, worzu im Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Aufseher-Amte ein sonderlicher, desgleichen bey denen Assessoribus, und denn beym Zehendner, auch ein gewisser Schlüssel seyn solle, in treuer Rechnung führen.

Articul IX.

Vom Marckscheider.

Wann künfftige Zeit, bey Wiederbelegung des Feldes, einen Marckscheider erfordern wird, durch welchen die Verreynung geschehen, und iedem in der Grube sein am Tage aufgenommenes Feld, Irrung zu verhüten, angewiesen werden muß; So soll hierzu eine tüchtige und in dieser Kunst fertige Person bestellet, und in gebührliche Pflicht genommen werden, selbige soll einem ieden zu seiner Nothdurfft und Gebrauch bereit seyn, doch sich keines gemeinen, noch wehr- oder verlohrnen Zugs ohne Wissen und Willen Unserer Berg-Beambten unterstehen, in solchen Zügen die Gewercken mit unpfleglichen Lohn nicht übersetzen, denenselben nach beschehenen Abziehen, wie tieff man zu sincken, oder wo, und in was Teuffe man anzusitzen oder auszulängen, oder wie weit sein verliehenes Feld sich erstrecke, schrifftlich Verzeichniß ausstelle, wann alsdenn durch offene Durchschläge oder Besichtigung des Berg-Voigts und derer Geschwornen sich ein Irrthum vom Marckscheider hervor thun, und dessen Angeben nicht eintreffen würde, soll derselbe gebührlich darumb gestrafet, und der Zug von Unkräfften erkennet werden.

Articul X.
Von des Probirers Verrichtung.

Es soll auch allezeit ein verständiger Probirer verordnet und mit Eydes Pflicht dahin verbunden werden, daß er einem ieden auf sein Begehren, treu, fleißig und recht probire, absonderlich die Kupffer, so bald sie ausgeschlagen, auf das reinste fleißig, nicht zu kalt oder zu heiß, und also niemands zu Schaden, nach seinem besten Vermögen in Zayn giesse, und keinen andern vor sich, und an seine Statt die Proben zu verfertigen vergönne. Da sich aber in denen Proben Mangel ereignen, und die Gewercken oder Schichtmeister damit nicht zufrieden seyn würden, so soll man den streitigen Zayn an unverdächtige Oerter zu unpartheyischen Probirern verschicken, und was alsdenn durch dieselben befunden, darbey soll es bleiben, und von den Gewercken weiter nicht gestritten, und von ieder Kupffer-Probe dem Guardin 6. gl., so aber die Post über 40. Centner wägen würde, 12. gl. bezahlet werden.

Articul XI.
Vom Waagmeister.

Die Waage soll mit richtigem Gewichte und einem fleißigen verständigen Waagmeister iederzeit bestellet seyn, welcher ein ordentlich Waagbuch halten, und darein wem, wenn, in welchem Jahre und Tage, und wieviel Kupffer verwogen worden, fleißig verzeichnen, alle Kupffer selbst wägen, und daß eine iede Post recht gewogen und aufgeschrieben, die Kupffer in der Waage nicht verwechselt, sondern denen Schichtmeistern, die bey hoher Strafe alle Kupffer in die Waage einzuantworten schuldig, absonderlich zugewogen, und wieder überliefert werden, fleißige Aufsicht haben, und dann dem verordneten Zehendner ordentliche und richtige Verzeichnisse des befundenen Gewichts zustellen, und dabey alle Quartale einmahl die Gewichte, nach dem im Rathhause allhier zu Eißleben befindlichen Centner von 114. Pfund, auf dem hierzu sonderbaren verordneten Eichbalcken aufziehen lassen soll.

Articul XII.

Von denen Schichtmeistern.

Jeglicher Schichtmeister soll fleißig beobachten, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuden, nach dieser Unserer Ordnung, mit Ein- und Ausfahren, auch allem andern treulich halte, denen Hauern aufsehen, daß sie recht und wohl arbeiten, auch völlige Schichten und ihr Gedinge richtig verrichten, ihre inhabende Zechen alle 14. Tage selbst befahren, und so solches nicht geschicht, soll der Berg-Voigt ihme sein Lohn auf denselbigen Zechen, die er nicht befahren, selbige Woche aufheben und nicht folgen lassen. So aber einer ein gantz Quartal seine Zeche nicht befühре, sollen ihme die Register genommen, und ein anderer Schichtmeister gesetzet werden, es sey denn, daß er einer Schwachheit oder Unpäßlichkeit halber nicht fahren könte, auf dem Fall soll er, mit Nachlassen des Berg-Voigts, durch eine andere tüchtige Person die Gebäude befahren zu lassen, Vergünstigung haben: Da benebenst allen und jeden Gewercken, auf Begehren wahrhafftigen und gründlichen Unterricht von denen Gebäuden, nebenst Vorlegung der Register erstatten, bey seiner Annehmung gnugsamen Vorstand setzen, alles das, was er der Gewercken wegen einnimmet, treulich zur Berechnung bringen, der Gewercken Sachen mit Gebäuden, und was man darzu bedarff, aufs nützlichste bestellen, alles das zur Nothdurfft der Zechen muß gebrauchet werden, es sey Unschlicht, Eisen, Seile, Tröge, Kübel, Holtz, Breter, Nägel, rc. umb der Gewercken Geld, aufs nechste erkauffen, und an solchen Stücken gar keines Nutzes gewarten, noch iemanden aus Freundschafft mit der Gewercken Nachtheil Gewinn zuwenden; die Rechnungen deutlich, reine und treulich führen, darinnen, wie hoch und worvon die Einnahme, was verlohnet, erkaufft und wieder aufgewendet, und noch in Vorrath, es sey an baarem Gelde, Ertzen, Schiefern, Stein, Silber, Kupffer und Gezähe, so wohl in der Grube als in Hütten, unter sonderliche Capitel setzen, bey dem Anlassen und Ausbrennen, item, bey Verwägung des Steins und Kupffers allemahl gegen-

wärtig seyn, und auf die Schmeltzer und deren Arbeit gute Achtung geben, auch von denen gesamten Arbeitern die gewöhnlichen Büchsen-Pfennige einbringen, und auf alle Lohn-Zeiten die Berg-Arbeiter, auch Schmiede, Seyler und andere, mit baarem Gelde selbst bezahlen, und darbey fleißig nachsehen, daß, so Berg-Voigt und Geschworne denen Sinckern zu hoch verdüngen, oder denen Schieferhauern ein übermäßiges Haugeld setzen würden, sie solches vor dem Berg-Ambt zu Verminder- und Aenderung angeben. Weil auch unter denen Schichtmeistern offt mit Betrug gehandelt wird, daß sie von denen Gewercken Zubusse nehmen, und doch wohl die Theile ins Trangsahl kommen, und darinnen stehen lassen: Als soll hinführo ein ieder, so offt er bey solchen Fällen, nach empfangener Zubusse des nechstfolgenden Verleihe-Tages die Theile nicht wiederum aus dem Trangsahl nimmt, Fünff Gülden zur Strafe erlegen, da er aber ein gantz Quartal damit verziehen würde, benebenst Entsetzung seines Dienstes mit Ernst bestrafet werden.

Articul XIII.

Von Kux-Kräntzlern.

Ob auch ein Gewercke seine angenommenen Theile um gewisser Ursache an andere käufflich zu überlassen gemeinet, so soll zu dem Ende ein geschworner Kux-Kräntzler zugegen seyn, bey welchem sich sowohl diejenigen, so ihre Kuxe verhandeln, als die, welche Theile käufflich an sich bringen wollen, zu aller Zeit anzugeben haben, der dann hierinnen sich redlich halten, niemanden mit höherer Bezahlung, denn die Theile iedes Ortes würdig, bevortheilen, noch arglistig zu kauffen oder zu verkauffen bewegen, oder überreden, auch andern Unterschleiff gebrauchen, sondern mit Kauffen und Verkauffen also umgehen, daß seine Worte und Berichte wahrhafftig und unbetrüglich seyn, darumb er auch iedesmahl bey Verkauffung der Theile den wahren Uffstand und Beschaffenheit der Zechen, von denen Geschwornen unterschrieben, mitbringen und

dem

dem Käuffer vorweisen, und sonst vor seine Mühe im Kauffen und Verkauffen sich an deme, was ihme ein ieder nach Gelegenheit aus Gutwilligkeit zum Trinckgelde giebet und schencket, gäntzlich begnügen lassen soll: Würde er aber die Leute wider seine Pflicht, und was die mit sich bringet, hinterlistiger Weise betrügen, soll er nach Befinden an Leib und Guth ernstlich gestrafet werden.

Articul XIV.

Von Steigern und Arbeitern.

Vom Berg-Voigt, Berg-Richter und Geschwornen sollen fleissige Steiger, nicht nach Gunst, sondern dem Bergwerck zum Besten, vermöge ihrer Pflicht, angenommen, und zu ieder Zeche einer oder mehr nach Gelegenheit bestellet werden, dieselben sollen ihrer Arbeit treulich warten, die Häuer nebenst andächtigem Gebeth umb den Seegen GOttes und Abwendung alles Unheils, zu fleißiger Arbeit anhalten, damit sie auch vor ihr Lohn denen Gewercken gehörige Arbeit erstatten, und zu dem Ende alle Morgen früh um 5. Uhr auf- und in der Grube sich befinden, die Schiefer recht und rein gewinnen, keine Zeche versetzen, oder sträflich zu Schaden bauen, Steiger und Arbeiter denen obgesetzten Beambten, und ihren Schichtmeistern gehorsam und gefolgig seyn, da sie des Bergwercks Schaden befinden, alsbald warnen und ansagen, so ein Knecht seine Arbeit nicht wartete, dasselbe den Geschwornen zu gebührlicher Bestrafung anzeigen, auch keine unnöthige Feyertage, noch gute Montage machen, noch vor Ende der Schicht von ihrer Arbeit ausfahren, und dieses alles bey Vermeidung unnachläßlicher Strafe. Sonst soll kein Schiefer-Häuer, Sincker, Haßpler, noch Junge mit Arbeit versehen werden, er habe denn an Eydes statt zugesaget, diese Ordnung, so viel einen ieden betrifft, treulich zu halten, welche Arbeiter aber von angenommener Arbeit entweichen, und nicht, wie sichs gebühret, abkehren würden, die sollen ohne desjenigen Willen, von des Gedüng oder Arbeit sie abgestanden, auf keiner Zeche gefördert, und noch darzu vom Berg-Richter be-

strafet

strafet werden. So auch ein Arbeiter in der Gruben, oder an anderer derer Gewercken Arbeit, ein Gliedmaß, Arm oder Bein brechen, und in dergleichen Fällen Schaden nehme, so soll derselbe von der Zeche, ob die Fündig, auf 8. Wochen das Lohn nebenst dem Artzgeld, von einer Zubuß-Zeche aber vier Wochen Lohn und das Artzgeld geniessen.

Articul XV.

Von Lädern und Höhl-Fuhrleuten.

Es sollen die Läder schwören, die Schiefer, so viel ihnen möglich, nicht höher oder niedriger, denn dem Hauptbrete gleich, in Stück zu laden, würde aber unrecht geladen, mögen die Schieferhäuer dieses dem Berg-Voigt und Geschwornen angeben, und so die es also befänden, den Lader darumb strafen, bey Ladung der Schiefer soll auch der Läder acht haben, daß nicht mehr denn zwey Bergmänner Schiefer in die Höhlen aufschütten, und so solches übergangen, bey seiner gethanen Pflicht, dem Berg-Voigt es anmelden, der sodann den Ubertreter umb 1. fl. unnachläßlich bestrafen soll; Wo aber kein Schiefer gelanget, und man nicht Stücken haben kan, so soll an die Endbreter denen Hauptbretern gleich, aufgesetzet werden; Auch sollen die Höhl-Knechte und Fuhrleute mit den Höhlen oder sonst in andere Wege gefährlicher Weise nicht umbgehen, auch keine gute Schiefer in die bösen Wege werffen, noch in der Nacht fahren, bey Leibes-Strafe.

Articul XVI.

Von Höhlen, und Höhlmachen.

Damit auch der Höhlen halber kein Betrug begonnen werde, so soll allewege ein geschworner Höhlenmacher seyn, der die Höhlen auf folgende masse verfertige: Nemlich, eine gantze Höhle in die Länge, inwendig 8. Ellen lang, in die Weite inwendig unten am Haupt viertehalb Viertel, aber auswendig zwischen den Decken eine

eine Elle weit, oben in der Weite eines Bretes dicke, enger denn unten: Die Tieffe einer Ellen, und die Höhe mit den Haupt-Bretern sechstehalb Viertel hoch. Die Dreyviertel-Höhlen in der Länge 6. Ellen, die Weite oben und unten, die Tieffe und Höhe, in allen wie die gantze Höhle. Die halbe Höhle in der Länge $6\frac{1}{2}$. Ellen, die Weite unten inwendig der gantzen Höhle gleich viertehalb Viertel weit, oben inwendig drey Viertel, und ein Viertel eines Viertels weit; die Tieffe, drey Viertel weniger eines Fingers breit, die gantze Höhe mit dem Hauptbrete viertehalb Viertel hoch.

Articul XVII.

Von Besoldung derer Berg-Beambten, Löhnen und Berg-Gebühren.

Obbeschriebenen Berg-Beamten soll nach eines ieden Verrichtung, und dem Befinden ihrer Mühe und Geschicklichkeit, eine ordentliche Besoldung und Lohn, theils von denen fallenden und zulänglichen Zehenden-Nutzungen und der Berg-Casse, theils auch von denen Accidentien von Gewercken, (als da sind Muthe-Bestätigungs- Frist- Quatember- Receß- Verschreibe- Fahr-Gedünge- und Stuffen-Geldern, Gewehr-Groschen und dergleichen) zu ihrem Unterhalte gereichet werden; Und soll 1. der Berg-Voigt nebenst seiner ihme iedesmahl bewilligten Besoldung, an Accidentien geniessen, wie folget:

- 1. gl. - von einem Muth-Zettel einzulegen und zu registriren.
- 1. gl. - von einem Muth-Zettel in 14. Tagen zu erlängen.
- 3. gl. 6. pf. von einem Lehn.
- 5. gl. - { von einem Stolln / von einem Radwasser } zu bestätigen.
- 5. gl. - { von einer Schmiedestädt / von einer Hüttenstädt / von einer Wäschstädt } zu bestätigen.

=	6. gl.	=	von einem Kauffe zu confirmiren, oder was sonst dem Berg=Buche einzuverleiben.
=	1. gl.	=	von einem Frist=Zettel zu registriren.
=	15. gl.	=	von einem Lehn mit der verlohrnen Schnur zu vermessen.
=	1. gl.	=	von einer Vollmacht zu unterschreiben.
=	1. gl.	=	von einem Hülffs=Zettel.
=	1. gl.	=	wöchentlich auf einer Zubuß=Zeche Fahrgeld, und
=	3. gl.	=	auf einer Ausbeut=Zeche.

2. Die Geschwornen.

=	2. gl.	=	in 14. Tagen auf einer Zubuß=Zeche } Fahr=Geld.
=	4. gl.	=	auf einer Ausbeut=Zeche } Fahr=Geld.
=	2. gl.	=	von einem Muth=Zettel überhaupt, der bestätiget wird.
=	6. gl.	=	wenn auf dem Gebürge etwas streitiges vorgehet, und von Berg=Beambten eine Besichtigung geschiehet.
=	2. gl.	=	Gedünge=Stuffen zu schlagen, und wieder abzunehmen.
=	4. gl.	=	Bergförderniß zu machen.
=	6. gl.	=	von einem Lehen oder Stolln frey zu fahren.
=	2. gl.	=	von einem Steiger einzuweisen.
=	2. gl.	=	erklagte Zechen einzuweisen.
=	2. gl.	=	von Vorrath und andern zu besichtigen.

3. Der Berg=Schreiber.

=	1. gl.	=	von Ausfertigung eines Lehens.
=	1. gl.	=	von Berg=Büchern aufzuschlagen.
=	=	6. pf.	von einem Lehen aus dem Lehn=Buche abzuschreiben.
=	6. gl.	=	von allen Contracten, Kauffen, und was dem Berg=Buche einzuverleiben, Schreib=Gebühr.

=	6. gl.	=	wann der Berg-Schreiber in streitigen Sachen bey Besichtigung auf dem Gebürge registriren muß.
=	1. gl.	=	von einem Lehn.
=	1. gl.	=	von einem Stolln.
=	1. gl.	=	von einem Radwasser.
=	1. gl.	=	von einer Schmiedehütten oder Wäschstädt Einschreibe-Geld bey der Bestätigung.
=	1. gl.	=	von einer Klage aus dem Berg-Buche.
=	=	6. pf.	von einer Hülffe zu schreiben.
=	1. gl.	=	von einer Frist einzuschreiben.
=	1. gl.	=	von einem Zubuß-Briefe.

4. Der Gegen-Schreiber.

=	1. gl.	=	von einem Lehn ins Gegen-Buch zu bringen.
=	1. gl.	=	von einer Gewehr.
=	2. gl.	=	von einer Gewerckschafft aus dem Gegen-Buche.
=	1. gl.	=	von einem Lehn auszuzeichnen.
=	1. gl.	=	von einer Gewerckschafft ins Gegen-Buch.
=	=	3. pf.	wenn die verzubußten Gewercken die ins Trangsahl gebrachte Theile unter sich austheilen, von eines ieden Gewercken Portion zuzuschreiben.
=	=	6. pf.	so die Theile aus dem Trangsahl auf Vollmacht Frembden vergewercket würden.
=	=	6. pf.	von einer ieden Person, so aus dem Trangsahl genommen wird.
=	1. gl.	=	so iemand zu seiner Nothdurfft das Gegen-Buch zu sehen begehret.
=	1. gl.	=	vom Auszeichnen.

Worbey zu erinnern, daß dem Gegen-Schreiber von denen Theilen, so ins Trangsahl kommen, keine Gebühr gehöre.

5. Der Marckscheider.

- 12. gl.	-	von einem Lochstein zu setzen.
2. fl. -	-	von einem Lochstein in die Grube zu bringen.

6. Der Probirer.

- -	6. pf.	von einer Silber-Probe.
-	1. gl. -	von einer Stein-Probe.
-	6. gl. -	von einer Kupffer-Probe.

Die übrigen hierunter nicht begriffenen Beambten, item Schichtmeister, Steiger und Arbeiter, sollen gleichfalls ihre gewisse, nach Zustand und Austräglichkeit der Bergwercke geordnete Besoldung, und auf Erkänntniß derer Berg-Beambten, iedesmahl gesetzten Löhne, erlangen, und ausser diese, keines fernern Geniesses gewarten.

Articul XVIII.

Von Schurffen und Einschlagen.

Jedermänniglich soll hinführo nachgelassen seyn, an allen Orten der Grafschafft, und ferner so weit sich die Berg-Gräntze erstrecket, auf alle Metalle nach Flötzen, auch Gängen und Klüfften, wann sich dergleichen finden sollen, ohne der Grund-Herren und Besitzer der Güther, sie seyn gleich geistlich oder weltlich, hoch oder niedrig, Einhalt in Aeckern, Wiesen, Gärten oder Gehöltzen, wie von Alters hero üblichen gewesen, einzuschlagen und Schächte zu sincken, auch von einer Schachtstädte mehr nicht, denn einen halben Gülden dem Grund-Herrn zu entrichten schuldig seyn. Trüge sichs aber zu, daß zu Suchung Bergwercks in Höfen und Häusern eingeschlagen würde, soll doch von ieder Schachtstädte mehr nicht, denn 3. alte Schocke gegeben, Uns denen Grafen aber, da auf Unsern Aeckern, Wiesen, Vorwercken, Dörffern, nach Schiefern gesuncken wird, deßwegen nichts abgestattet werden. Wer auch einen neuen Gang oder mit dem Schacht, Schiefer entblössen wird, der soll der erste Finder seyn, und des ersten Finders Recht, nehmlich ein gantz Lehen vor denen, die bereits die umbliegenden vor ihm aufgenommen hätten, behalten.

Articul XIX.

Vom Muthen.

Es soll der Berg-Voigt Macht und Gewalt haben, auf alle Metalle seiner anbefohlenen Gebürge zu verleihen, und schrifft- und mündliche Muthung, die iedoch alsobald darauf mit einem schrifftlichen Zettel soll bekräfftiget werden, anzunehmen, auch zu keiner Zeit iemanden solches wehren, den er getrauet bey seinem Rechte zu erhalten, doch soll er von iedem einen Zettel, darinnen gemuthet, auch Zeit und Gebürge vermeldet, annehmen, auf welchen er Tag und Stunde der Muthung verzeichnen soll; Desgleichen dem Aufnehmer, auf sein Begehren, und zu Beweisung seiner Muthung, einen Zettel zu geben verbunden seyn. Da aber der Berg-Voigt befindet, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechten Ursachen nicht bleiben mag, soll er ihn dessen verwarnen, und da ein älterer Muth-Zettel allbereit innen läge, solchen alsobald vorzeigen, im Fall nun der Aufnehmer davon nicht abstehen wolte, nichts destoweniger seine Gebühr und Muth-Zettel annehmen, iedoch daß allezeit dem ersten Finder ein gantzes Lehen bleibe, es sey denn solches ohne Arbeit befunden, durch die Geschworne frey gemachet worden. Es soll auch der Berg-Voigt dahin gehalten seyn, nach den angerichteten Feuern, den Aufnehmern gnüglich Feld darzu zu verleihen. In Abwesenheit des Berg-Voigts mag der Aufnehmer mit Zuziehung eines ehrlichen Mannes, den Muth-Zettel in seine Behausung, seinem Weib und Kindern, oder einem Geschwornen geben, und also die Erstigkeit vor dem, welcher dem Berg-Voigt den Zettel nach ihme aussen auf dem Gebürge oder Gasse bringet, erhalten.

Articul XX.

Vom Bestätigen.

Nach beschehener Muthung, soll ein ieglicher Aufnehmer sein Lehn ihm, auf den Verleihe-Tag, welchen der Berg-Voigt

und Geschworne alle Mittwoche, oder da es ein Feyertag, Tages zuvor oder hernach, von 12. bis 1. oder 2. Uhren halten sollen, ordentlicher Weise verleihen und bestätigen, hernachmahlen aufs längste binnen 8. Tagen, durch das Berg-Ambt verneissen, und Lochsteine setzen lassen; Welche Muthung aber ohne sonderliche Zulassung des Berg-Voigts binnen gedachten 14. Tagen nicht erlänget noch bestätiget wird, soll hernach wieder ins Freye gefallen seyn: Unnöthige Fristen, wo nicht merckliche Verhinderung der Wetter und Wasser halber sind, oder Streit und andere erhebliche Hindernisse vorfielen, soll er nicht gestatten, zumahl da er vermercket, daß die Erlängerung vorsetzlich, andern hierdurch das Feld zu sperren, geschehe. Da auch eine Muthung zweymahl erlänget, und doch der Berg-Voigt befände, daß, Streit zu verhüten, oder sonst gnugsamer Erheblichkeit wegen, er nicht bestätigen könte, mag er dem Lehenträger seinen Zettel, damit er an seinem Alter nicht verkürtzet werde, ins Lehn-Buch einlegen lassen, iedoch daß solch Einlegen nicht zum Vortheile und andern zum Schaden angesehen, welches er keinesweges zu gestatten, und ob es gleich geschehe, soll es doch unkräfftig seyn; Ingleichen hat er bey der Bestätigung alter Zechen, ieden Lehnträger aufzuerlegen, daß er seine Lehne und halbe Lehne, wohin er dieselben haben und strecken wolle, alsobalden nahmhafft mache, und darauf vermesse. Solches, wie auch alle Muthungen, und Verleihungen, Fristen, Bestätigung, und Vermessen, soll er bemeldten Leihe- und Verschreibe-Tag, wie auch andere Sachen und Schiede, ordentlich zu registriren, und in das Berg-Buch einzutragen verschaffen, und den Gewercken eine richtige Belehnung ausfertigen und zustellen. Aus dieser Muthung, darauf erfolgten Bestätigung, und der Beleihung, erlanget der Muther das Alter, also, daß er den Jüngern, der in seinem Felde mit Bergbauen befunden wird, austreiben kan, und ihme derselbe, wenn er gleich eher Kübel und Seil eingeworffen, oder den Schiefer eher entblösset, weichen muß.

Articul XXI.
Von Gewerckschafften.

Wenn neue Zechen und Lehne berührter massen bestätiget, und auf gevierdt Feld, als: Ein gantz Lehn 66. Lachter lang, und 22. Lachter breit, und ein halb Lehn 33. Lachter lang und 22. Lachter breit, vermessen, so soll der Lehnträger oder Aufnehmer seine Gewerckschafften dem Berg-Voigt zustellen, da aber alte Zechen aufgenommen, soll nach Abnehmung des Anschlages, und des Zubuß-Briefes, die neue Gewerckschafft, dem Berg-Voigt gleichergestalt übergeben, von ihm unterschrieben, und hernach ins Gegen-Buch eingetragen werden, und soll eine iede Zeche mehr nicht, als 128. Kuxe haben, nach welchen die Anlage und Ausbeute einzutheilen. Wir wollen auch, daß zu ieder Quartals-Zeit die Gewerckschafften von dem Schichtmeister oder Vorsteher mit ihrem Nahmen und Zunahmen aus dem Gegen-Buche genommen, und zu Ende des Registers angehefftet werden sollen.

Articul XXII.
Von Verkauffung der Theile.

Es stehet einem ieden Gewercken, seine Theile einem andern im Kauffe zu überlassen, frey, und ist der Verkäuffer schuldig, die Berg-Theile frey zu gewehren, sonsten der Käuffer das Geld wieder fordern kan: So aber die Gewehr geschehen, ist der Verkäuffer die alienirten Berg-Theile vor das Pretium wieder anzunehmen nicht verbunden, auch soll wieder ordentlich vollzogene Käuffe zu gantzen Zechen, (die allezeit mit der Berg-Beambten Vorwissen abgehandelt, und dem Berg-Buche einverleibet, oder im wiedrigen Fall krafftlos geachtet werden sollen,) weder das Recht des Einstandes, noch die exceptio læsionis, in Betracht, daß Berg-Theile steigend und fallend, einige statt haben, hierbey Unsern verordneten Ambtleuten, Berg-Voigt und Richter obliegen, fleißige Erforschung zu beginnen, ob sich iemand in- oder ausserhalb Landes unter-

unterstehen möchte, denen Leuten betrüglicher Weise Theile aufzuhängen, und höher, denn sie würdig, zu verkauffen, dadurch sie also bevortheilet, von dem Bergwercke abgescheuet, und demselben grosser Nachtheil zugezogen wird, und so ihnen glaubwürdige Klage und Bericht vorkömmet, solchen Betrüger gefänglich einziehen, und auferlegen, daß er dem Käuffer alsobald sein Geld, darumb er ihn bevortheilet, baar wiederumb erlege, und zum wenigsten 4. Wochen lang auf seine Unkosten sich gefänglich halte: Da er aber solch Geld nicht zu erlegen vermöchte, soll er nach Endung der 4. Wochen auf gebührlichen Uhrfrieden auf etzliche Jahre öffentlich verwiesen werden; Würde aber der Betrug grösser bey ihme befunden, daß er nehmlich Theile verkaufft in denen Zechen, darinnen er selbst kein Gewercke, oder denen Leuten Ertz und Schiefer vorgewiesen, da doch nichts in Anbruche, falsche Gewehr- oder Zubuß-Zettel gemacht, Zubusse eingenommen, da keine angeleget, oder wohl niemand wüste, wo solche Zechen gelegen, sollen Unsere Berg-Ambtleute dieselben im Gefängniß härter als vorige, enthalten lassen, und verschaffen, daß sie denenjenigen, so sie aufgesetzet, ihr Geld und aufgewendete Kosten alsbald wiederumb erstatten, darbey sie zum wenigsten mit 8. Wochen Gefängniß-Strafe belegen; So aber des Geldes Restitution nicht erfolget, des Landes verweisen: Wäre aber der Betrug also beschaffen, daß die Gefängniß-Strafe nicht gnugsam, oder hiebevor damit gestrafet, und anderweit verbrochen, dieselben Parthierer mit Ruthen aushauen lassen, und Unserer Lande auf ewig verweisen.

Articul XXIII.

Von der Gewehr.

So einer dem andern Berg-Theile würde verkauffen oder schencken, so soll der Verkäuffer dem Käuffer im Gegen-Buche die Gewehr binnen 4. Wochen thun, und der Käuffer soll auch verpflichtet seyn, in Nachbleibung dessen, die Gewehr zu bestimmter Zeit zu fordern, so aber die Forderung nicht geschicht, und Mangel der

der Gewehr an Verkäuffer nicht gewest, soll der Kauff sodann nichtig, und der Verkäuffer ferner zu gewehren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, daß der Käuffer die Gewehr zu fordern, mercklicher und erheblicher Ursachen halber, wäre verhindert worden. Würde auch ein Theil Käuffer oder Verkäuffer nicht verhanden seyn, oder sich nicht wollen finden lassen, so soll der Käuffer, daß er die Gewehr zu haben verlange, der Verkäuffer aber, daß er die Gewehr zu thun willig, dem Berg-Richter oder Berg-Voigt ansagen, darauf nachmahlen einem gegen den andern verholffen werden soll. Wegen Abstattung der Zubusse von den verkaufften Theilen, mögen sich entweder Käuffer und Verkäuffer unter sich vergleichen, da aber solches nicht geschehen, und deßhalben Zweifel vorfiele, so soll, wenn der Kauff vor dem Retardat geschicht, die Zubusse der neue Käuffer, nach dem Retardat aber solche der Verkäuffer zu bezahlen schuldig seyn.

Articul XXIV.

Vom Belegen, Bauhaffthalten und Fristen.

Ein ieder Aufnehmer soll auch ferner sein aufgenommen und verliehenes Lehen gebührlich belegen und standhafft bauen, und nicht zugelassen seyn, zuwider dieser Ordnung, daß die Zechen mit ledigen Schichten und Posen bauhafft gehalten, sondern wo dieses geschicht, die Gewercken oder dero Schichtmeister vorbeschieden und gewarnet, und daferne nach solchen nicht gebauet, und zum wenigsten 3. oder 4. Schichten in einer Wochen verfahren würden, mag die Zeche einem andern, der sie frey zu fahren begehret, frey erkennet und verliehen werden, damit bauwürdige und höfliche Oerter nicht liegen bleiben, es wäre denn, daß ein, zwey bis vier Gewercken oder arme Gesellen und Bergleute eigene Gebäude hätten, und aus Unvermögen, diesem Articul gemäß, nicht allewege bauen könten, der oder die sollen doch dieselben mit Weil-Arbeit alle Tage 4. Stunden, es sey Vor- oder Nachmittage, erhalten, oder der Berg-Voigt hätte aus wichtigen Ursachen Frist geben, welches

doch ohne sonderbare Erheblichkeit, als Wetters, Wassers wegen, oder wenn Lichtlöcher zusincken, und die Berg-Arbeit ohne sondere grosse Unkosten und Nachtheil der Gewercken nicht so bald angestellet werden kan, zumahl in verstollietem Felde nicht leichtlich geschehen, auch auf einmahl über eine Quartal-Frist nicht ertheilet werden soll; Welcher Gewercke aber seine aufgenommene Lehen vor Endigung besagten Quartals nicht aufs neue mit Frist verschreiben läst, dieselben Gebäude sollen wieder ins freye gefallen seyn. Da auch Leute verhanden, welche dergleichen in Frist verschriebene Zechen bauen wolten, soll der Berg-Voigt die Frist aufsagen, und hierunter niemand ansehen, sondern den Baulustigen das Feld, dem gemeinen Bergwercke zum besten, wann jene nicht belegen, verleihen.

Articul XXV.
Vom Verrecessen.

Ferner sollen neben dem Bauen und baulicher Erhaltung alle und iede verliehene Zechen und Lehne, gleich auf andern Bergwercken, durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben verreceßt werden; Würde aber eine Zeche in dreyen Quartalen nicht verreceßt; so ist hiermit verordnet, daß der Schichtmeister, Vorsteher oder Gewerck, welcher sich der Zechen oder Theile anmassen will, von ieglichem Quartal 10. fl. ohne allen Behelff und Verzug, dem Berg-Voigt zur Strafe und Berechnung in die Berg-Cassa erlegen, und darmit bey derselben Alter und Gerechtigkeit bleiben soll, zu welchem Ende der Receß-Schreiber schuldig, die unverreceßten Zechen iedesmahl dem Berg-Voigt zu Bestrafung anzumelden; Würde sie aber in vier Quartalen, und also ein gantz Jahr unverreceßt bleiben, die soll ohne alle Mittel wieder ins freye fallen, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, und dem ersten Muther, der solche begehret, verliehen werden.

Articul XXVI.

Vom Aufnehmen und Auflassen alter Zechen und Gewercken.

So bald eine Grube oder Zeche aufgelassen, und nicht gebührlich gebauet wird, so ist sie wiederum ins freye gefallen, und hat alle zuvor gehabte Gerechtigkeit und Alter verlohren, wer nun solche wieder aufnehmen und belegen will, soll sie durch die Geschwornen lassen freymachen, und sich dann mit Muthen, Bestätigen und Vermessen der vorangezeigten Ordnung, gleich als bey Aufnahme neuer Zechen, verhalten, und ist der Aufnehmer nicht gedrungen, solche Zeche, so zwischen der Rechnung liegen blieben, bis zur nächsten Rechnung nach dem Aufnehmen zu belegen. Es soll aber der Aufnehmer solcher alten Zechen alsbald nach dem Bestätigen öffentlich allhier im Gewerckschaffts-Hause einen Zubuß-Brief anschlagen, und denselben 4. Wochen also stehen lassen, und hernach solche angelegte Zubusse, so viel derselben gefället, zu verbauen und zu verrechnen, auch dem Berg-Voigte deßhalben einen Vorstand zu bestellen schuldig seyn. Welcher nun aus den alten verzubußten Gewercken, so noch im Gegen-Buche gefunden wird, mit dem neuen Lehnträger bauen wolte, der soll, wenn er ein Einheimischer, in acht Tagen, wo er aber ein Ausländischer und Frembder, binnen vier Wochen seine Zubusse auf die vorgehabten und verschriebenen Berg-Theile dem Aufnehmer, oder so der Zubuß-Einnehmer nicht gefunden würde, bey dem Berg-Amte einlegen, und sodenn der Lehnträger gewiesen werden, ihn bey seinen Theilen zu erhalten und bleiben zu lassen. Wäre aber die Zeche ein gantzes Jahr unverreceßt, frey und ungebauet gelegen, so ist der neue Muther nicht verbunden, die alten Gewercken wider seinen Willen anzunehmen. Wann auch obgesetzter massen eine Gewerckschafft ihre Zeche auflassen würde, soll dieselbe in alle Wege, was vor Schulden darauf verblieben, und mit ihren, wie auch der Berg-Beambten Wissen gemachet, richtig bezahlen, und nichts, was in oder auf der Grube angenagelt oder mit Haspen angeschlagen ist, und was sonst nach

dem Auflassen bey der Zeche gefunden wird, ausser das Gezähe und gewonnene Schiefer, so denen Gewercken bleibet, abbrechen und mitnehmen, weil dieses zugleich mit ins Freye gefallen.

Articul XXVII.

Vom Freymachen.

Das Freymachen soll mit Vorwissen des Berg-Voigts geschehen, und soll der Freymacher mit ein oder zwey Geschwornen beweisen, daß dieselbe Zeche, ohne Zulassen des Berg-Voigts, drey anfahrende Schichten, nicht bauhafft gehalten worden, iedoch soll der Berg-Voigt die alten Gewercken, so deshalben Beschwerung hätten, hören, und darauf nach Berg-Recht übliche Weisung thun, und mögen dergestalt alle behauene Gänge, Klüffte und Flötze, in Stöllen, Strecken und Schächten, desgleichen verritzt Feld am Tage frey gemachet, streitige Zechen aber, die mit einander im Rechte hangen, und wodurch der Berg-Voigt und Geschworne einem Theil Beweisung zu führen, auferleget, oder vor dem Berg-Amte in Unterhandlung stünde, hierunter nicht gezogen werden, und folgen dem Freymacher alle unverlegte Theile, samt denen die zuvor im Retardat stehen, ingleichen aller Vorrath der freygemachten Zechen, iedoch daß er auch die Zeche baue, anders mag ihme der Berg-Voigt des Vorraths sich anzumassen, wehren.

Articul XXVIII.

Von Zubuß und Retardat oder Trangsal.

Wie ietzt erzehlter massen ein Gewerck durch Nichtbauen und erfolgtes Freymachen seiner Theile verlustig wird, also geschiehet es auch wegen nicht erlegter Zubuß und darauf gehaltenes Retardat; denn wenn der Schichtmeister oder Vorsteher seine Rechnung geschlossen, und befindet, daß auf folgendes Quartal nicht so viel Vorrath bleibet, daß er die Zeche bis wieder auf folgende Rechnung bauhafft halten kan, soll er Sonnabends vor der Rechnung die

die Gewercken und Verleger, so viel deren verhanden, zusammen aufs Gewerckschaffts-Haus fordern, ihnen die Register fürlegen, damit sie sehen, wie das vergangene Quartal gebauet worden, und mit ihrem Gutachten, in Beyseyn des Berg-Voigts und der Geschwornen, die Zubuß beschliessen und anlegen, auch vom Berg-Voigt einen Zubuß-Zettel nehmen, denselben nach gehaltener Aufrechnung und gemachten Schlusses, Mittwochs darauf öffentlich anschlagen, und vier Wochen im Gewerckschaffts-Hause stehen lassen, und solchen Brief soll niemand bey schwerer Strafe abreissen: Wären aber die Gewercken nicht verhanden, oder könten sich nicht vergleichen, so soll Zubusse durch das Berg-Amt erkannt werden. Welcher Gewerck oder dessen Verleger nun binnen denen gesetzten vier Wochen seine Zubusse dem Schichtmeister nicht gereichet hätte, dessen Theile sollen nach Ausgang der vier Wochen, auf einen gewissen Tag, ins Trangsal oder Retardat gesetzet, und so ferne er die Zubusse binnen Quartals-Frist und noch vor Abnahme des nechst folgenden Anschlags, (durch welches Mittel einer seine im Trangsal stehende Theile wieder retten und heraus nehmen kan,) nicht erleget, gäntzlich darinnen verstanden, im Gegen-Buche ausgethan, und denen andern verzubußten Gewercken hingegen zugeschrieben, und ohne deren Willen, auch der Berg-Beambten Vorwissen, keiner von denen ins Trangsal gesetzten, wieder zu seinen Theilen, durch den Schichtmeister zugelassen werden, sondern wo die Kuxe würdig, soll der Schichtmeister mit Genehmhaltung des Berg-Voigts und der Gewercken, dieselben denen verzubußten Gewercken zum Besten, aufs theuerste verkauffen, oder wo die nicht mögen verkaufft werden, um die Zubusse verlassen, und nach Gelegenheit andern vergewercken, iedoch daß die alten verzubußten Gewercken im Kauffe oder Annehmung derselben den Vorzug und die Erstigkeit haben. Wo auch die verzubußten Gewercken des mehrern Theils würden begehren, die Retardat-Theile unverkaufft und unvergeben, gemeinen Gewercken zu überschreiben und stehen zu lassen, oder die unter sich nach Anzahl auszutheilen, so soll es also geschehen, und in das Gegen-Buch getragen werden. Solte aber einer

aus seines Verlegers Nachläßigkeit und Versäumniß durchs Trangsal um seine Theile kommen, so hat er den Verleger darum zu belangen, dem Unsere Berg-Beambte zu Wiederschaffung der Theile umb sein eigen Geld anhalten, und darneben gebührend bestrafen sollen. Und so sichs ereignete, daß verpfändete Theile ins Trangsal geriethen, und der Gläubiger selbige auf Verwarnen der Berg-Beambten daraus nicht retten wolte, soll er hierdurch sein Pfand-Recht verlieren, und die Theile denen verlegten Gewercken cum onere & causa zugeschrieben und ausgetheilet werden. Sonst kan nicht Retardat oder Trangsal gehalten werden, wann von dem Schichtmeister zwar Zubusse angeleget, keine aber verrechnet wird, in Betracht, daß die Defecta des Retardats es ungültig machen. Würde auch ein Schichtmeister aus Gunst oder in andere Wege einen Gewercken mit der Zubusse über sich nehmen, und alsdann die Zubusse zur Nothdurfft nicht erlangen können, dadurch der Zechen Nachtheil und Schaden entstünde, so soll der Schichtmeister den Schaden mit seinem Gelde ersetzen, die Zubusse selbst zahlen, und darüber noch mit Ernst gestrafet werden. Es soll auch hiermit den Verlegern und Gewercken verbothen seyn, allerhand Waaren, Tuch, Getreyde, Bier, Eisen, Unschlitt und dergleichen, daran öffters die armen Bergleute die Helffte einbüssen müssen, an statt der Zubusse zu geben, und dem Schichtmeister, damit denen Arbeitern zu lohnen, ingleichen daß er ihnen die Zettel, ihren verdienten Lohn an solcher Zubusse bey denen Gewercken auf dem Lande darauf einzufordern, (damit sie öffters viel Zeit vergeblich umlauffen, und wohl zuweilen die Arbeit darbey versäumen,) ausgebe. Wir ordnen auch hiermit, da einiger Gewercke oder Verleger sich nach der Rechnung auf einen Zubuß-Zettel anhängig machen würde, so soll er hernach auch den Zubuß-Zettel gäntzlich lösen, welches zum längsten bey Verlust der Theile, mit Schluß der Rechnung erfolgen soll. Trüge sichs aber zu, daß der Schichtmeister demselben Gewercken oder Verleger neue Zubuß-Zettel gebe, und wären die alten noch nicht gelöset, so soll derselbe Schichtmeister die Zubusse, als hätte er die empfangen, verrechnen,

und soll ihme von Unsern Berg-Amtleuten darzu nicht verholffen werden.

Articul XXIX.
Von Ausbeute.

Würde sichs in der Rechnung befinden, daß von denen Vorräthen der Zeche, so viel von Rentgülden Uberlauffs verhanden, daß auf einen Kux zum wenigsten ein Thaler Ausbeute gefallen, und von dem übrigen das Werck ohne Mangel mit Fortbau unterhalten werden könte, so soll darauf geschlossen, das Geld von dem hierzu gesetzten Austheiler, so bald es ihm zukömmet, treulich und ungeweigert unter die Gewercken, nach ihren habenden Antheilen, distribuiret, und dem Austheiler von einer ieglichen Ausbeut-Zechen 30. gl. und überdiß kein Geschencke zu seinem Verdienst gereichet, und ein sonderlicher Ausbeut-Zettel, darinnen, wie viel auf einen Kux im verflossenen Quartal Ausbeute gefallen, nebenst Benennung ieder Zeche, deutlich verzeichnet, iedesmahl gefertiget, zum Druck gebracht, im Gewerckschaffts-Hause öffentlich angeschlagen, und unter die Gewercken vertheilet werden.

Articul XXX.
Von General-Tägen, Quartal-Rechnungen und Registern.

Damit auch in den Bergwercken eine Ordnung sey, und die Gewercken wissen mögen, zu welcher Zeit im Jahre die Berg-Rechnungen gehalten, und mit zusammen gesetzten Rath, von Ausnahme des Bergwercks, und Abstellung der Mängel und Gebrechen, wie vorhin bey den Generalen üblich gewesen und noch bleibet, gerathschlaget und gehandelt werden kan, verordnen Wir hiermit, von dreyzehen zu dreyzehen Wochen ein Quartal zu schliessen, und die Quatember mit dem neuangehenden Monat Januario anzufangen, da dann alle Schichtmeister, Steiger und Vorste-

Vorsteher der Zechen, Sonnabends zuvor ihre Rechnung beschliessen, recht summiren, dieselben darauf beym Berg-Amte einlegen, und bey dem angesetzten General-Tage, oder Quartal-Aufrechnung, vor dem Ober-Aufseher und Assessoren der Generalen, Deputirten des Raths zu Leipzig, auch Berg-Voigt, Richter, Schöppen, Geschwornen ꝛc. und denen anwesenden Gewercken hierzu nechst vorgeschriebener massen verantworten und ablegen sollen. Nehmlich: Sie sollen ihre Register über Berg- und Hütten-Kosten gerecht und ohne Tadel halten, selbe alsbald mit Schluß des Quartals schliessen, und Unsern verordneten Ambtleuten zur gebührlichen Abnahme in folgender Form gezwiefachet ausstellen: Es soll nehmlich ieder Schichtmeister auf dem Titel seiner Register das Quartal und Jahr oben an, dann wie die Zechen oder Stollen heissen, und wieviel gantze und halbe Lehen darzu gehörig, nach diesem was entweder das Quartal vor Zubusse oder Ausbeute auf einen Kux gefallen, weiter das Quatember-Geld, und endlich seinen und seines Vorstandes Namen ausführlich bemercken: Auf das andere Blat alle von vorigem Quartal überbliebene Vorräthe auf der Zeche und bey der Hütte, es sey an Gezähe, Holtz, Eisen, Seilen, Schiefer, Stein, oder gemachten Kupffer, verzeichnen, und denn darauf die Einnahme, sie sey von verkaufften Kupffern, angelegter Zubusse oder überbliebenem Geld-Vorrath, vom nechsten Quartal treulich angeben, nach beschlossener Einnahme die Berg-Kosten, als: Steiger- Häuer- Haßpler- und Jungen-Löhne, Schmiede-Kosten, Gedünge, gemeine Ausgaben und Schichtmeister-Löhne, von Wochen zu Wochen in der Ordnung, wie nur gemeldet, mit Fleiß specificiren, und in eine Summe ziehen, darnach die wöchentlichen Hütten-Kosten setzen, und aufs gantze Quartal summiren, Berg- und Hütten-Kosten in eine Summa bringen, Summam von Summa subtrahiren, was Schuld oder Vorrath bleibet, deutlich benennen, und so der Vorrath zur Ausbeute ergieblich, selbigen auf 128. Kuxe eintheilen, und auf Ausbeute schliessen, was darüber, bleibet als Vorrath aufs künfftige Quartal in Registern verschreiben, hingegen wo Schuld

bleibet, als Receß anmercken, sodann eine wahre Specification, was instehendes Quartal an Vorrath von Bau-Materialien, Gezähe und andern angeschaffet, auch was hiervon von dem alten im Register vorgesetzten Vorrathe wieder ab- und aufgegangen, und endlich geblieben. Desgleichen den Vorrath bey und in der Hütten, an Schiefern, Stein, Kupffer, und dem darinnen enthaltenen Silber, stückweis deutlich hernach schreiben, und endlich einen ausführlichen Auffstand, wie das Quartal über die Gebäude gehalten, was aufgefahren, wie viel Arbeiter da gefördert, auch der Anbrüche Beschaffenheit, nebenst der vom Gegen-Schreiber geforderten, und unter dessen eigenen Hand Unterschrifft ausgestellete richtige Gewerckschafft, iedesmahl denen Registern anfügen, auch nebenst deme, da sie Geld in Vorrath behalten, dasselbe in der Rechnung, (deren er nebenst dem Steiger bey Strafe persönlich beyzuwohnen hat,) auflegen, oder in Mangel deß, gewärtig seyn, daß er und sein Vorstand mit Ernst zur Bezahl- und Vorlegung angehalten werde. So nun die Rechnungen und Register vorbeschriebener massen nicht eingerichtet, sollen selbige weder an- noch abgenommen, sondern dem Schichtmeister zur Aenderung zurück gegeben, und er zu Erlegung 12. gl. Busse gewiesen, im Fall aber Untreu und Betrug darunter verspühret, an Leib und Guth nachdrücklich gestrafet werden. Und demnach nicht allein zu Wiederhebung, sondern auch desto besserer Conservirung dieses hochschätzbaren Bergwercks, den Preiß der Kupffer zu erhalten, höchstnöthig seyn will; So soll in Zukunfft bey denen vier Quartal-Rechnungen, und darbey gehaltenen Generalen, iedesmahl darüber nothdürfftig deliberiret, dem Verschleudern vorgebauet, über einen gewissen Preiß möglichster massen gehalten, und denen vortheilhafften Contracten der Händler und Verleger, durch zusammengesetzten Rath und Hülffe, gewehret werden. Auch sollen bey solchen Generalen, an statt der abgegangenen Beambten, andere tüchtige Berg- und Schmeltz-Verständige vorgeschlagen, durch gemeinen Schluß gewöhnlicher massen gewählet, und vom Oberauffseher-Ambte und Uns, denen Grafen, confirmiret und vereydet werden: Ingleichen wird hiermit

allen Berg- und Hütten-Bedienten auferleget, quartaliter, und bey ietzt gemeldten Generalen, alle beym Bergwercke und Hütten befindliche Mängel und Gebrechen, wie auch vorhin üblich gewesen, in gewisse Puncte zeitlich zu verfassen, ihr Bedencken über ein und andern zu entwerffen, und alles zu des Ober-Aufsehers und der Assessoren Deliberation und Schluß zu übergeben. Und damit man der Sachen bey den General-Tägen desto kundiger seyn, auch so viel Zeit darzu nicht bedürffen möge, sollen die Quartal-Rechnungen, wie hiebevor bräuchlich gewesen, ins Chur-Fürstl. Sächs. Oberaufseher-Ambt in Triplo ein acht Tage vor dem Berg-General eingegeben, und von dar ein Exemplar denen Gräflichen Assessoren, und das andere dem Rathe zu Leipzig so fort ausgeantwortet werden.

Articul XXXI.

Von der Berg-Cassa und Stollen-Steuer.

Damit auch die künfftig nach Erfordern der Bergwercke bestelleten Berg-Beambten nothdürfftig besoldet, auch die Stöllen mit Zuthat der Gewercken erhoben werden möchten; So wollen Wir eine gemeine Stolln-Steuer und Berg-Cassa hinfüro aufrichten, und denselben folgende Einnahmen eignen, als: Zur Stolln-Steuer-Cassa sollen, wie beym Articul von Stöllen geordnet, die von ieden Reichsthaler, so die Gewercken entweder bey Ausbeut oder Zubusse aus dem Bergwercke erheben, nach entrichteten Zehenden oder Zwantzigsten, innen behaltene 18. oder 9. Pf. durch den vereydeten Zehendner in Rechnung gebracht, allein zu Bedürffniß und Nothdurfft der Stöllen, mit Unserm und des Berg-Ambts Rathe und Vorwissen, nach dem, bey den General-Tägen gemachten Schluß nützlich angewendet, und absonderlich verrechnet, und dann zur gemeinen Berg-Cassa die von Uns denen Grafen, gegen die Gewercken bedungene 2. gl. von ieglicher Marck Silber, so mit denen Schwartz-Kupffern bey der Sayger-Hütten Grünthal bleiben, wie auch die im folgenden Articul nachbeschriebenen und

gesetzten Quatember-Gelder, nebenst allen einlauffenden Strafen gewidmet, durch obbemeldten Zehendner ebenfalls in Verwahrung genommen und zu nothdürfftiger derer Berg-Bedienten Besoldung, laut ihrer Bestellungen, ausgetheilet, und richtige Rechnung gehalten werden.

Articul XXXII.

Von Quatember- und Receß-Geldern.

Zu Unterhaltung derer Berg-Beambten und anderer des gemeinen Bergwercks Nothdurfft, sollen die Schichtmeister bey Abnahme der Register, quartaliter von ieglichem gevierdten bauenden Lehen 2. gl., von denen in Frist haltenden Zechen aber nur die Helffte: Item, von Stollen und einem Radwasser 2. gl. in der Gewerckschafft Hause, dem Berg-Schreiber richtig abstatten, der es auch einnehmen, dem Zehendner treulich aushändigen und berechnen, dieser auch es in einer wohlverwahrlichen Lade, darzu drey Schlüssel, deren der eine im Chur-Fürstl. Sächs. Oberauffseher-Ambte, der andere bey denen Assessoribus, und der dritte beym Zehendner beyzulegen, daselbst zur Verlohnung verschlossen halten soll.

Articul XXXIII.

Von Büchsen-Pfennigen.

Ein ieder Schichtmeister soll von seinen ihme anbefohlnen Zechen, wie auch die Schmeltzer in der Hütten, ein ieder bey seinen Eydes-Pflichten, bey allen Arbeitern wöchentlich die Büchsen-Pfennige, als von ieden Gülden 2. Pf. einmahnen, getreulich sammlen, und alle Quartale dem Berg-Voigt, Richter und Schöppen, so zugleich der Knappschafft Aeltiste seyn sollen, zur Berechnung einantworten, darvon denn nachmahls denen armen schadhafften, und alten Berg- und Hütten-Leuten, auch deren Wittwen und Kindern, so ferne diese der Berg- und Hütten-Arbeit

nachgehen, zu ihrer Unterhaltung, auf einträchtiges Erkänntniß der Berg-Beambten, Beysteuern gereichet, und denen Armen davon ausgespendet, auch über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung quartaliter auf dem Gewerckschaffts-Hause niedergeleget, und das, was iedesmahl einkömmet, beym Berg-Voigte in einen festen Kasten, darzu er und die Schöppen sonderliche Schlüssel haben, verwahrlich gehalten werden soll: Nebenst dieser Versehung vor arme preßhaffte und nothleidende Berg- und Hütten-Arbeiter, soll auch das vor alten Zeiten gemachte und noch gangbare Berg-Gestifft, und Hospital S. Catharinæ, in dem Stande und Wesen, wie die Fundation haben will, ferner beständig verbleiben.

Articul XXXIV.

Von Gedüngen.

Werden die Gewercken begehren, oder die Ambtleute vor nützlich befinden, daß aufs Sincken in Schächten und Stöllen, denen Arbeitern zu verdüngen: Sollen die Geschwornen das Gebürge nothdürfftig besehen, den Stein behauen, und darbey sich verhalten, wie oben in dem Articul, von der Geschwornen Ambt ꝛc. ihnen vorgeschrieben, und darinnen weder auf Gunst noch Freundschafft der Personen, sondern auf Gelegenheit des Gesteins ihr Absehen richten. Welche Arbeiter nun dergleichen Gedünge antreten, die sollen selbige fleißig und völlig auffahren, und von der angenommenen Arbeit ohne Ursache betrüglich nicht entweichen; so es aber geschehe, von Unsern Ambtleuten gestrafet, und auf denen sämtlichen Bergwercken ferner nicht wieder gefördert werden. An denen Gedüngen aber sollen weder Geschworne, ausser ihres gesetzten Stuffen-Geldes, noch Schichtmeister und Steiger einigen Theil oder Genieß haben, und es sonst mit dem Verdüngen auf die Schiefer, nach dem gewöhnlichen Haugeld, so der Berg-Voigt und Schiefer-Geschworne iederzeit nach ihren Pflichten ordnen, und erkennen werden, ferner also halten.

Articul XXXV.
Von Lohn-Tägen und dem Anschnidt.

Künfftig sollen zum längsten alle 14. Tage ordentliche Lohn-Täge und Anschnidt, in Gegenwart des Berg-Voigts, Richters und Geschwornen, gehalten werden, und die Schichtmeister nebenst ihren Steigern bey Verlust des Wochenlohnes, allemahl dabey erscheinen, Berg- und Hütten-Kost, und was sonst wöchentlich auf die Zechen angewendet, stückweis, auch die Namen und Zunamen aller Arbeiter, und was ein ieder gearbeitet, und wofür der Lohn gegeben, eigentlich anzeigen, solches denen oberwehnten Berg-Beambten vorlesen, und sie es überlegen lassen, derselben Summa Verzeichniß dem bestallten Berg-Schreiber zur bewahrlichen Beylegung auf künfftige Rechnungs-Abnahme überreichen, und sollen die Geschwornen nicht zugeben, daß in Registern etwas verschrieben werde, das ohne ihr Bedencken und Vorwissen erkaufft, oder sie zuvor, daß es auf die Zeche geschafft, nicht selbst gesehen, der Steiger auch weder Unschlitt, Eisen, noch anderes, er habe es denn vom Schichtmeister auf die Gebäude würcklich empfangen, bey Strafe der Dienstentsetzung zu Register zu bringen nicht gestatten.

Articul XXXVI.
Vom Vermessen.

Das Vermessen auf Flötzen, liegenden oder schwebenden Gängen, da gevierdt Feld vermessen muß werden, soll also geschehen: Wenn ein Gewerck oder Gesellschafft einen Schacht gesuncken, und dann ihr Lehen legen will, daß der Schacht in Mitte des Lehens komme, so ferne der Schacht im freyen Felde, und keine Verhinderung ist, soll der Lehnträger oder Vorsteher dieses Lehens erstlich weisen, wohin er sein Feld nach Länge und Breite strecken will, als gegen Morgen und Abend, gegen Mittag und Mitternacht; So fahe denn der Bergmeister, oder derjenige,

dem es zu verrichten zustehet, auf der Mitte des Ruhnbaums an, und messe die Länge des halben Lehns gegen Morgen nach Eißlebischer alter Ordnung, 33. Lachter, und lasse daselbst einen Pfahl schlagen, von solchem Pfahl messe er 11. Lachter gegen Mittag, und 11. Lachter gegen Mitternacht, doch also, daß diese Linie der 22. Lachter mit der ersten ein recht Creutz mache, welches mit einem Winckelhacken, oder durch den Compaß zu verrichten. Wo beyderseits die 11. Lachter wenden, dahin lasse er zweene Loch- oder Orth-Steine setzen, gleichfalls fahe er wieder auf der Mitte des Ruhnbaums an zu messen 33. Lachter gegen Abend, und lasse daselbst den andern Pfahl schlagen, doch also, daß diese beyde Pfähle mit dem Ruhnbaum in eine gerade Linie kommen: Von diesem andern Pfahle messe er ferner 11. Lachter gegen Mittag, und 11. Lachter gegen Mitternacht nach dem Winckelhacken, und lasse die andern zwey Loch- und Orth-Steine setzen, dadurch wird dieses Lehen zwischen die 4. Loch-Steine eingeschlossen, nehmlich 66. Lachter in die Länge, und 22. Lachter in die Breite: Es kan aber, (wann frey Feld,) an dieses Lehen mehr dergleichen angefüget werden, beydes an die Länge und an die Breite. Wo die Gewercken aber in einem Lehen den Schacht nicht gerade in der Mitte haben wollen, und ist im freyen Felde, so muß der Vermesser nach Begehren eine solche Vierung abmessen, die 66. Lachter lang und 22. Lachter breit sey, und solche in 4. Loch-Steine einschliessen, doch daß es eine Figur einer recht winckelichten ablänglichen Vierung gebe. Da auch die Marckscheid-Linien von einem Loch- oder Orth-Steine zum andern etwas lang, und die Loch-Steine weit von einander kommen, mögen auf solchen Linien darzwischen mehr Loch-Steine oder Mittel-Steine gesetzet werden. Solche Vermessen, wenn sie geschehen, und auf wessen Felde oder Acker ein ieder Loch-Stein gesetzet worden, sollen zu künfftiger Nachricht ins Berg-Buch eingetragen werden.

Arti-

Articul XXXVII.

Von Wegen und Stegen.

Es sollen auch zu allen Zechen und Hütten benöthigte Wege und Stege vor die, so mit Hin- und Wiedergehen, Ab- und Zuführen, daselbst zu schaffen, iedesmahl ohne Hinderniß von denen Grund-Herren Berg-üblicher massen gestattet, und von niemanden einige Weigerung, weniger thätliche Vergreiffung an Personen, Vieh, und führenden Sachen, bey hoher gewisser Strafe, vorgenommen werden; Und nachdem die Kohln-Fuhrleute, Holtzhauer, und sonsten insgemein die Bergleute, von denen Ambts-Inhabern bey ihren alten Privilegien und Freyheiten nicht gelassen, sondern mit ungewöhnlichen übermäßigen Fröhnen, Jagt-Diensten, und andern Beschwerungen allzuhart beleget, auch denen Höhlfuhren keine Wege zu denen alten Schiefer-Schächten vergönnet werden wollen; Als wollen Wir deswegen an die Ambts-Inhabere schreiben, und sie zur Billigkeit anmahnen; Solte es aber nicht fruchten, wollen Wir Uns Chur-Fürstl. Durchl. gnädigsten nachdrücklichen Verordnung, auch da nöthig, an benachbarter Fürsten zulänglicher Recommendation getrösten.

Articul XXXVIII.

Von Stöllen.

Nachdem auch der Riesdorffer- und Faulen-Seer-Stolln, als einzige Schlüssel zu diesem verborgenen Schatz, füglich wieder gewältiget, aufgehoben, fortgetrieben, und in beständigem baulichem Wesen, dem gemeinen Bergwercke zum Besten, erhalten werden können, so sollen sämtliche Gewerckschafften, die GOtt mit Ausbeute segnet, von iedem Thaler, so die vom Bergwerck und gewonnenen Vorräthen in Einnahme bringen, 18. Pfennige, die aber mit Zubusse bauen, 9. Pfennige in die hierzu verordnete Berg-Casse, zu höchstnöthigem Unterhalt und Forttreib obbenannter beyden und anderer Stöllen nach Befinden, und bey denen

General-

General-Tägen gemachten Schluß, allewege und so lange es die Nothdurfft erfordern wird, gebührend abstatten und innen lassen, hingegen aller andern Stollen-Steuer, des Vierten und Neunten Pfennigs befreyet seyn; Solten aber baulustige Gewercken sich finden, die einen oder mehr neuen oder alten Stollen, ausser diesen, auf ihre Kosten anfangen, wieder gewältigen, oder in denen obernenneten beyden Stöllen mit Flügel-Oertern ansitzen, und darmit denen vorliegenden Gebäuden, mit Benehmung Wassers, und Bringung Wetters zu Hülffe kommen, dieselben sollen von solchen Zechen der völligen Stolln-Gerechtigkeit, wie die gemeinen Berg-Rechte, und alte hergebrachte Ubungen es geben, nebenst gewissen Beytrage aus der Berg-Cassa billig geniessen, und darbey des Wasser-Einfall-Geldes gäntzlich enthoben bleiben. Es sollen aber Berg-Voigte, Richter, Geschwornen und Stolln-Schichtmeister zum öfftern diese ietzige und künfftige Stöllen befahren, und fleißig sich berathschlagen, und verfügen, daß solche vornehmlich in die Gebürge zu Gewinnung der Schiefer, gefördert, mit getreuen verständigen Steigern bestellet, mit Fleiß abgewogen, ohne einig Gesteig oder Gesprenge, ausser der höchsten Noth, und mit rechter Höhe und Weite, ohne Entzweyhauung der Sohle auf dem Streb bergmännisch getrieben, denen Arbeitern vor Ort nach Billigkeit verdünget, und der Lohn dermassen, daß die Gewercken nicht übernommen, auch die Arbeiter zukommen können, iedesmahl gesetzet, allen besorglichen Brüchen fürgebauet, und zu bessern verschaffet, auch die Gebäu mit Zimmer und Gemäuer, damit die Berg-Arbeiter versichert, und dem Bergwercke hierdurch einiger Schade nicht zuwachse, nach Nothdurfft allenthalben versorget werden: Da aber aus ihrer Verwahrlosung Unglück bey denen Stölln geschehe, sollen sie derhalben mit gebührlicher Bestrafung angesehen, die Stölln aber, nebenst dem gebührlichen Verrecessen also gehalten werden, daß sie von ihrem Mundloche an, bis für die Haupt-Oerter offen und unverstürtzt, auch ihre Gerinne und Wasser-Seige wohl bewahret zu finden, damit alles verschrotene Wasser hinweg und zum Mundloche heraus gehe. Und da

Gewer-

Gewercken mit ihren Gebäuden auf einen Stollen einkommen würden, sollen sie ihre Arbeit solcher gestalt mit Ansitzen anstellen, daß dem Stollen an seinem Wetter, Förderniß und Bau, keine Hinderung geschehe.

Articul XXXIX.

Von der Waage.

Es soll die Eißlebische Waage, dahin alle gemachten Schwartz-Kupffer bey hoher Strafe einzuantworten, iederzeit mit richtigem Gewichte versehen, und einem fleißigen Waagemeister bestellet seyn, welcher alle das, was oben im Articul vom Waagemeister gemeldet, treulich beobachte: auch soll in der Waage ein vereydeter Ausschläger, der alle Kupffer-Scheiben vor dem Verwägen oben und unten recht ausschlage, den Ausschlag dem geschwornen Guardeyn einantworte, und das eisenschüßige und untüchtige Kupffer auswerffe, gegenwärtig seyn.

Articul XL.

Von Berg-Schulden, und wie darzu zu verhelffen.

Alle Schulden, so vom Bergwerck und dem, das man darzu gebrauchet, herfliessen, darüber soll der geordnete Berg-Richter ungeweigert und schleunig verhelffen. So sich es nun ereignete, daß einem Schichtmeister zwischen Zeit der Rechnung auf seiner Gewercken Zechen, aus Ursache, daß entweder die angelegte Zubusse nicht einkommen, oder da die abgestattet, nicht zulangen wolte, Geld mangeln würde, und er zu Erhaltung der Gebäude mit Vorwissen und Genehmhalt des Berg-Voigts, so viel Schuld als hierzu bis auf nächste Rechnung noth seyn wird, auf die Zeche machen müste, solches hergeliehene Geld aber nachfolgendes Quartal von Gewercken nicht wieder gut gethan würde, so soll auf Klage des Schichtmeisters, der Berg-Voigt ihme zu der Zechen helffen, zu derer Be-

legung er bis aufs andere Quartal Frist haben mag; So aber die Zeche nach verflossener Zeit unbauhafftig, und daß nach Unserer Ordnung nicht damit begonnen werde, befunden würde, denn soll dieselbe frey, und ohne Abtrag der darauf hafftenden Schulden, einem ieden der es suchet, verliehen werden; So aber ein Schichtmeister auf seiner Gewercken Zechen, ohne Wissen und Zulassung des Berg-Voigts, einige Schuld machete, dem soll weder zur Zeche noch zum Gelde verholffen werden. Trüge sichs auch zu, daß einer bey diesen Bergwercken einige Schuld auf sich gebracht, und zu desselben Berg-Theilen geklaget würde, so soll es darmit, wie beym ersten Articul Meldung geschehen, gehalten, und zu denen Theilen, iedoch nicht ohne ordentlichen Proceß und Tax vom Berg-Richter und Schöppen, (darumb sie auch der Creditor, weiln die Subhastation bey Bergwercken nicht bräuchlich, anzunehmen schuldig,) verholffen, und dieselben über die Gewehr im Gegen-Buche, durch zwey Geschworne eingeräumet werden; Wann auch einer Geld entlehnet, und in dem von sich gestelleten Briefe und Siegel meldet, daß er solches zu Beförder- und Forttreibung seiner inhabenden Berg-Gebäude brauchen wolle, und also, worzu er das Geld anzuwenden gesonnen, Andeutung thut, hernach aber in der Obligation nicht meldet, daß von denenselben die entlehnte Summa wieder bezahlet werden soll, noch die Schuld mit Vorbewust des Berg-Ambtes gemachet, und dem Berg-Buche einverleibet worden, so ist solche Schuld vor keine Berg-Schuld zu erkennen; So nun der Berg-Richter zu eines Bergwerck verholffen, da soll der Empfaher schuldig seyn, dem Verholffenen oder dessen Erben zu gute, die erklagten Theile Jahr und Tag, ob vielleicht entweder durch Güte, oder Solution der Schuldner, sich mit seinem Gläubiger vertragen, und hierzu wieder gelangen möchte, unverkaufft in den Werth, als er es empfangen, zu halten, zu bauen und zu geniessen. So auch auf einer Zeche ein Concursus sich ereignete, und es zur Designation käme, so sollen erstlich die Arbeiter, dann Berg- und Hütten-Kosten, ferner Zehenden, hernach die Verlag-Schulden, darauf Arresta, und endlich die schlechten Schulden angegeben und gesetzet werden.

Arti-

Articul XLI.

Von dem Proceß und Weisung auf die Chur-Fürstl. Sächs. Berg-Ordnung und an den Berg-Schöppen-Stuhl.

Nächst diesem ordnen und setzen Wir auch, daß Unsere Berg-Beambten mit allen und ieden Berg- und Hütten-Sachen, so nach entstandener Güte zum Proceß und Rechtl. Austrag gedeyen, auf Art und Weise, wie in der Chur-Fürstl. Sächs. Berg-Ordnung, im letzten Theil von Proceß-Sachen, Versehung geschehen, und weitläufftig vorgeschrieben, iedesmahl durchgehende verfahren, und in zweifelhafften Fällen auch Versprechungen, an den Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg, Krafft dieses verwiesen seyn sollen.

Hierauf folget die Ordnung über allerseits diß Orts Schmeltz-Hütten, nach ietzig gangbarer Art der Feuer und Oefen; Jngleichen was wegen des Säygerhütten-Wesens, der Holtz- und Kohl-Gehäue mit anzuhängen, vor nöthig befunden worden.

Articul XLII.

Von in Pflichtnehmung der Hütten-Beambten, Diener und Arbeiter.

Alldieweilen bey allen und ieden Berg-Städten Herkommens und gebräuchlich ist, daß diejenigen Beambten, Diener und Arbeiter, welche sich bey Schmeltz- und Säyger-Wesen gebrauchen lassen, mit gewisser Beeydung beleget werden; Als verordnen Wir hiermit, daß eben dergleichen förderhin, (allermassen vor diesem in der also genannten Zusammensetzung enthalten gewesen,) bey denen Mannßfeld-Eißlebischen Schmeltz-Hütten, gleicher Gestalt auf Maß und Weise, wie am Ende dieser Ordnung zu befinden, erfolgen, und es damit anders nicht gehalten werden soll.

Articul XLIII.

Von des Hütten-Verwalters, Factors, oder Hütten-Bereiters Ambt.

Der Hütten-Verwalter, Hütten-Bereiter, oder Factor, soll alle Tage, oder so offt die Nothdurfft erfordert, die Schmeltz-Hütten besuchen, und in ieglicher Hütte wohl aufsehen, und erforschen, ob Unsere Ordnung gehalten, treulich und fleißig gehandelt und gearbeitet werde: über alle Personen zu denen Schmeltz- und Hütten-Wesen, und was deme anhängig, behörig zu befehlen, zu gebieten und zu verbieten, dieselbigen seinem pflichtmäßigen Befinden nach, an- und abzulegen, und also iedwede Schmeltz-Hütte mit treuen und verständigen Dienern und Arbeitern, Hütten-Schreiber, Hütten-Voigte oder Meister, Kohlmesser, Schmeltzern, Knechten, Schlacken-Treibern, oder Vorläuffern, Rost-Wendern, Schlacken-Leser und dergleichen, zu versehen haben, sein anvertrauetes Ambt sorgfältig verrichten, und die Verfügung thun, daß die ausgebrachten Schwartz-Kupffer vom Heerde und Gestübe reinlich gesaubert, aus ieglicher Schmeltz-Hütte zu rechter Zeit an behörigen Ort verschaffet, die Scheiben oben und unten ausgeschlagen, durch den geschwornen Waagmeister richtig verwogen, und förder von dem bestallten Guardyn auf Silber und Gaar-Kupffer probiret werden. So viel aber die Gerichtsbarkeit auf derer allerseits Ein- und Zubehörungen anbetrifft, hat sich derselbigen, im Fall sich hierinne etwas strafbares ereignete, der verordnete Berg-Richter, mit und nebenst dessen bestätigten Schöppen, besage vorhergehenden Articuls von dem Berg-Richter-Ambt, allezeit zu unternehmen und zu gebrauchen.

Articul XLIV.

Von der Hütten-Schreiber Verrichtung.

Ein ieder Hütten-Schreiber soll täglich seine anbefohlene Schmeltz-Hütte besuchen, daselbst die Schiefer, Kohlen,

Holtz und dergleichen in Empfang nehmen, alle und iede Vorräthe, samt Waage, Gewicht und Gezähe in sichere Verwahrung und hierob richtige Register halten, über die wöchentlichen Hütten-Kosten und nothwendig erforderten Ausgaben, gewöhnliche Zettel fertigen, und selbige dem Hütten-Verwalter, Factor, oder wohin sie sonst iedesmahl gehörig, zur rechten Zeit zur Bezahlung und Verlohnung ausstellen, auf die Hütten-Gebäude, ob etwas wegen Feuer oder anderer Gefahr hierbey zu ändern oder zu verbessern vorfället, nichts weniger gesamte Hütten-Pursche, Schmeltzer, Schlacken-Treiber, oder Vorläuffer, Rost-Wender, Schlacken-Leser, auch Wasser-Knechte fleißige Obsicht haben, damit ein iedweder das seinige, was ihme zu thun oblieget, verrichte, kein Mangel an Wasser erscheine, die Schiefer vor denen Schmeltz-Hütten, den gebräuchlichen Höhlen und Fudern nach, öffters verwägen, beym Ausnehmen oder Abhebung des Kupffer-Steins, ingleichen dem Schwartz-Kupffer-Reissen, selbst gegenwärtig seyn, alles mit Fleiß verwägen und aufs genaueste zusammen halten lassen, damit sowohl hieraus, als in allen andern, es sey allhier so eigentlich benennet oder nicht, keine Untreue, Versäumniß oder Schaden erwachse: Im Fall aber hierunter das geringste zu vermercken, dasselbe so bald ohne eintziges Hinterhalten dem Hütten-Verwalter oder Factor, und wohin es sonst gehörig, obliegenden Pflichten nach, zu ernstem Einsehen eröffnen und andeuten.

Articul XLV.

Von des Guarandyns Verrichtung.

Dieserhalben ist oben beym 10. Articul bereits Erwehnung gethan, und daselbst ausführliche Nachricht aufzufinden.

Articul XLVI.

Von der Hütten-Voigte oder Meister Verrichtung.

Die Hütten-Voigte oder Meister bey denen Schmeltz-Hütten, sollen auf alle und iede Vorräthe an Holtz, Kohlen, Waagen und Gewichte, Gezähe, Balgen und dergleichen, pflichtmäßige Aufsicht haben, auch daß die Kohlen-Messer, Schmeltzer, Rost-Wender, Schlacken-Treiber oder Vorläuffer, auch Schlacken-Leser, das ihrige treulichen verrichten, vorab die Schmeltz-Oefen nicht übersetzet, und die Gebläse, wie sich das gebühret, ohne ungeziemenden Vortheil zu Benachtheiligung des Ausbringens an Stein geführet werden: Die vor die Schmeltz-Hütten liefernde Schiefer, den Fuhren oder Höhlen nach, öffters verwägen, und dabey wohl acht haben, ob die geschwornen Auflåder eintzigen Betrug oder Vortheil verüben, solchenfalls denselbigen zu unverzüglicher Aenderung und behöriger Bestrafung anmelden, auch über ein und die andern Vorräthe gewöhnliche Gegen-Register halten, und wohl zusehen, daß aller und ieder unziemlicher Vortheil, sowohl Tages, als Nachts verhütet bleibe: Massen, und wenn dergleichen zu vermercken, Fahrläßigkeit oder Untreu bey den Schmeltz-Hütten vorgienge, soll ein iedweder Hütten-Voigt oder Meister schuldig und verbunden seyn, ein solches, obliegenden seinen Pflichten nach, ohne eintziges Hinterhalten behörigen Orts unsäumlich anzumelden.

Articul XLVII.

Der Kohlen-Messer Verrichtung.

Die Kohlen-Messer sollen von denen Kohlen-Fuhrleuten die Kohlen an dem eingesetzten Maaß, oder Kohlen-Korb, derer zwölfe vor ein Fuder oder Maaß gerechnet werden, vor denen Schmeltz-Hütten, ihren obliegenden Pflichten nach, gemessen nehmen, dieselben selbst vermessen, und mit allem Fleiß acht haben,

daß darinnen kein unziemlicher Betrug und Vortheil verübet, die Kohlen allzuhohl im Kohlen-Korb eingestürtzet und aufgelockert werden, so viel als iedesmahl vermessen wird, behutsamlich an- und aufschreiben, dasselbe sobald dem Hütten-Schreiber, Hütten-Voigt oder Meister zu richtiger Verzeich- und Eintragung anmelden, auch selbst zu Register bringen, und wohl aufsehen, daß bey Berechnung der Kohlen-Lieferung kein Irrthum und schwere Verantwortung erfolge.

Articul XLVIII.

Der Rost-Wender oder Rost-Beschicker Verrichtung.

Die Rost-Wender oder Rost-Beschicker sollen die Kupffer-Steine zu rechter Zeit, und wie sich das gebühret, in die Röste lauffen, selbige, so offt es nöthig, wenden, mit Holtz und Kohlen, dem Herkommen nach, wohl und zur Gnüge zubrennen, damit bey dem Schwartz-Kupffermachen keine Hinderniß erfolge.

Articul XLIX.

Vom Anhängen oder Anlassen der Schmeltz-Oefen oder Feuer.

Die vorietzo gewöhnlichen Schmeltz-Oefen sollen, wie bisanhero, also förderhin, Sonntags Vormittage gegen 8. Uhr angelassen, wöchentlich umb Abwartung des Gottesdienstes willen, mit den Hütten-Purschen in ihrer Arbeit umgewechselt, und alsofort drey Schichten, als die erste bis Dienstags, die andere bis Donnerstags, und die dritte bis Sonnabends, richtig verarbeitet werden, vor ieglichen Ofen wird beym Ausbrennen der Heerd mit gutem Gestübe auf- und besagter Ofen, wo nöthig, etwas ausgestossen, darauf hinwiederum angelassen, und Sonnabends nach erfolgtem völligen Ausbrennen vor allen Oefen, vom neuen zugemacht, die Heerde nach Nothdurfft ausgefeuert oder abgewärmet, und

und folgends darauf angelassen. Solte sich aber auf künfftigen Versuch gewisser Schmeltz-Proben hervor thun, daß mit anderer Art, entweder hoher oder krummer Oefen, mehr Nutzen zu schaffen, wäre sodann hierinnen fernere Erklärung zu thun.

Articul L.

Von Holtz- und Kohlen-Gehäu-Bestellung.

Anreichende die Kohlen-Lieferung vor ietzige gangbare Schmeltz-Hütten, so ist es mit derselbigen einige Zeithero bey so schwächlichem Auffstand des lieben Berg-Baues und wenig gangbaren Feuern oder Schmeltz-Oefen dergestalt gehalten worden, daß jährlich die erforderte Nothdurfft von dem Landmann hin und wieder einerkaufft, und allezeit bey denen gewöhnlichen Generalen sich hierob eines gewissen Preisses benamentlich, vor die Mannßfeldischen Schmeltz-Hütten, das Schock Fuder vor und um 118. fl. - - vor die Eißlebischen aber, vor und um 121. fl. - - zu liefern verglichen und erhandelt worden, bey welchem Modo es denn, im Fall dieselbigen hinfüro näher nicht zu bekommen, interim und gestalten Sachen nach vorietzo billig verbleibet. Es will aber die unvermeidliche Nothdurfft erfordern, die in der Grafschafft Mannßfeld annoch hin und wieder bestandenen Schlag-Höltzer, umb des sparsam vermerckten Wiederwachs willen, mit der Abholtzung fürohin, so viel möglich zu verschonen, wannenhero an die Forst-Beambten iedes Orts förderlichst befohlen werden soll, genaue Obsicht zu tragen, damit berührte Höltzere, umb angezielter Wiedererhebung und von GOtt mehrer Continuirung des edlen Berg- und Schmeltz-Wesens willen, weiters nicht verhauen, selbige auch weder in Holtz noch Kohlen, auf hiesig und benachbarte Städte und Dörffer allzuhäuffig verführet, und verkauffet werden, immassen Wir solches förderhin also zu thun hiermit ausdrücklichen und ernstlich inhibiret haben, und Uns dieserhalb, und bis zu fernerer Verfügung auf biebevorig wohlerwogenen und in unterschiedlichen

Puncten bestehenden Holtz- und Kohlen-Ordnungen, und zwar absonderlich de anno 1585. und derselbigen Renovation und Erneuerung unterm dato Dreßden den 28. Monats-Tag Octobris Anno 1622. bezogen, und denenselben nochmahls gebührend nachgelebet wissen wollen: Allermassen dann schlüßlichen bey hoher und willkührlicher Strafe, hiermit verbothen wird, daß in ietzigem gewöhnlichen Kohlen-Kauff, sich niemands, wer der auch sey, einiger Steigerungen, es sey gleich heimlich oder öffentlich, unternehmen, oder aber da man derselbigen hinterkommen würde, (worauf die Beambten iederzeit wachendes Auge zu tragen) beydes Käuffer als Verkäuffer hierinn unnachläßig verfallen seyn solle. Wessen sich also ein ieder zu achten und vor Schaden zu hüten.

Articul LI.

Von dem Saygerhütten-Wercke zu Leimbach, und derselben Dienern und Arbeitern.

Alldieweiln die Nothdurfft erfordert, daß bey diesem Sayger-Wercke, welches dem gesamten Bergwercke in gemein verbleibet, eine gewisse Person, welche das gantze Werck in seiner Versorgung habe, bestellet werde; als ist hierbey geschlossen worden, dasselbe mit einem getreuen Vorsteher oder Anrichter zu versehen, welchem dann oblieget, und er vermöge dessen abgelegten Eydes, pflichtschuldig und verbunden, demselben nach besten seinem Vermögen vorzustehen, die Saygerung und das Gaarmachen der Schwartz-Kupffer zu aller und ieder Zeit, dergestalt verrichten zu lassen, damit hierunter niemands einiger Schaden oder Nachtheil erwachse, zu welchem Ende, und damit alles und iedes hierbey wohl in acht genommen, er das Probiren und Beschicken selbst bestellen, und genaue Aufacht haben solle, damit die Oefen und Heerde, wie sich das gebühret, zugerichtet, abgewartet, völlige Schichten gehalten, Frisch-Dörner, Schlacken und andere Sayger-Stücken, wie solche der gemachten Beschickung nach vorgelauffen, nicht übertrieben, noch die Schichten zur Ungebühr

verkürtzet werden, wie denn derselbige allerseits Hütten-Pursche, Schmeltzer, Saygerer, Gaarmacher, Abtreiber, Rost-Wender, Vorläuffer, Wäscher, Kohlen-Messer und dergleichen in guter Disciplin und zu fleißiger Arbeit anzuhalten, und da er hierinnen sattsamen Gehorsam nicht verspühret, ein solches zu ernstem Einsehen und Bestrafung behöriges Ortes unsäumlich anzumelden hat, immassen alle und iede Personen, welche bey diesem Sayger-Wercke in Arbeit treten, mit gewöhnlichen Pflichten, dem Herkommen nach, nicht unbillig zu belegen sind. Die Hütten-Gebäude sollen in beständiger Erbaulichkeit erhalten, und auf Feuer und andere Gefahr möglichste Obsicht, ingleichen das Gezähe, Waag, Gewichte, und was pro Inventario auch sonst an ein und andern Vorräthen vorhanden, in gute Verwahrung genommen werden.

Articul LII.

Von Saygerung der Schwartz-Kupffer.

Es haben auch mit Ihrer Chur-Fürstl. Durch. zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, ꝛc. Wir, die Grafen zu Mannßfeld, ꝛc. Uns absonderlich wegen Saygerung der Schwartz-Kupffer dahin verglichen: Daß, was an solchen Schwartz-Kupffern in der Sayger-Hütten zu Leimbach nicht gesaygert werden kan, von denen Gewercken nirgends anderswohin zu versaygern, als in der Chur-Fürstl. Sächs. Sayger-Hütten Grünthal, und umb den gewöhnlichen und iedesmahl gültigen Preiß der Kupffer und Silber, verkaufft werden soll, welche der Factor daselbst allezeit nach Abzug acht Loth Silber vor die Sayger-Kosten, denen Gewercken baar zu bezahlen, befehliget ist, dieselben aber von denen Silbern, so bey der Sayger-Hütten an drey Vierteln (nach Abzug des vierdten Theils, so wiederum an Uns, die Grafen zu Mannßfeld, ꝛc. zu Unserer Vermüntzung zurücke gegeben wird,) verbleiben, von ieder Marck Silber zwey Groschen zu der gemeinen Berg-Cassa und Diener-Besoldung abstatten sollen.

Hütten-Verwalters, Factors, oder Hütten-Bereiters Beeydung.

Ihr N. N. sollet vorietzo, vermittelst würcklicher Eydes-Pflicht, geloben und schwören, daß gegenwärtiger, von des Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. ꝛc. und Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. ꝛc. Oberaufseher-Amts ꝛc. auch derer Herren Grafen zu Mannßfeld, Edlen Herren zu Heldrungen, vorietzo von neuem ausgefertigten Berg- und Hütten-Ordnung, und voraus worzu euch der 43ste Articul darinnen eigentlich verbindet, allezeit gehorsamst nachleben, täglich, oder so offt es die Nothdurfft erfordert, die Schmeltz-Hütten besuchen, und in ieglicher wohl auffsehen, daß daselbst treulich, nützlich und fleißig gehandelt und gearbeitet, hingegen aller Betrug und unzuläßiger Vortheil vermieden werde, dieselbigen iederzeit mit sorgältigen Dienern, Schmeltzern und Arbeitern versehen, und das euch vorietzo anvertrauete Ambt, nebenst darzu behöriger Geld-Cassa, also führen und in acht nehmen wollet, wie ihr solches gegen GOtt im Himmel und der erbarn Welt iederzeit mit gutem Gewissen zu verantworten getrauet, euch hiervon keine Gabe, Gunst, Feind- oder Freundschafft bewegen oder abhalten lassen, sondern demselben allen treulich und unverbrüchlich nachkommen.

Eyd. ꝛc.

Alles das, was mir vorietzo von Wort zu Wort vorgelesen worden, und ich deutlichen und wohl verstanden und eingenommen habe, verspreche ich hiermit treulich und festiglich zu halten und demselben nachzukommen. So wahr mir GOtt helffe, durch seinen Sohn JEsum Christum ꝛc.

Hierauf folgen der übrigen Berg- und Hütten-Bedienten Vereydungen, welche gleich dem vorhergehenden nach Inhalt der Articul einzurichten.

Dessen zu Uhrkund, habe in aufhabender Chur-Fürstl. Sächs. Commißion, und tragenden Ambts wegen, Ich, der Ober-Aufseher, und dann Wir, Graf Johann George zu Mannßfeld, rc. rc. für Uns und in aufhabender Special-Vollmacht Unserer abwesenden Herren Vettern, die verfassete Berg-Ordnung unterschrieben und besiegelt. So geschehen und gegeben zu Eißleben am 8. Maji, im Jahr nach Christi JEsu Geburth Eintausend Sechshundert Ein und Siebentzig.

(L.S.) (L.S.)

Ernst Friedemann von Selmnitz.

Johann Georg, Graf zu Mannßfeld, vor mich und in Vollmacht meiner auswärtigen Vettern.

Confirmiren und bestätigen demnach aus Obrigkeitlicher hoher Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt, gegenwärtige neuaufgerichtete Berg-Ordnung in Krafft dieses: Meynen, setzen und wollen, daß deroselben in allen ihren Puncten, Clausulen, Inhalt- und Meynungen festiglich nachgelebet, und dargegen von Niemanden, bey Vermeidung der darinnen hin und wieder ausgedruckten, und anderer nach Befindung unausbleibender ernstlicher Bestrafung, ichtwas gethan, fürgenommen noch gehandelt werde; Jedoch Uns, Unseren Erben und Nachkommen an Unseren hohen Landes-Fürstl. Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch sonsten männiglich an seinen Rechten unschädlich, und unnachtheilig, treulich sonder Gefährde. Zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und ist mit Unserm aufgedruckten Chur-Secret besiegelt. So geschehen und gegeben zu Dreßden am 28. Octobr. Anno 1673.

Johann George, Churfürst.

(L.S.)

Heinrich Freyherr von Friesen.
Ant. Weck.

Jetzt

Jetzt angeführte Berg-Ordnung ist lange Zeit in ihrem Wesen gelassen, und sind die gedachten Bergwercks-Bedienten erwehnter massen darauf verpflichtet worden. Endlich haben sich doch welche von Berg-Officianten bey ihrer Verpflichtung Gewissens-Scrupel gemacht, und, daß die auf ihre Aemter und Verpflichtung gerichtete Articul nicht allerdings ins Werck zu richten wären, vorgeschützet, worauf aus dem Hochlöbl. Oberaufseher-Amte zu Eißleben an das dasige Berg-Amt dießfalls Verfügung ergangen, vermöge deren solches dasjenige, was nicht applicabel, anführen, die Ursache dessen angeben, und sein Gutachten anbey anzeigen solle, welches veranlasset, daß das hier beygefügte Gutachten gedachter Berg-Ordnung, von dem damahls lebenden Berg-Voigte gestellet worden: Veranlassung zur Berg-Amts-Vorstellung, welcher gestalt der Berg-Ordnung nicht nachgelebet werde.

Nachdem des Herrn Geheimbden Raths und Ober-Aufsehers von Bünau Excellentz sub dato Eißleben den 27. Febr. 1734. an das Berg-Amt folgendes:

Mir ist bey heutiger Verpflichtung des Schichtmeister Kregels und Vice-Geschwornen, Ziervogels, sehr befrembdet vorgekommen, wie daß die auf deren Aemter und Verpflichtungen gerichtete Articul der Mannßfeldischen Berg-Ordnung, worauf sie gleichwohl die Eydes-Pflicht ablegen, eines Theils nicht applicabel, andern Theils aber ins Werck zu setzen, eurem eigenen Anführen nach, keine Möglichkeit seyn solle. Wenn ich denn unumgänglich nöthig finde, daß dergleichen Unordnung abgeschafft, und die Articul angeregter Mannßfeldischen Berg-Ordnung auf eines jeden Beamten und Bedienten Function und Verrichtung accurat eingerichtet, auch die Bedienten weder auf würcklich ohnmögliche Dinge verpflichtet, noch auch unter diesen Prätext sich von ihrer Schuldigkeit zu eximiren, gestattet werde; Als ist Oberaufseher-Amts wegen mein Begehren, ihr wollet mehr wiederholte Berg-Ordnung, ohne den geringsten Anstand, vor die Hand nehmen, solche mit allem Fleiß durchgehen, und wo ihr findet, daß

dieselbe und deren Articul auf den ietzigen Zustand des Berg-Baues nicht mehr quadrire, oder applicabel sey, auch, wo solches zu ändern und zu verbessern, nicht weniger etwas hinzu und hinweg zu thun, solches auf einen gebrochenen Bogen, auf deren einen Seite der Articul, auf der andern Seite aber die von euch erforderte Erinnerung, mit Beyfügung derer Ursachen, so einige Veränderung verursachen können, und eures unmaßgeblichen Gutachtens pflichtmäßig anzeigen, die gantze Revision aber dergestalt beschleinigen, damit solche vor dem nächsten General-Tage bey mir einkomme:

verordnet; so hat das Berg-Amt vor nöthig befunden, verschiedene Exemplare der gedruckten Mannßfeldischen Berg-Ordnung mit Schreibe-Pappiere durchschiessen zu lassen, und einem ieden Bedienten, Vorsteher und Geschwornen ein Exemplar davon zugestellet, mit der Andeutung, daß ein ieglicher seine Meynung obangezogener Hochlöbl. Oberaufseher-Amts-Verordnung gemäß, einen ieden Articul beyfügen, und zum Berg-Amte zu fernerer Berichts-Erstattung, noch vor dem bevorstehenden Berg-General-Tage einliefern solle. Solchem nun eine Gnüge zu leisten, habe ich, der Berg-Voigt Kregel, meine ohnmaßgeblichen Gedancken in folgenden eröffnet, und iedem Articul beygefüget.

Ad Art. I.

Ist nichts zu erinnern.

Ad Art. II.

Es soll zwar der Berg-Voigt alle Tage auf dem Gebürge fleißige Acht haben, und verfügen, daß in allen Zechen und Stölln nützlich gebauet, ꝛc. Item alle Schächte, Stölln und Oerter täglich und aufs fleißigste, seinen Pflichten nach, durchfahren, besichtigen:

Hierbey ist aber zu erinnern, daß der Berg-Voigt, hiesigen Bergwercks-Umständen nach, ohnmöglich alle Tage auf und in denen Schächten seyn kan, allermassen sich der gantze Zug über 3. Meil Weges, wie bekannt, extendiret, und öffters über 50. gangbare Schächte seyn: Wie solte er sich denn also eintheilen, wenn er alle 14. Tage mit dem Befahren derselben herum kommen wolte? Er wird aber verhoffentlich seinem Amte schon eine Gnüge thun, daferne er, wenn ein neuer Schacht gesuncken wird, oder sonst was veränderliches in einem oder dem andern vorgehet, oder sich der Flötz, welches doch sehr selten geschiehet, verändert, die Schächte und Stölln, wenn es sein Alter und Leibes-Constitution zulässet, mit befahren; ein mehrers ist wohl unnöthig, indem es hier meistens immer einerley bleibet, und nicht, wie auf Gängen und Klüfften zu geschehen pfleget, das Gesteine sich öffters verändert: Es wird es auch ein ieder, der den hiesigen Flötz kennet, vor unnöthig halten; und ist schon genung, wenn die Geschwornen in einem Quartale mit dem Befahren der Schächte herum kommen können. Uberdiß, so muß ja der Berg-Voigt auch alles Ubrige, was denen Wercken zum Besten gerichtet, mit besorgen, alle Freytage den Anschnitt, und alle Sonnabende den Lohn- und Amts-Tag mit abwarten, auch die nöthige und erlaubte Correspondentz sowohl mit denen hohen Herren Deputirten, als Herren Agenten und sonsten führen, indem ausser ihm fast keiner eine Feder ansetzet, sondern das meiste, (ausser was ordentliche Proceß-Sachen seyn,) auf ihn ankömmt. Da er nun dieses zugleich thun muß; so kan er auch unmöglich auf dem Gebürge seyn. Es wird auch denen

meisten

meisten Steigern ein gewiß Deputat gemacht, daß sie nicht mehr Schiefern holen dürffen, als es nöthig ist, damit solche nicht verwittern und vielen Verlag gebrauchen, und darauf werden auch die Hau-Gelder eingerichtet. Was braucht es also des täglichen oder wöchentlichen Befahrens? Es wäre nur umsonst, und doch iederzeit halsbrechende Arbeit dabey. Die Schichtmeister oder Vorsteher sollen ihre Schächte, nach dem 12. Articul auch alle 14. Tage befahren; Sie haben aber auf erstatteten Oberaufseher-Amts-Bericht, auf gewisse Maße Dispensation erhalten, wie die bey dem gemeldeten 12. Articul beygefügte Erinnerung in mehrern besaget. Warum solte denn also der Berg-Voigt deterioris conditionis seyn, und sich für diese sacrificiren? Es ist auch die Berg-Ordnung in diesem Stücke mehr nach dem Obergebürgischen Gebrauche auf Gänge und Klüffte eingerichtet, da der Berg-Meister seine wenigen Gruben mit Plaisir im Gruben-Zeuge befahren kan, und die Fahr-Schächte so aptiret seyn, daß fast unter ieder Farte ein Ruhe-Bühne oder Absatz ist, daß man respiriren kan, welches aber hier auf dem Flötz nicht angehet, da man sich splitter nackend am Seile in Schacht hinein hängen lassen, und hernach in Schlamme, in einem Spatio von 12. bis 16. Zoll hoch, 40. 50. und mehr Lachter auf einem an das lincke dicke Bein geschnalltem Fahr- und einem Achsel-Brete unterm lincken Arm liegend herum kriechen muß, daß man sich fast weder kehren noch wenden kan. Solcher gestalt wird es ein ieder, der den hiesigen Berg-Bau verstehet, theils für unmöglich, theils auch für unnöthig halten müssen, wie der im November 1730. hier gewesene Johann-Georgenstädter Bergmeister, Herr Zeidler, (welcher sich aus Curiosität zu Wiederstädt in einen Schacht auf Seile anhängen lassen, und solchen befahren wollen, aber in so einem niedrigen Spatio an den Flötz zu fahren sich nicht getrauet,) des Herrn Geheimbden Raths von Leipziger Excellentz zu erkennen gegeben, daß dem Berg-Voigte dergleichen Befahren nicht zuzumuthen sey. Wie denn auch die alte Gräfl. Mannßfeldische Zusammensetzung de anno 1586. (welche eigentlich das Fundament hiesiger Berg-

werck-

wercks-Verfassung ist, und von Churfürst Augusto, glorwürdigsten Andenckens, confirmiret worden,) wegen des Berg-Voigts-Amts, his verbis:

Die zwey Berg-Voigte (da sonst einer in Eißleben und der andere in Mannßfeld gewohnet) sollen rc. rc. und einrathen helffen; Sie sollen auch täglich auf dem Gebürge und Zechen seyn, alldar sich allen Sachen, wie allenthalben auf dem Gebürge gebauet, erkundigen und Aufsicht haben, damit die Geschwornen alle Zechen befahren, und NB. da es die Nothdurfft erfordert, selbst einfahren rc.

gantz anders disponiret, welches auch der seel. Herr Appellation- und Berg-Rath Heigius, als der Berg-Voigt Schäffler, (welcher aus dem Ober-Gebürge anhero geschicket worden, auf dem Flötz aber auch nicht wohl fortkommen können,) verstorben, und die Frage entstanden:

Ob man wieder einen Berg-Voigt von Leder oder von der Feder bestellen solte?

gar wohl eingesehen und das letztere behauptet, indem er das hiesige Bergwerck, als er das Wiederstädtische aufgenommen und bauhafft gemacht, so gut als iemahls einer inne gehabt, und dahero denn auch dem Hochseel. Herrn Geheimbden Rath und Ober-Aufseher von Koßpoth gerathen, den damaligen Berg-Schreiber Reineccium, welcher bloß von der Feder Profeßion gemacht, darzu in Vorschlag zu bringen, welches auch erfolget, und ist derselbe hierzu bestellet worden: Dergleichen auch mit mir, dem Berg-Voigt Kregeln, geschehen. Woraus denn sattsam erhellet, daß, wenn es nicht die höchste Noth erfordert, der Berg-Voigt eben nicht gehalten, beständig auf dem Gebürge und in denen Gruben zu seyn, sondern, es kömmt hauptsächlich auf die Geschwornen an, so gleichsam (nach hiesiger Bergwercks-Art zu reden) vom Hunde her, so sie als Jungen in der Grube trecken müssen, des hiesigen Flötzes kundig seyn, welche alle 14. Tage dem Berg-Voigte einen Aufstand bringen müssen, in welchen Schächten sie gefahren, damit derselbe

bey Visitation des Gebürges sich erkundigen könne, ob auf dem Gebürge und in denen Schächten etwas veränderliches vorgegangen sey. Was das übrige in diesem Articul anlanget, solchem kan in allen nachgelebet werden.

Ad Art. III.

Ist weiter nichts zu erinnern, als daß die eingeschickte Berg-Gerichts-Ordnung confirmiret und publiciret werden möge. Inzwischen wäre zu wünschen, daß der Herr Berg-Richter mehrern Ernst bey Untersuchung und Bestrafung derer Excesse, auch Abhelffung derer anhängigen Processe gebrauchen möge, denn sonst alles ungestraft und unabgethan bleibet, wodurch die Berg- und Hüttenleute nur frevelmüthig werden.

Ad Art. IV.

Die Geschwornen können, wie ad Artic. 2. gedacht, die vielen Schächte in 14. Tagen ebenfalls ohnmöglich alle befahren, und wird schon genung seyn, wenn sie nur quartaliter mit allen herum kommen, damit die Häue-Gelder ordentlich reguliret werden können: Daß sie aber die Hütten nicht, wie sichs gebühret und dieser Articul zugleich erfordert, fleißig besuchen, und die gebrannten Schiefern, ob solche reine geglaubet worden, mit der Kratze durchziehen, weil man es an solchen daselbst eher, als in denen Schiefer-Städten, sehen kan, ist an ihnen nicht zu loben, und ob es gleich denenselben öffters erinnert und befohlen worden, haben sie es doch selten gethan, mit der Exküse: sie hätten auf denen Schächten genung zu thun. Auf die Steiger könten sie wohl auch besser Achtung geben, daß sie früh zu rechter Zeit ins Gebet kämen, ihre Schichten ordentlicher Weise abwarteten, und die Pursche zu rechter Zeit an- und nicht zu zeitlich wieder ausfahren liessen, als woran gar viel gelegen.

Ad Art. V.

Ist nichts zu erinnern, wenn nur solchem in allem nachgelebet würde.

Ad Art. VI.

Desgleichen, ut ad præced. Art.

Ad

Ad Art. VII.

Wie ad Art. V. gedacht.

Ad Art. VIII.

Dieser Articul leidet in so weit seinen Abfall, daß der Zehendner ietzo die Cassen gantz alleine in seinem Beschluß hat, und damit in Preußischer Hoheit zu Mannßfeld wohnet, welches aber nicht seyn soll, und wider die Königl. Befehle läufft.

Ad Art. IX.

Bey diesem Articul ist auch nichts zu erinnern, wann die Züge und Risse nur accurat gemacht werden.

Ad Art. X.

Wenn diesem Articul, welches gar wohl geschehen kan, genau nachgelebet wird; so ist dabey nichts zu erinnern, absonderlich wenn der Probirer die Proben selber macht, und die Vorsteher damit nicht gar zu lange aufgehalten werden, damit sie ihre Register schliessen können.

Ad Art. XI.

Wenn der Waagemeister die Waage ordentlich in acht nimmt und das Gewichte vorgeschriebener massen ajoustiret, ist weiter nichts zu erinnern, und werden die Kupffer nicht mehr in der Eißleblschen Waage, sondern zu Ersparung des gedoppelten Fuhrlohns, ein- und vom Anrichter wieder ausgewogen.

Ad Art. XII.

Daß die Schichtmeister ihre innhabende Zechen alle 14. Tage befahren solten, ist, wie ad Art. 2. & 4. gedacht, ebenfalls unmöglich, dieserwegen auch bereits, wie in denen Oberauffseher-Amts-General-Tags-Actis de anno 1684. & 1685. fol. 12. zu befinden, auf folgende Maße Dispensation erfolget:

P. P. Anlangende des Herrn Ober-Auffsehers am 8. Junii 1681. und 12. Julii 1684. eingeschickte Berichte wegen der Schichtmeister Einwenden, wider den 12. Articul der Berg-Ordnung und des Berg-Amts dieserhalb erforderten Gutachtens, haben Se. Chur-Fürstl. Durchl. diesen Punct an uns, (die damaligen Chur-Fürstl. hohen Commissarien,) dahin gnädigst resolviret, daß zwar

die Berg-Ordnung nicht zu ändern, iedoch gegenwärtigen Zustande und Umständen nach, dahin zu erklären:

Daß dieser Articul in genere, von dem, was bey völlig wieder umgehenden Bergwercken, da Streb-Gebäude wieder ausgerichtet, auch nach dem Gedinge in der Grube gearbeitet wird, disponiret, überdiß ietzt das Gemäuer von Roberg alles nach dem Fuder, wie es gewonnen und an Tag gefördert ist, bezahlet wird, solchemnach sich selbst verstehet, daß das vierzehentägige Befahren derer Schichtmeister allemahl nicht nöthig, und genug, daß bey Setzung des Hau-Geldes selbiger gegenwärtig sey, und wohl zusehe, daß die Schächte nicht verwüstet, und darinnen Roberge gelassen werden, so noch zu gewinnen, weil in Zukunfft solche verlassene Schächte, wenn das Dach sich nach und nach mehr setzen wird, nicht mehr werden zu befahren seyn, und etwas daraus gelanget werden können.

und darneben befohlen, hierunter Commißions wegen die Gebühr zu verfügen, welchemnach der Herr Ober-Aufseher die sämtlichen Schichtmeistere unsers Ermessens also zu bescheiden, und die Pflicht von dem Berg-Amte auf solche notificirte Maße abzulegen, gebührend anzuweisen hätte.

Also seyn auch darauf die Verpflichtungen, wie in obangezogenen Actis fol. 221. zu ersehen, erfolget, und ist solcher gestalt continuiret worden. Da aber nun viele Streb-Gebäude wieder aus- und vorgerichtet seyn; so kan nicht schaden, wenn die Schichtmeister dennoch, so viel ihr Alter und Leibes-Constitution zulassen will, die Schächte und Stölln, so offt es nöthig und was veränderliches darinnen vorgehet, befahren, und die Berg-Reviere fleißig besuchen, denen Steigern öffters nachstechen, und sich erkundigen, wie sie ihren Schacht-Haushalt führen, und ob ihnen an Hau-Gelde was abgenommen oder zugeleget werden soll, insonderheit, daß sie die alten Berg-Seile nicht eher vor untüchtig angeben, bis solche der Schichtmeister und Geschworne besehen, da ihnen denn auch, befundenen Umständen nach, ein neues gegeben werden kan;

kan; daß aber der Berg-Voigt ihnen, denen Schichtmeistern, ihr Lohn bey verspührtem Unfleiß inne behalten solte, läßt sich hier nicht practiciren, indem der Schichtmeister selbst die Cassa über seine Hütte und Berg-Gebäude in seinen Händen hat, und vielmehr dem Berg-Voigt seine Gebühren bezahlen muß. Bey dem Anlassen und Ausbrennen, item bey Verwägung des Steines und Kupffers allemal gegenwärtig zu seyn, ist daher unmöglich, weil solche ietzo nicht mehr auf den Hütten, wie vor diesem gewesen, wohnen, sondern die Hütten-Schreiber müssen solches beobachten.

Ad Art. XIII.

Dieser Articul fällt gar weg, weil man hier von keinem Kuxkräntzler was weiß.

Ad Art. XIV.

Bey diesem Articul ist weiter nichts zu erinnern, als daß die Schichtmeister und Geschwornen, wie Art. 12. gedacht, fleißig nachfahren, und nicht eher neue Berg-Seile reichen lassen, bis die alten erst besehen worden, ob solche noch zu gebrauchen seyn oder nicht; sonsten können dieselben den gantzen Inhalt dieses Articuls, wenn sie anders ihre darüber geleistete Pflicht observiren wollen, ein völlig Gnüge leisten. Sie können auch darzu angehalten werden, daß sie alle 14. Tage im Berg-Amte referiren, wie ihr Haushalt und die Gruben beschaffen, auch, ob was veränderliches darinnen vorgefallen, oder nicht.

Ad Art. XV.

Es ist nie ein geschworner Höhl-Läder gewesen, sondern die Höhl-Knechte und Bergleute laden die Höhlen voll, welche darnach eingerichtet seyn, daß 24. Centner Schiefern darein gehen, hernach werden solche auf den Hütten-Hof durch den geschwornen Schiefer-Wäger, so viel die Schiefern von Eißleb- und Mannßfeldischen Schächten betrifft, gewogen, und durch den Hütten-Schreiber annotiret, was am Gewichte mangelt, oder darüber ist. Wenn nun das Quartal zu Ende, so rechnet derselbe mit dem Steiger zusammen, da denn dieser sowohl als der Höhlführer das

Minus über sich gehen und abziehen lassen muß, oder das Plus bezahlt bekömmt. Die Wiederstädter- und Rothweller- auch Welbshöltzer-Schiefern hingegen, werden gleich vor den Schächten über geohmte Lauf-Kärne, vermessen, aufs Holtz gelaufen und geröstet, hernach fuderweise auf die Hütten gefahren, daß aber die Beamten, Vorsteher rc. weit fahren lassen, ist unrecht, und gereichet denen Herren Gewercken zum grösten Schaden.

Ad Art. XVI.

Desgleichen ist auch kein geschworner Höhlmacher, sondern der Höhlführer lässet solche machen wo er will, iedoch müssen dieselben die vorgeschriebene Höhe, Weite und Länge haben, sonst wird, wie Art. præced. gedacht, das ermangelnde Gewichte abgezogen.

Ad Art. XVII.

Dieser vorgeschriebenen Taxa wird in allem nachgelebet, obgleich solche geringe genung eingerichtet ist, und wohl eine Erhöhung meritirte.

Ad Art. XVIII.

Diesem Articul wird, wiewohl öffters mit grosser Contradiction derer Grund-Herren, zwar nachgelebet, allein, statt daß ½. fl. vor eine neue Schacht-Stätte bezahlet worden, wird ietzo 5. fl., wenn aber ein alter Schacht wieder aufgezogen werden soll, wird 2½. fl. dem Grund-Herrn bezahlet, weil sich die ietzigen Zeiten, gegen die damaligen Begnadigungen, so gemacht worden, sehr ändern.

Ad Art. XIX.

Dieser Articul ist in beständiger Observantz geblieben.

Ad Art. XX.

Dieser Articul wird auch observiret, nur daß viele Lehne noch nicht vermessen seyn, welches doch nach dem allergnädigsten Decisiv-Befehle vom 26. April 1726. geschehen sollen, die Vorsteher aber noch nicht darzu zu bringen gewesen, weil sie die darzu erforderten Gebühren menagiren wollen, welches aber mit der Zeit grosse Confusion

fusion nach sich ziehen kan, weil keine Hütte recht weiß, welches ihr Feld und Lehn sey.

Ad Art. XXI.

Diesem Articul wird bey dem Vermessen des Feldes auch ein Gnügen geleistet.

Ad Art. XXII.

Es giebt nicht viel Kuxe zu verkauffen, sondern sie bleiben meistens unter denen Familien, daferne aber ja welche feil seyn, wird sich ein jeder Theil schon in acht zu nehmen wissen, daß er nicht zu viel giebet, noch zu wohlfeil verkaufft. Kux-Kräntzler aber seyn hier gar nicht, wie bereits ad Art. 13. gedacht.

Ad Art. XXIII.

Hierbey ist nichts zu erinnern.

Ad Art. XXIV.

Weil alle Berg-Reviere meistens schon verliehen und unter den sämtlichen Herren Gewercken in fester Hand sind, so werden solche, wie sichs der Zeit und Wetter, auch Wasser halber schicken will, bauhafft, die übrigen aber in Frist erhalten.

Ad Art. XXV.

Bey diesem Articul ist schon öffters erinnert worden, daß die Vorsteher alle Quartale bey Entrichtung derer Receß-Gelder eine Specification zugleich mit eingeben sollen, was sie eigentlich verrecesiren, damit man sehen könne, ob auch alles von ihnen in Receß erhalten, und diesem Articul nachgelebet wird.

Ad Artic. XXVI.

Dieser Articul ist hier gar nicht zur Observantz kommen, sondern es stehet ieder Gewerckschafft frey, in ihrem verliehenen Felde alte Schächte aufnehmen zu lassen, wenn sie vermeynen, darinnen noch etwas von Streb oder Roberg zu finden.

Ad Art. XXVII.

Dieser Articul kan wohl observiret werden, es giebt aber nicht viel Feld frey zu fahren.

Ad

Ad Art. XXVIII.

Allhier werden ietzt keine Zubussen gegeben, fallen dahero auch keine Kuxe ins Retardat, es wäre denn, daß die Gewerckschafft zur Gabe GOttes wieder anfange zu Sittchenbach zu bauen, welches aber wegen ermangelnder Kohlen sich mit Nutzen nicht wohl wird thun lassen.

Ad Art. XXIX.

Dieser Articul leidet hier in vielen Stücken seinen Abfall, und ist mehr bey kleinen Zechen auf Gängen und Klüfften zu observiren, von welchen wenig Ausbeute gegeben wird.

Ad Art. XXX.

Dieser Articul ist bis hieher vielen Veränderungen unterworffen gewesen, und solchem nicht nachgelebet worden. Was aber die Register anbelanget, solche werden iedes Jahr mit dem neu angehenden Monat Januarii angefangen, von 13. zu 13. Wochen geschlossen, und nach einem besonders vorgeschriebenen Modell eingerichtet; Daß aber alle Quartale ein Berg-General-Tag gehalten werden solle, ist unnöthig und zu kostbar, allermassen das nöthige bey denen gewerckschafftlichen Conferentien schon besorget werden kan, iedoch stehet es dem hochlöblichen Oberaufseher-Amte frey, befindenden Umständen nach, dergleichen General-Täge nach Gefallen anzusetzen.

Ad Art. XXXI.

Dieser Articul wird observiret.

Ad Art. XXXII.

Die Quatember- und Receß-Gelder hat der Zehendner schon viele und lange Jahre eingenommen und in seinem Beschluß gehabt.

Ad Art. XXXIII.

Diesem wird nachgelebet.

Ad Art. XXXIV.

Diesem auch.

Ad

Ad Art. XXXV.

Wann die Lohn-Täge und der Anschnitt von denen Beamten und Vorstehern zum Theil besser und ordentlicher besuchet, und diesem nachgelebet würde, könnte es nicht schaden, sondern öffters viel Gutes abgehandelt werden, zumal da ietzt alle Wochen Anschnitt gehalten wird, so aber werden die Lohnungen auswärts und in Mannßfeld wider die Verfassung gethan und verrichtet.

Ad Art. XXXVI.

Diesem Articul wird bey iedem Vermessen nachgelebet.

Ad Art. XXXVII.

Wenn diesem Articul hinlänglicher Nachdruck gegeben würde, könnte es nicht schaden, denn bisher hat solcher schlechten Effect gehabt.

Ad Art. XXXVIII.

Diesem wird so viel möglich nachgelebet.

Ad Art. XXXIX.

Die Schwartz-Kupffer werden, wie schon ad Art. II. gedacht, ietzo zu Erspahrung doppelten Fuhrlohns, alle in der Sayger-Hütte durch den darzu bestellten Waagemeister, wenn er Zeit darzu hat, ein- die Gaar-Kupffer aber von dem Anrichter wieder ausgewogen.

Ad Art. XL.

Diesem Articul kan, wenn sich dergleichen Casus ereignen solte, nachgelebet werden.

Ad Art. XLI.

Dieses hat auch seine gewissen Wege.

Ad Art. XLII.

Diesem wird auch nachgelebet.

Ad Art. XLIII.

Dieser Articul kan gar wohl observiret werden, wenn auch nur der Besuch der Hütten alle Monate geschähe, wodurch vielen Mängeln abgeholffen seyn würde, aber solcher ist gantz ins Vergessen gerathen.

Ad Art. XLIV.

Diesem kan auch, wenn es nur geschähe, und denen Hütten-Schreibern nicht zu viel Willen gelassen würde, nachgelebet werden, absonderlich sollen sie alle Abende in iedes Höhlführers Buch einschreiben, was sie vor Schiefer-Fuhren gethan, sonsten die Hütten leicht hintergangen, und mehr gefördert werden kan. Es dienet auch darzu, daß die Hütten-Schreiber beständig auf der Hütte seyn müssen, und nicht nach ihrem Gefallen herum vagiren dürffen.

Ad Art. XLV.

Cessat.

Ad Art. XLVI.

Dieser Articul ist nie zur Observantz kommen, daß besondere Hütten-Meister wären bestellet worden, sondern die Hütten-Schreiber haben es mit beobachten sollen; Es würde aber sehr nützlich und gut seyn, wenn wenigstens nur zwo Personen hierzu bestellet würden, welche die Roh-Hütten observiren müsten.

Ad Art. XLVII.

Diesem kan auch eine Gnüge geschehen, wenn es nur nicht negligiret würde.

Ad Art. XLVIII.

Dieses kan auch gar wohl geschehen, wenn der Hütten-Schreiber nur fleißig Achtung giebt.

Ad Art. XLIX.

Dieser Articul ist in vielen Stücken geändert worden.

Ad Art. L.

Dieser Articul ist auch gantz aus der Observantz kommen, und wäre gut, wenn solchem künfftig nach seinem Inhalt hinlänglicher Nachdruck wieder gegeben werden könnte, welches aber ietzigen Zeiten nach wohl nicht zu hoffen, indem viele Höltzer, so eigentlich zum Bergwercke mit gewidmet seyn, im Lande verhandelt und im Preiß sehr gesteigert werden.

Ad Art. LI.

Das Saygerhütten-Wesen hat sich auch in denen meisten Stücken verändert, daß also höchst nöthig ist, daß dem Factor, Anrichter und Hütten-Schreiber, einem ieden seine, ietzigen Umständen nach, absonderliche Instruction ertheilet, und darüber gehalten werde.

Ad. Art. LII.

Diesem Articul ist, wenn die Kupffer nicht völlig versaygert werden können, in so weit nachgelebet worden, daß man der Sayger-Hütte zu Grünthal solche angeboten, welches aber dieselbe zu unterschiedenen malen abgeschlagen, und die Kupffer nicht annehmen wollen, dahero solche in Illmenau versaygert, oder die armen Kupffer hier gargemachet, und das Silber darinnen gelassen worden, nach ietziger Einrichtung aber können alle Kupffer, wenn hinlänglich Wasser verhanden, versaygert werden.

Signat. Eißleben,
den 14. Maji, 1734.

Johann Benjamin Kregel,
p. t. Berg-Voigt.

Ein ieder, der diese des nunmehro verstorbenen Berg-Voigt Kregels Gedancken, Meynung und Gutachten gegen die Mannßfeldische Berg-Ordnung hält und in Betrachtung ziehet, wird zugestehen müssen, daß vormals vieles wegen schlechter Beobachtung der schuldigen Ordnung, Zucht, Aufsicht, Pflicht und Treue bey dem Mannßfeldischen Bergwercke und Schmeltz-Wesen zum grösten Nachtheile derer hohen und vornehmen Interessenten, dem Vermuthen nach, mag verwahrloset worden seyn, welches Zweifels ohne das hochlöbliche Oberaufseher-Amt zu Eißleben auch genau erwogen, da dieses an das Berg-Amt zu Eißleben folgende Verordnung ergehen lassen:

Meine willige Dienste zuvor.

Ehrenveste und wohlgeachte günstige gute Freunde,

Oberaufseher-Amts-Verordnung, betreffend die Abstellung eingerissener Unordnungen beym Berg-Amte, præs. den 29. Nov. 1740.

Ich habe bisanhero mit nicht geringem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß viele Unordnungen bey euch eingerissen, ins besondere aber Privat-Affecten zu vielen Zänckereyen in Amts-Sachen Anlaß gegeben, worüber denn die obhabende schwere Pflicht nicht wenig ausser Augen gesetzet, und viele Weitläufftigkeiten zum Schaden des Bergbaues verhänget worden. Wie ich nun dergleichen in Zukunfft schlechterdings abgestellet wissen will; Also ist Oberaufseher-Amts wegen hiermit mein Begehren, ihr wollet 1) nicht nur einander mit gebührender Bescheidenheit iederzeit begegnen, sondern auch 2) alle Privat-Affecten bey Seite setzen; 3) die vorfallenden Amts-Sachen a) ohne Ansehung der Person und b) so wie es die Wohlfarth des Bergbaues erfordert, c) collegialiter erwegen, 4) das Aufstehen bey der Seßion, 5) Hin- und Wiederlauffen, 6) Discuriren und 7) Eindringen frembder zu dem Berg-Amte nicht gehörigen Personen, so wohl selbst unterlassen, als auch andern nicht gestatten, 8) zu rechter früher Zeit eure Sessiones anfangen; 9) wenn eine Sache einmal in Vortrag kommen, solche, ehe eine Resolution gefasset worden, nicht wegthun, oder 10) daß andere darzwischen vorgenommen werden, nicht gestatten, 11) darüber ordentlich votiren, 12) eines ieden Votum, a) zumal wenn sich discrepante Meynungen ereignen, b) cum rationibus registriren lassen, 13) a) die zu erstattenden Berichte und b) Resolutiones, ausser was pure Proceß- und Rechts-Sachen, in pleno ablesen, und c) wenn sie approbiret worden, viritim signiren, 14) immassen denn ein ieder, dem andern Membro, ohne Vorwissen der übrigen, unter dem Namen des Berg-Amts, ausser in blossen Proceß-Sachen, Berichte zu erstatten, hierdurch nachdrücklich untersaget, auch wider denjenigen, der zu neuen Zänckereyen zuerst Anlaß giebet, mit aller Schärffe ver-

fahren,

fahren, auch, da nöthig, an Ihro Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. Bericht erstattet werden wird, wolte ich melden, und diene euch gerne. Datum Eißleben, den 23. Nov. 1740.

Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Geheimbder Rath und Ober-Auffseher der Grafschafft Mannßfeld,

Heinrich von Bünau.

Wie weit nun dieses hohe Anbefehlniß als auch die Kregelischen Erinnerungen bey der Bergordnung bishero beobachtet und in Erfüllung gebracht worden sind, darum soll ich mich nicht bekümmern, zumal solches denenjenigen, welchen daran gelegen, längst bekannt seyn wird.

In ietzigen Zeiten wird hauptsächlich gesorget, wo künftig sattsame Kohlen so wohl zum Verschmelzen derer reichen, als sehr vielen geringhaltigen Schiefer herkommen sollen, welches daher zu schliessen, wenn von Bergbedienten selbst beklaget wird: daß nach einigen Jahren, in Betracht der Steigerung des Holz- und Kohlenpreises, die Mannsfeldischen Bergwerke unbebauet, und die dasigen Hütten kalt stehende gelassen werden müßten, bey welchen Umständen allerdings nöthig ist, auf Mittel zu denken, wie diesem besorgenden Unfall vorzubauen sey, darzu ein nicht geringes contribuiren würde, wenn man also schmelzte, daß quartaliter nach Abzug aller Kosten, eben so viel Uberschuß als ietzo bleibet, erfolgte, iedennoch viele Hölzer und Kohlen ersparet würden. Von einreissenden Kohlenmangel, und

Die Möglichkeit dieser Meynung erhellet ziemlicher massen daraus, wenn z. E. statt 100. Centner reichhaltiger und geringer Schiefer nur 70. Centner von der ersten Sorte durchgesetzet und verschmolzen würden, so brauchte man hierzu nicht so viel Berg- Hütten- Schmelz- Kosten und NB. Kohlen, als zu 100. Centnern von beyden Arten Schiefern, dennoch müßte, weil die geringhaltigen Schiefer keinen Uberschuß, ja nicht einmal die Kosten wieder- wie diesem vorzubauen seyn möchte.

 geben,

geben, nur vermeyntes Ausbringen erfolgen. Weil aber, so ferne dergleichen Haushalt eingeführet werden sollte, der Bergbau eingeschränket würde, und wenigere Arbeiter rc. darzu nöthig wären, wird wohl so balde dießfalls keine Probe, die doch gewiß nutzbar wäre, gemachet, sondern alles bey der alten Einrichtung gelassen werden.

Vom Unterschiede derer Schiefer und ihrem Gehalt.

Wer den Gehalt der Mannßfeldischen Schiefer weiß, muß zugestehen, daß ein Centner der besten, höchstens, iedoch selten 5. Pfund, und die geringsten nicht 2. Pfund Gaar, oder gesaygertes Feinkupfer halte, beyderley Schiefer werden iedoch vermengt, geröstet und verschmolzen. Ob sie nun schon im Ofen, wenn solcher wohl bestellt, (dem Sprichworte nach) wie Butter fliessen, und vorhergedachter massen in 21. bis 24. Stunden zwey Fuder oder 96. Centner durchgesetzet werden können; so ist doch nicht erweislich zu machen, daß das Verschmelzen derer geringen Schiefer ohne Schaden abgehen kann, sondern nur die guten drey- vier- bis fünfpfündigen das Kraut machen müssen.

Will dießfalls vorgewendet werden, es sey unverantwortlich, den Halt der geringen Schiefer zu vernichten, und diese in der Tiefe der Erden liegen zu lassen; So ist dergleichen Einwurf deswegen nicht von hinlänglichem Bestand, weil weislicher gehandelt, wenn man auf Menage des Holzes denket, und die geringen Schiefer bis zur gnugsamen Veredlung auf ihrem Flötz unangetastet stehen lasse, nachdem die auf der Erde lebenden und schwebenden Creaturen mehr des Holzes, als derer aus geringem Erz und Schiefern mit Verlust ausgebrachten Silber und Kupfer, benöthiget sind, welches erstere Metall die Mannßfeldischen Schiefer auch in sich halten, und ein Centner daher erlangtes Schwarzkupfer, 10. 12. 14. bis 18. Loth Silber hält: Ob aber dieses, in Betracht, daß an andern Orten goldhaltende Schiefer angetroffen werden, vielleicht göldisch sey, habe ich niemals in Erfahrung bringen können.

Im Mannßfeldischen und andern etliche Meilen da herum liegenden Kupferhütten will das Probiren derer Schiefer rc. in der kleinen Probe auf dem Tiegel nicht statuiret werden, und wird

diesfalls vorgegeben, der hier ausgebrachte Gehalt concordire niemals mit dem Ausbringen in grossen Schmelzen, dahero denn auch nur alles, was in Schmelzofen kömmt, nach der Hand und dem Ansehen geschätzet, und dem Feuer anvertrauet wird, deswegen hingegen aber unterschiedliches eingewendet werden kann, und in seiner Gültigkeit gelassen werden muß, zumal die vorher befindliche Bergordnung das Probiren besonders anbefiehlt.

Wie die Kupferhaltigen Schiefer zu probiren und was die Probirkunst schützet.

Wahr ist es zwar, daß schwerlich von einem nach dem Probirgewichte abgewogenen und im Tiegel oder Dude auf Kupfer beschickten Centner Mannßfeldischer Mineralien, besonders von denen Schiefern, ein Probengehalt zu erlangen, wie ich selbst erfahren: wenn aber drey Centner eingewogen, wohl auf den Scherben geröstet, und gehörig, wie andere Proben auf Schwarzkupfer beschicket werden; so wird sich gewiß das gesuchte Probekorn, nach geschehenem richtigen Abtreiben, im Tiegel finden, aus welchem durch das Aufziehen auf der Kornwaage und die Rechenkunst ein gewisser Gehalt der eingewogenen Mineræ erhalten werden muß, oder aber die beym Berg- Schmelz- und Münzwesen rc. eingeführte Probirkunst ist nicht zu gebrauchen.

Demnach nun aber dieses das in der ganzen Welt eingeführte Universalmittel ist, wodurch alle Erze und Bergarten nach ihrer Natur, Ursprung, und Gehalt eines ieden Metalls, Minerals und Bergsafts, untersuchet, und also dessen innere Beschaffenheiten mit wenigen Kosten in Erfahrung gebracht werden können, hiernächst Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen (welches besonders in Betrachtung zu ziehen, und die Probirkunst schützet) denen in Dero Landen bauenden Gewerken, nach der durch diese Kunst erlangten Probe aus denen auf die Hütten gelieferten Erze, den Silber- Kupfer- und Bleygehalt also bezahlet, daß die Gewerken mehr Nutzen davon haben, als wenn sie ihren erlangten rohen Bergseegen selbst zu gute machten; so kann nicht anders geschlossen werden: vorher gedachter Vorwand sey keinesweges zu billigen, und entstehe vielleicht daher, weil in diesem Seculo an erwehnten Orten nicht viel Proben durchs Probiren

biren in kleinen Probiröfen auf dem Tiegel mögen unternommen worden seyn, daß auch deswegen zu vermuthen, nachdem auf denen meisten obbenannten Kupferhütten, wenig Probirgezähe anzutreffen, oder, wo noch dergleichen gefunden wird, solches darum angeschaffet worden, damit nur die Schwarzkupfer auf Silber probiret werden können, allermeist hingegen ist solches Gezähe, wie bey denen Cramern die ungangbaren Waaren, zur Nachfrage verhanden.

Von Bergmännischen Muthmassungen, wo Bergwerk anzutreffen und aufzusuchen sey.

Ob das Aufsuchen neuer Flötze und Mineralien gedachter Orten auf besondere vorhergehende bergmännische Muthmassungen geschiehet und unternommen werde, davon weiß dasiges Bergvolk nicht viel zu sagen, höret aber mit Verwunderung zu, wenn ein oder der andere auswärtige Bergmann bey Gelegenheit erzehlet: Wie sonsten da und dort die Muthmassungen zu Bergwerken, erstlich von einem feinen sanften, lehnigten Gebürge, das nach und nach, und nicht zu gehlinge steiget, in einer feinen Länge und Breite bestehet, neben und um sich noch etwas höher Gebürge habe, entspringe: Hiernächst dergleichen zu vermuthen, wenn in einer weißlichten, grauen, gelben, braunen, schwarzen, magern Erde, etwas sandig- steinig- nicht thonigtes, also ie rauher und wilder, ie besser, mit einem darunter liegenden derben weissen, und grauschiefrigten-quarzigten Horn- und grünlichen Gestein angetroffen, ja wohl gar also gefunden werde, daß von denen darinnen liegenden edlen Gängen der Pflug, wenn er selbige berühret, Anzeigung von unterschiedenen Arten metallischen Gesteins an Tag leget, und hierbey sich auch Felsen hervor thun, so über die Dammerde reichen, darinnen zu Zeiten Klüfte und Gänge zu spühren sind, die sich selbst verrathen. Ferner, daß an vielen Orten sich auch die Gänge in denen hohlen Fahrwegen verrathen, und mit Glanz, Kieß, Quärzen, oder wenigstens mit einem Schweif von einer gelben, röthlichten, blaulichten und schwarzen Art, so in dem Gesteine, oder der Erde dieses Ortes einen Unterschied giebet, entblössen. Item, wenn ein Gebürge nicht sumpficht ist, und wo man bey Abend und des Nachts, etwas wie ein Licht brennen siehet, das von der natürlichen Hitze, wenn die Erde zu ihrer Perfection gekommen, entstehet,

so

so eine Witterung genennet wird. Weiter, wo auf einem Felde zur Frühlings- und Herbstzeit, ehe das Gras groß gewachsen, und wenn es wieder abgemeyet ist, der Erdboden sich demnach natürlich erwärmet, oder solche seine Wärme verlohren, grüne Flecke, ein bis zwey Lachter weit von einander, in einer Linie besonders hervor leuchten, darunter gemeiniglich Gänge verhanden sind; wie auch, wenn die Sonne aufgehet, aller Thau vom Felde weggenommen, reihenweise doch noch ein Dampf, ein bis zwey Schuhe hoch, zu spüren, massen die Sonne die davon aufsteigende Feuchtigkeit nicht so geschwinde, als einen Thau, verzehren kann, sondern mehr und mehr aus der Quelle hervor ziehet, bis die Wärme gewaltiger wird, und es tilget, welche innerliche Hitze von Gängen auch verursachet, daß in Wäldern die Bäume vor der Zeit eher Aeste und Zweige gewinnen, als sonsten, daher auch mehrmals zweißlichte Bäume wachsen, und wenn solche zu einem Wachsthum gekommen, von oben her zu verdorren pflegen.

Von der Winschelruthe und deren Effect.

Die Winschelruthe ist an obgedachten Orten auch ein fast unbekanntes Ding, da doch hieselbst, wo Bergwerk floriret, die tägliche Erfahrung lehret, daß damit Gänge und Metalle ausgegangen werden. Viele zwar haben aus Unwissenheit darwider geschrieben, und solches für etwas übernatürliches gehalten, dennoch ist, wie gedacht, in Europäischen Bergwerken mehr als so wohl bekannt, daß kein besseres Mittel, als die Ruthe, zu Ausgehung der Gänge u. s. w. verhanden, und daß sich auf diese, wenn sie von einem geübten Ruthengänger ohne Seegensprechen und Beschwörung gebrauchet wird, zu verlassen ist. Denn es ist gewiß, daß nach gemeinem Gebrauche die Ruthe sich auf die Gänge nach deren Exhalation neiget, und ausser dem in des Menschen Händen stille stehet, sonsten aber nicht darinnen ohne Bewegung zu halten ist: Doch schläget solche nicht allen Menschen. Allen Ruthengängern aber darf man nicht glauben, und ihrem Angeben folgen, indem manchen die Ruthe z. E. auf Wasser und wo kein Gang ist, manchen aufs Ausgehende des Ganges und weit davon, einem andern an statt des Ganges auf blosse Klüfte und schmale Drömer, oder auf eine grosse

Mächtigkeit des Ganges, wenn solcher sehr flach fällt und nichts desto weniger schmal ist, manchen auf der Gänge Gehalt und Arten, und manchen auf Gold, Silber und Erz schläget. Denenjenigen, die aus Erfahrung von der Gewißheit Versicherung machen können, ist hingegen ganz wohl zu trauen, und nehmen diese bisweilen roth- weißgülden- Glaß- Bley- Kupfer- und anderes Erz zur Ruthe in die Hand, um, was für Erz auf dem suchenden oder gefundenen Gange breche, angeben zu können, sind auch vermögend, wenn sie mit der Ruthe den Gang gefunden, und solche, welche Art er bey sich führe, angezeiget, anzugeben, ob das oder jenes Erz sich im Gange kurz oder tief, nahe oder ferne finden werde, doch trift dieses in so weit gewiß zu, nachdem ein Ruthengänger die Gedanken darauf und beysammen behält, oder sich von was andern nicht irren lässet.

Von dem besondern Bergwerksseegen zu Mannßfeld, Zehendengebürnissen,

Wiewohl nun die silber- und kupferhaltigen Schiefer in der Grafschaft Mannßfeld nicht ietzterzählter massen aufgesuchet werden, so mangelt es dennoch keinesweges daran, welches um so viel mehr zu glauben, nachdem mit Schluß Crucis und Luciæ 1742. an Zehendengebürnissen 8489. rthlr. berechnet worden. Betrachtet man anbey, daß die Besoldungen derer, die das Bergamt vorstellen, Bergwerke, Hütten und das Kohlenwesen zu besorgen haben, jährlich mehr als 7000. rthlr. beträgt, die Geistlichkeit in Eißleben von demjenigen, wovon der Zehenden fällt, zuförderst zu ihrer bessern Unterhaltung den 50sten Theil erhält, und was für viele Berg- und Schmelzkosten erforderlich sind; (das daher abzunehmen, weil nur die Seiler zu Eißleben quartaliter 1600. bis 2000. Lachter Bergseile liefern) so ist zu schliessen, daß von dasigen Bergwerken, seint ihrer Erfindung, durch GOttes Seegen fast ein Unzähliges erbeutet worden seyn muß.

Besoldungen, Geistl. 50sten und

was ohngefähr quartaliter vor Bergseile erforderlich.

Warum der Bergbau in Betrachtung zu ziehen.

Mehrern dergleichen unterirdischen Seegen hat der Allmächtige, so lange die Welt gestanden, an vielen Orten derselben, die Suchenden finden und zu Theil werden lassen, wie auch in vielen Ländern noch täglich geschiehet, und haben gewiß deren Einwohner hohe Ursache, solches als ein besonderes Kleinod

derselben,

derselben, indem durch den davon fallenden Zehenden, Schlägelschatz, damit verknüpfter Nahrung und Unterhalt vieler tausend Menschen und deren Aufwand, das gemeine so wohl als das Privat-Beste, merklich befördert wird, anzusehen, und GOttes Güte, die er seinen Geschöpfen hierdurch angedeyen läßt, höchlich zu preisen.

Von Verächtern des Bergwerks.

Dem ungeachtet finden sich leider Menschen, die den Bergwerksbau nicht nur mit verhaßten Augen ansehen, sondern auch unüberlegt davon sprechen, und wohl gar vorgeben, die Welt könne ohne denselben bestehen, das doch gewiß unmöglich. Andere hinwiederum vernichten ihn deswegen, weil sie dadurch nicht in kurzer Zeit zu Vermögen gelangen, oder aus Begierde reich zu werden, mehr darein verbauet, als sie erübrigen können, und darbey vielleicht ungetreuen Haushaltern das Ihrige anvertrauet, auch wohl im Kuxhandel hinters Licht geführet worden seyn: Dergleichen Verächter der allerweisesten Verordnung und Vorsehung GOttes aber, sind Thoren und Unweise, die Republiken gewiß wenig vorzustehen wissen, und bedenken nicht, daß sie nur deswegen schweigen sollten, nachdem einem ieden freystehet, Bergwerk zu bauen, oder solches zu unterlassen, mithin auch keiner, er sey wer er wolle, hiervon etwas ungegründetes Widrige zu sprechen Ursache hat.

Ursachen, warum das Bergwerk viele vernichten.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß, wo Bergwerk gewerkschaftlich gebauet wird, vieles unerlaubte und denen Gewerken zum Schaden und Verlust des Ihrigen öfters durch die Administratores, Kuxkränzler, Ausbeut- und Zubußboten, ingleichen das Bergvolk und andere, die vornehmlich durch den Kuxhandel etwas an sich zu bringen gedenken, sollten es auch alte Weiber seyn, ausgeübet werde, dadurch die Bevortheilten Anlaß zur Vernichtung des Bergwerks bekommen, dafür aber kann sich doch ein baulustiger Gewerke, wenn er solcher Leute Worten nicht alsbald Glauben zustellet, sondern ihnen Beweis von der Wahrheit ihres Vorgebens, durch Ausstände, Grubenberichte, schriftliche Zeugnisse, Gewehrscheine, Vollmachten etc. abfordert, noch wohl vorsehen: Mancher aber wird hierauf einwenden, wie fast nicht möglich,

Baulustige Gewerken können sich vor Betrügereyen hüten.

alle Listigkeiten, Betrügereyen, falsche Uberredungen, deren sich solche Leute zur Ausübung ihrer Bosheit bedienen, zu ergründen und dießfalls sattsame Vorsichtigkeit zu gebrauchen, das aus folgenden Exempeln, so mir erzählet worden, zu schliessen.

Erzählungen listiger Bergwerkshändel.

An einem gewissen Orte soll vor einiger Zeit ein Steiger mit einem Grubenberichte gewesen seyn, und eine Erzgebürgische Zeche verwerkschaften wollen, iedoch keine Liebhaber zu deren Kuxen erlangen können, deswegen betrübt und traurig abmarschiren wollen: unverhoft aber trift er noch einen Rathgeber an, der ihn versichert, wenn er einen da wohnenden Mann, der die Vermuthung für sich habe: er baue auf keinem Bergwerke, das nicht in guter Hoffnung stehe, zur Annehmung einiger Kuxe und seiner Unterschrift vermögen könne, diesem bald andere nachfolgen, und Kuxe annehmen würden. Der für seiner Grube Aufbringen eifrige Steiger wagte einen nochmaligen Versuch, nachdem er schon bey dem in Ansehen stehenden Manne gewesen, und verspricht, daß ihm etliche Kuxe frey gebauet werden sollten, wenn er ihm mit guter Unterschrift als neuer Gewerke beystehen wollte, welches auch erfolget, und hierdurch die neue Gewerkschaft bald vollständig gemachet worden seyn soll. Ein anderer Bergmann soll dergleichen Verrichtung auch zu besorgen gehabt, und eine edle Schaustufe unter dem Vorgeben, sie sey aus dem Felde, darein er Gewerken zu bringen sich bemühet, vorgezeiget haben, daran aber niemand glauben wollen. Da er nichts ausrichten kann, bietet er solche nebst andern guten Stufen einem Mineraliensammler zum Erkauf an, iedoch vor hohen Preiß, dem zwar die Stufen, der verlangte Preiß aber nicht gefällig gewesen: Der Bergmann solches merkende, beweget den Stufenbegierigen und in gutem Ansehen stehenden Liebhaber, daß er gegen Darreichung gedachter Stufen zum Geschenke, wenn er solche zum Beschauen vorzulegen, nicht mehr nöthig hätte, Kuxe auf seinem neuen Werke annimmt, und ihm mit Rath, zur Erlangung mehrerer Gewerken, beystehet. Dieses Fündgen hat, der Sage nach, eine Vorsorge zuwege gebracht, die viele zu einem dergestaltigen Glauben beweget haben soll, davon

sie

sie wieder mit Reu und Leid abgekehret, nachdem bekannt worden, daß ihr Vorgänger dergleichen auch, und was von ihm gesaget, gethan habe, welches sich mit vorher erzehlter Historie gleichfalls zugetragen.

Wenn GOtt auf einer Zeche unverhofte reiche Anbrüche bescheret, so wird solches ungesäumt und öffentlich bekannt gemacht, und die vermögenden Gewerken öfters durch die obbenannten Kuxvertreiber dadurch vermocht, hieselbst bald Kuxe zu kaufen, weil diese Waare nach kurzer Zeit aufschlagen werde. Hält der Seegen des Höchsten also an, daß Verlag oder Ausbeute erfolget; so werden viele dererjenigen, die gewisser Ursachen halber das noch zu hoffen habende Glücke nicht erwarten können, aufgemuntert, ihre Kuxe nicht unter der Bergamtstaxe wegzulassen, das beydes unter dem Vorwand, der gefundene reiche Gang oder Anbruch halte an, mithin müsse weit mehrerer Nutzen künftig zu machen seyn, nach bergmännischer Art wahrscheinlich vorgestellet wird; Hier aber trift mehrentheils das bekannte Sprüchwort ein: Wer leichtlich glaubt, wird leicht betrogen, weil öfters, ehe 4. Wochen vergehen, sich der ganze unterirdische Schauplatz geändert hat, und der Kuxtax ziemlich fällt. Ob die Ausbeutboten und ihre Gehülfen, welche nicht gerne sehen sollen, daß diejenigen, welchen sie Verlag und Ausbeute überbringen oder zuschicken, und davon ihr gewisses Gratial zu hoffen haben, ihre in Verlag und Ausbeute, oder auch guter Hoffnung stehenden Kuxe, an andere, daher sie dergleichen Zugang zu ihrer Unterhaltung nicht zu gewarten, verkaufen, etwas zu ietzterzehltem bey auswärtigen Gewerken beytragen, mögen andere untersuchen, weil ich mich ihrer Feindschaft nicht theilhaftig machen mag, vielmehr rühme ich ihre Klugheit, wenn sie bey Veräusserung der in hohem Werthe stehenden Kuxe, den besten Vortheil zu erlangen wissen, aus armen Bergleuten reiche Männer werden können, und das Handwerck recht verstehen.

Es ist in denen Bergordnungen anbefohlen, daß die im Retardat stehenden Kuxe, denen noch bauenden Gewerken zuförderst, bevor andere darzu gelangen können, von Schichtmeistern nach ausgebetener

Wie die im Retardat stehenden Kuxe vergewerkt-

schaftet werden sollen. betener Bergamtsvollmacht in einem ohngefähr folgender Gestalt gefertigten Patent, angeboten werden sollen.

Hoch- und wohltitulirte bauende Herren und Frauen, Gewerken des N. N. Fundgrube, (oder Maassen derer Erbstolln, nachdem das Hauptlehn ist.)

Es will dieses Gebäude, der höflichen bergmännischen Muthmassung nach, besage des Reviergeschworns N. N. ausgestellten hierbey befindlichen Grubenberichts zu seinem bessern Forttrieb eine volle Gewerkschaft erfordern: Weiln es nun üblichen, daß die im Retardat stehende Kuxe erstlich der resp. annoch bauenden Gewerkschaft angebothen werden, ehe solche an andere Bauliebende gelangen, und damit ich mich bey, GOtt gebe baldigen guten Anbruche, ausser Verantwortung setzen möge; Als habe zu dessen Ende, beygehende Gewerkschaft einem ieden resp. Herrn und Frauen Gewerken insinuiren lassen sollen, mit dienstlicher Bitte, ein ieder wolle hochgünstig und vielgeneigt unter dessen Namen die Erklärung beyfügen, ob selbiger die Rata oder den Antheil von denen im Retardat stehenden Kuxen anzunehmen, oder an andere baulustige Gewerken kommen zu lassen, Belieben trage, der ich nebst Anwünschung göttlichen reichen Bergseegens verharre

ꝛc. ꝛc.

N. N.

So ferne nun dieses, (wie bekannter massen dann und wann geschehen,) unterbleibet, und denen alten Gewerken, ohne ihre Einwilligung, der Antheil von Retardatkuxen zu demjenigen, was sie bereits bauen, auf die Zubußzeddel gebracht wird, werden sie, wenn ihnen von Quartal zu Quartal mehrere Zubussen abgefordert werden, unwillig, verlieren die Lust zum Bergbau, und gehen endlich gar davon ab, mithin ist auch dieses eine Ursache, die das Aufbringen des Bergwerks verhindert. Einem ieden Gewerken stehet zwar frey, das Zugetheilte loszusagen, oder zu behalten und zu bauen,

bauen, wornach sich die innländischen wohl zu achten wissen, die ausländischen Gewerken hingegen, so öfters ihr Glücke auf unterschiedlichen Berggebäuden versuchen, lassen sich anfänglich durch die Uberbringer derer Zubußzeddel hierunter bereden, und auch zum Abtrage derer Zubussen auf das Zugetheilte willig finden; weil aber zu der bergmännischen Hoffnung auch Geld gehöret, ein Quartal nach dem andern bald verstreichet, und daher öfters Zubussen gegeben werden müssen, so ferne die Werke in Umtrieb bleiben sollen, so verursachet endlich die wider Willen geschehene Zutheilung, was bereits vorher schon gesaget worden; mehrere Gewerken würden hingegen angeworben werden können, wenn angerathen würde, daß derjenige, welcher Bergwerk zu bauen Lust bezeuget, auf unterschiedlichen Zechen, und ieder nur etwas annehmen solle, solcher gestalt glückte es denen Gewerken vielleicht auf einem Gebäude, dadurch denn auch Vergnügen und Vertrauen zum Bergbau erfolgte.

Diese ietzterzählten Relata, sind in Betracht, daß deren Absichten anfänglich dahin gerichtet, Gewerken ins Feld zu bringen, und darinnen zu erhalten, noch einiger massen zu entschuldigen; Dergleichen Fälle aber, wie ich während meines Aufenthalts in Mannßfeld- Thüring- und Stollbergischer Gegend, auch in Leipzig in Erfahrung gebracht, sind von anderer Beschaffenheit, und wird deren hier beygefügte Erzählung der geneigte Leser sich gütigst gefallen lassen.

Was sich zum Nachtheil einer vormals bauenden Gewerkschaft auf den Thüringischen Bergwerken zu ihrem grossen Schaden zugetragen.

Eine Gewerkschaft, die in Thüringen vor etlichen Jahren ein Kupferbergwerk bauete, und ihren gefundenen Bergseegen an Sanderzen und Schiefern, rc. in Ermangelung eigenthümlicher Feuer, auf eine unter die Grafschaft Stollberg gehörige Kupferhütte durch ihren Schichtmeister liefern, und hier den dasigen Hüttenschreiber verschmelzen lassen; sahe sich Anno 1742. genöthiget, erstern seine dem Thüringischen Bergvoigt übergebene, und 5. Jahr lang nicht untersuchte Berg- und Schmelzrechnungen, durch mich defectiren zu lassen, nach dessen von mir geschehenem Erfolg sich unter denen gefundenen Mängeln, die viele 100. rthlr. betrugen

betrugen, zugleich eräusserte, daß auf der gedachten Hütte, nebst andern der Rechnung einverleibten Vorräthen, 200. Maaß oder 600. Centner rohe Schiefer liegen sollten, die auch der Hüttenschreiber, als Verwalter der Hütte, in seiner ausgefertigten Schmelzrechnung in Vorräthen, und als ob sie auf dem Hüttenhofe lägen, angesetzet. Ich mußte endlich einmal auf Verlangen der Gewerkschaft dahin reisen, und sollte sämtliche Vorräthe aufsuchen und verwahren, traf aber daselbst von Erz und Schiefern nicht so viel an, daß damit ein Schubkarn gefüllet werden können, und da der Hüttenschreiber dieserwegen, auch, wie er sein Angeben verantworten könne, von mir befraget wurde, bekam ich zur Antwort: Der Schichtmeister hat gesagt, er will das Mangelnde noch zum Verschmelzen liefern, und hiermit wurde ich abgefertiget; inzwischen hatte der Schichtmeister die Haugelder und Fuhrlöhne vor 200. Maaß noch nicht aus denen Schächten gelangte Schiefer, verschrieben, welcher Betrug gleich andern *Falsis* nachhero durch allergnädigst angeordnete Commißion untersuchet werden mußte, und hat diese, nachdem der falsche Rechnungsführer seine begangene Bosheit, unter dem Versprechen, das von ihm in Ausgabe fälschlich Verschriebene zu ersetzen, gestanden, die Acta publ. zum Spruch Rechtens verschicket, die Zurücksendung aber nicht gehörig besorget, dahero geschehen, daß der, sich bey der Eröffnung eines Urthels nichts Gutes versprechende Schichtmeister, eine Reise nach denen Elisäischen Feldern gethan, und daselbst die Vorladung zur Kundmachung des Spruchs erwartet.

Vor einiger Zeit ist in einem vorhergedachter Orte, eine Person, von einem derjenigen Art Leute, die Gewerken ins Feld bringen, zur Annehmung etlicher Kuxe auf Zubußzechen beredet worden, die er auch einige Zeit gebauet, und etliche 20. rthlr. Zubussen gegeben, endlich aber ist bey ihm die Hoffnung zur Erlangung desjenigen, was vielleicht versprochen worden, verloschen, da er denn den, durch dessen Vorsorge er diese Kuxe erhalten, gezwungen, daß dieser ihm die Zubussen restituiren müssen, und weiß ich fast nicht, was hierbey zu denken sey.

Derglei-

Dergleichen unerlaubtes Beginnen machet ja wohl Gewerken zum Fortbauen des Bergwerks verdrüßlich, und verursachet, daß Zechen auflläßig werden, dennoch aber muß der Bergbau nicht verachtet, und dessen allerweisester Grundherr dadurch beleidiget werden, zumal derselbe, wie alle andere erlaubte menschliche Unternehm- und Handlungen, gute Absichten zum Grunde hat, und gleich diesen, so lange die Welt stehet, getrieben werden wird, ob schon die alte Paradiesschlange durch die zu ihrem Dienste willige Werkzeuge ihre satanische List und Hindernisse darbey ausübet. Uber vorher gedachte Verächter des edlen Bergwerks, finden sich noch Leute, die ungescheuet sagen: Vom Bergwerke sey noch kein Armer reich worden; das Glücke wolle sie vor dem Umgange mit denen Leuten, die die Kälber frässen und sich auf das Leder setzen, behüten; der Bergbau sey denen Lotterien gleich rc.

Fernerweitige Vertheidigung des Bergwerks und derer Bergleute, wider deren Verächter.

Diese Art der Bergwerksschänder aber weiß gewiß nicht, daß Republiken, Gesellschaften und Privatpersonen in vorigen und ietzigen Zeiten aus dem Bergwerke grossen Nutzen und Reichthümer gezogen, auch noch erlangen. Derer weisen grossen Beherrschere der Welt höchstrühmliche Veranstaltungen zur Erlangung derer unterirdischen Schätze, wovon zum Theil Moscau, Sicilien, Schweden, Sachsen, Holland, welches letztere aus denen ostindischen Bergwerken vieles erbeutet, (siehe Joh. Wilhelm Vogels, gewesenen Fähndrichs und Bergmeisters in Dienst der edlen Niederl. Ostindischen Compagnie, nachhero gewordenen Fürstl. Sächs. Cammermeisters zu Altenburg, ostindianische Reisebeschreibung) satsames Zeugniß geben, ziehen die Verständigen als höchstlöbliche Vorsorgen für Land und Leute, in besondere Betrachtung, und wer an Orten, wo Bergwerk blühet, seinen Aufenthalt hat, wird erfahren haben, daß mancher Bergmann, der von seinem zehnten Jahre an, das Brod in der Scheidebank verdienen, und nach heranwachsendem Alter in der Grube durch Schlägel und Eisen gewinnen müssen, endlich durch GOttes Hülfe, wegen seines Verstandes und Bergwerkswissenschaften, von denen obern Verwaltern des Bergbaues, zu einem Steiger berufen,

nach und nach aber als Geschworner und Bergmeister niedergesetzet worden, bey welchen Bedienungen er als ein gerechter Richter und guter Haushalter alsoviel eingesammlet, daß er denen Seinigen nach dem Tode Vermögen und hinlänglichen Unterhalt hinterlassen: Wer will nun hierbey widersprechen, daß durch GOttes Gnade der Bergbau nicht der Reichen Schätze vermehret, und der Armen Weniges reichlich segnet.

Welcher Ursachen halber arme Gewerken durch den Bergbau nicht, wie geschehen könnte, zu Vermögen gelangen.

Sollte diesem ungeachtet vorgewendet werden, die armen Gewerken erlebten dergleichen Glücke nicht beym Bergbaue, dadurch sie zu Vermögen gelangten; so ist auch dieses falsch, weil sie meistentheils sich selbst hierbey hinderlich sind: Denn wenn eine Zeche aufgenommen wird, geschiehet es gemeiniglich durch Eigenlöhner, die arme Bergleute sind, und, wenn sie ihre Schichten ums Lohn verfahren, auf gute für sich habende bergmännische Muthmassung, neue Flötze und Gänge zu erschürfen, sich bemühen: Lässet der Allmächtige sie glücklich werden, und Anbrüche gewinnen, suchen sie alsbald einen Schichtmeister auf, der Gewerken ins Feld bringet, und ihnen etwas vor den Abtritt zu geben verspricht. Die Eigenlöhner gehen sodenn von ihrem Eigenthume ab, und überlassen es andern, behalten zum Theil 1. 2. 3. Kuxe, und hoffen, mit diesen ein Gnugsames für sich zu bringen.

Entblöset GOtt endlich mächtige Gänge, und deswegen schmelzwürdige Geschicke, dadurch nach der Förderung und Lieferung derer Erze auf die Hütten, reichliche Einnahme gemachet wird; so werden die Kuxe etwas hoch taxiret, alsdenn läßt sich der arme Bergmann von Kuxhändlern und ihren Gehülfen, unter dem Vorgeben, der Bergbau sey sehr veränderlich, zum Verkaufe seiner Kuxe bereden, und bekommt solchemnach zwar einigen Bergseegen, das Beste aber gönnet er andern, erwartet folglich nicht, was ihm von dem höchsten Bergfürsten zugedacht ist, weil er dem Rathe der Menschen, (der öfters bey dieser Gelegenheit, mit List und Betrug verknüpft, gegeben wird,) Glauben zustellet, hingegen die Hoffnung zu GOtt, der ja wohl weiß, zu welcher Zeit seinen vernünftigen Creaturen am besten mit zeitlichen Gütern geholfen sey, sinken

lässet;

lässet; und also gehet es gemeiniglich den meisten armen Gewerken.

Wer Bergwerk den Lotterien vergleichet, möchte nur hiervon schweigen, wenn er für keinen Unweisen angesehen seyn will weil ja diese zweyerley Unternehmungen der Menschen sehr weit von einander unterschieden sind. Denn ob wohl, wenn an einigen Orten Lotterien errichtet werden, und die dießfalls vorher abgefaßten Absichten dahin zielen, daß der dadurch verhoffte Profit denen piis causis zu statten kommen soll, die Einleger ihr Geld nicht übel anwenden, sie mögen damit gewinnen oder nicht, weil solches gleichsam zu einem Allmosen ausgesetzet wird: Hingegen, wo Lotterien die Meynung zum Grunde führen, aus einem Lande in das andere Geld dadurch zu ziehen, und die Vermögenden oder in Schulden gerathenen zu bereichern, und in bessern Zustand zu setzen, hat derjenige welcher das Seine hineinwendet, ein mehreres zu erwägen, in Betracht; daß er es wie auf ein Spiel setzet, dergleichen viele in der Welt täglich getrieben werden, die iedoch, wie die Lotterien, in vielen Policeyordnungen zu treiben verboten sind: So können dennoch Länder und Städte ohne darinnen angerichtete Lotterien in gutem Wohlstande erhalten werden; In Ermangelung des Bergbaues hingegen würde es in der Welt also beschaffen seyn, daß zwischen Menschen und Vieh, besonders was Nahrung und Kleider anlanget, kein Unterschied wäre, und vielleicht wünschen sich solches diejenigen, welche also, wie gedacht, ein ehrliches Bergvolk mit seinem Arschleder schrauben, und in Verachtung ziehen wollen, das doch solches beym Aus- und Einfahren und der Arbeit höchst benöthiget ist, auch darinnen vor Kaysern, Königen, Fürsten und Herren erscheinen darf, welches der alten hergebrachten Gewohnheit nach von schwarzem, und keinem bunten Leder geschnitten seyn soll; denn wenn hierüber nicht gehalten werden wollte, würde mancher mit einem grünen, ein anderer mit einem gelben Arschleder aufgezogen kommen, wodurch derer Bergleute Aufzüge in Verachtung gerathen, und denen Poppenpoußirern dürfte hierdurch Anlaß gegeben werden, von Bergleuten harlekinische Bildungen

Widerlegung des nichtigen Vergleiches zwischen Lotterien und Bergbau.

zu fertigen, worzu, der Sage nach, vor kurzer Zeit in einer alten freyen Bergstadt Anlaß gegeben worden seyn soll.

Noch etwas von dem ehemals sehr florisant gewesenen Mannßfeldischen Bergwerk, Müntzwesen, dem St. Georgens Lindwurmthaler und der ihm aus Aberglauben zugeeigneten Tugend.

Ich wende mich nunmehro von diesen dem Bergwerke gehäßigen und verkehrten Menschen wieder zu meinem Hauptzwecke, der bishero in Erzählung des Mannßfeldischen Berg- und Schmelzwesens bestanden, und wird hoffentlich hiervon das Merkwürdigste gedacht worden seyn, ich muß aber zugestehen, wie ein weit mehreres von den Mannßfeldischen weiland für unerschöpflich gehaltenem Schieferbergwerke gesaget werden kann, welches sich in vorigen Zeiten so höflich erzeiget, daß in einem Jahre aus den daher erlangten Schiefern 18000. Centner Kupfer erschmolzen, und und aus einem Centner dieses Metalls 20. bis 24. Loth Silber gesaygert worden, so auch lange Zeit fortgedauert, bis sich vieler Ursachen halber der Bergseegen vermindert, und von den damals sehr vielen erbauet gewesenen Schmelzhütten, die hier vorher benannten sieben übrig blieben sind.

Von denen zu ietztgedachter Zeit erbeuteten Silbern sind sehr vielerley Thaler, damit der Anfang im funfzehnten Jahrhunderte gemachet, und auch Pfennige nebst so genannten alten und neuen Groschen in Eißleben gemünzet worden, von dergleichen Geldern auch noch unterschiedliches gefunden wird. Unter andern ist hier der rechte St. Georgenthaler gepräget worden, darauf der Ritter St. George geharnischt zu Pferde, gegen die Seite reitend, mit dem zum Hiebe gestreckten Schwerdte, und unter dem Pferde auf dem Rücken liegenden Lindwurme, mit der Uberschrift: Sanctus Georgius. Pa. Do. D. Man. zu sehen; Auf dem Saume der Satteldecke stehet: Ora. Pro. Nobis. Dergleichen hingegen giebt es auch welche von A. 1522. und 1523. da auf der Schabracke das letzte Wort: Nobis, weggelassen.

Solcher Thaler ist vormals zu vielem Aberglauben mißbrauchet worden, in der Einbildung, wer ihn bey sich getragen, sey vor aller Verwundung, Hieb, Stoß, Schuß und gefährlichem Pferdestürzen bewahret. Schüchterne, feige und zaghafte Leute

versi-

versichern ietzo noch wohl das Probatum est. Demnach aber diese St. Georgensmünze sich rar gemacht, und nicht mehr zu bekommen gewesen, ist A. 1609. ein anderer mit dem Spruche: Bey GOtt ist Rath und That, geschlagen worden, der mit erstern von gleicher Wirkung seyn soll, hat also der jüngere und ältere gleiche Kraft, wovon ein ieder glauben mag, was er will.

Vermuthlich rühret solcher Aberglaube daher, daß der Ritter St. George in dunklen Zeiten des Aberglaubens um deswillen für einen Patron der Grafschaft Mannsfeld verehret worden, weil er allda Herr oder Graf gewesen, auf dem Schlosse gleiches Namens gewohnet, und am Schloßberge den Lindwurm erleget haben soll, welcher Ort daher den Namen Lindberg erlanget hätte; vielmehr aber ist er von denen vielen daselbst befindlich gewesenen Linden also genennet worden. Hiervon hat J. D. Köhler, P. P. im Sechzehnten Theile seiner Münzbelustigungen ein mehrers, und was er von 137. Stück Gräfl. Mannßfeldischen Thalern mit vieler Mühe zusammen bringen können, erzählet, darbey er saget:

> „Es verlohne sich wohl der Mühe, daß ein gelehrter „Mannßfelder der Welt einen andern Spangenberg dar„stellete, und die Historie und Münzen dieses Hochansehn„lichen Gräflichen Hauses in ein grösseres Licht setzte.

Und ich wünsche, daß ein verständiger und ehrliebender Berg- und Hüttenmann dieser Grafschaft, das gegenwärtigem Tractat Ermangelnde vermehren und verbessern möge. Sellte mir, da ich nunmehro hierbey mit einer Erzählung vom Thüringischen Berg- und Schmelzwesen fortfahre, noch etwas beyfallen, das auch dem Mannßfeldischen gemäß, und vorher vergessen worden, werde ich dessen eingedenk zu seyn nicht unterlassen.

Vom Bergbau in Thüringen.

Ich habe während meines Aufenthalts in der thüringischen Gegend, mich unter andern dahin bestrebet, Nachricht von dem allda in vorigen Zeiten gangbar gewesenen Bergbau einzuziehen und zu erlangen, nichts mehreres aber finden noch habhaft werden können, als zwey alte MSSta, davon des einen Anfang also lautet:

Alte Nachrichten von obgedachtem Bergbau.

Demnach Marx Braun und sein mit zugethaner Inspector bald in seinem Antritt der Verwaltung des Giephäusischen und Rothenburgischen Bergwerks A. 1615. ein richtiges Memorial und Unterricht hinterlassen, worauf er, oder auch ein ieder, der sich der Administration dieses Werks und Schmelzwerkshaushaltung zu untermaßen gedächte, gute Aufsicht zu haben hat.

Desgleichen ist ihm A. 1616. in etlichen unterschiedenen Punkten Erinnerung geschehen.

Wie auch unter des Herrn N. Lebzelters Hand im August A. 1616. zu Ollmenau dergleichen sonderbare Punkte aufgesetzet und begriffen, und obgehörten Inspector übergeben worden.

Weil nun in diesen dreyen Instructionen fast alle das Vornehmste einverleibet, was bey diesem Bergwerke und dessen fleißigen Administration vonnöthen, so wird es auch nochmals darbey gelassen, und seyn dieselben, so viel nöthig und sich leiden wollen, zusammen gezogen, in eines gebracht, und also herwiederum renoviret und zu besserm und fleißigerm Nachdenken, als bisher geschehen, diesem nachfolglich angehenkt, daß ietzige und künftige Verwalter sich darnach zu richten, auf die Hütten verordnet, mit dieser ausdrücklichen Verwarnung; da derselben abermals nicht nach-

nachgelebet würde, bevorab in den nöthigsten und zum Handel hochdienlichen Punkten, daß also dann der Uberführte dermassen mit Ernst angesehen werden soll, daß sich andere daran zu spiegeln, und abscheuliche Exempel vor Augen haben sollen: Denn das ist gar keine Kunst, läßt sich auch keinesweges mehr verantworten, daß man ohne einiges Nachdenken viel Geld aufnimmt, dasselbe fein kostfrey spendiret, und nicht hierbey die höchste Uffsicht hat, woher es endlich wieder zu nehmen, und ehrliche Leute, so das Ihrige darstrecken, wieder contentiret werden sollen.

Demnach der von Hagen, von Ostermittwoche bis auf die Mittwoche Pfingsten auf der Hütte gewesen 2c.

In dem andern MSt. sind anfänglich diese Worte zu befinden:

Memorial und Bericht, worauf ein ehrlicher Mann, der in dem Kiepfhäuser und Rothenburger Berg- und Hüttenwerk die Inspection zu haben vermeinet, zu sehen vonnöthen.

Erstlich, so ist kein Zweifel, wann dermaleins die Bergordnung, so die Churfürstl. Sächs. Herren Commissarien zu fertigen auf sich genommen, zu Werke gerichtet, und von Churfürstl. Durchlauchtigkeit confirmiret und publiciret wird; es werde dieselbe, weil sie vornehmlich auf dieses Bergwerks Gelegenheit und Zustand gerichtet, gute und gerechte Maße geben, was iedem Theile zu thun und zu verrichten obliegen will: interim aber ist nur zu observiren, was des Werkes Nothdurft erfordert.

Als:

1. So ist vor Augen, daß an guten Anbrüchen in die anderthalb Meile kein Mangel zu schöpffen, oder Zweifel zu machen, denn das Versuchen hin und wieder hat dessen noch mehr gnugsame Certification und Nachrichtung gegeben, welches

durch

durch den Augenschein noch täglich in Erfahrung zu bringen ist; So ist man auch nicht allein auf Flötzwerk, besonders auch auf Kluft und streichende Gänge, darzu auf alle Metalle, besage der Churfürstl. Sächs. gnädigsten Conceßion, beliehen, auch nicht generaliter, wie sonsten mit Kuxen und gemeinen Zechen, die leicht ins Freye zu fallen pflegen, wohl geschicht, besondern auf Erben und Erbnehmen und mit Vorwand beliehen.

2. Daran ist alleine gelegen, daß das Gebürge ietziger Gelegenheit nach recht und wohl, und 1) nicht zu weite Zechen bestellet werden, welches der Fuhre halber die Schiefer und Erze theuer machet. 2) Daß auch nicht die nächsten alleine fürgenommen und verhauen werden, und müste man hernach die weiten Zechen auch alleine bauen. Wenn man zu dem ietzigen Ofen und Hütten gebrauchet (das ist von der weitesten Zeche angefangen) die Blaupfitze, das Rathfeld, die Förder- und Hinterkammern, Groß- und Kleinzimmerthal, Thaleber Trift, Thaleber Höhe und dieselbe Gegend, so wohl auch das Kelbraische Feld, oder Stockauer Acker, so hat man Feldes genug beleget, wann gleich stetig mit 4. hohen Oefen könnte und sollte geschmolzen werden, bis so lange man Gelegenheit haben kann, auf jenseit des Gebürges hinter Thalleben, wie dem Geschwornen, Merten Schützen, wohl bewust, noch eine Hütte zu bauen, darzu man alsdenn die weitesten und abgelegensten Zechen ordnen kann, wenn aber solches geschehen sollte, so müste man vor allen Dingen darauf bedacht seyn, wie man auch mit Rath und guter Gelegenheit, auf jenseit des Gebürges Kohlen, Kieß und Floß erlangen könnte, dann diese Sachen alle mit einander über das Gebürge zu schaffen, wollte die Unkosten dermassen mehren, daß man am Schmelzen wenig Gedeyen und Vortheil haben würde, darum man zuvor gute Rechnung wohl überlegen

überlegen muß, ob man auch Uberschuß davon haben könnte, sonst ist es keinesweges zu rathen, daß man es anfangen sollte ꝛc.

Aus diesem ietzt angeführten erhellet, daß vor A. 1615. in Thüringen oder an der Rothenburg und dem Kipphäußer Bergwerk aufgesuchet, Anbrüche erlanget, und solche verschmolzen worden, dahero denn auch hier Schmelzhütten erbauet gewesen seyn müssen, davon die am Dorfe Berga bey Kelbra noch gangbar stehende, und vor diesem Städtgen Kelbra befindliche und in Schlacken und Ofenbrüchen bestehenden Rudera zum Zeugnisse hinlänglich sind. Nachhero, wie der Seegen des Höchsten mehr und mehr verspühret worden, haben diejenigen, welchen an dem Aufbringen solches Bergwerks gelegen gewesen, hauptsächlich gesorget, daß Ordnung, Vorsicht und Treue allenthalben beobachtet werden sollen, wie aus des obangeführten andern MSts Eingange erhellet, welchemnach das hohe Durchlauchtigste Churhaus Sachsen für die Errichtung einer Bergordnung, darnach das Berg- und Schmelzwesen in Thüringen gerichtet werden sollen, besorgt gewesen. Ob nun schon hiermit angestanden worden, so ist dennoch der Bergbau unter Beobachtung aller möglichsten Vorsorge, in Umtriebe blieben. Ja, bis ietzo bauen die zwey Fürstlich Schwartzburgischen Häuser Sondershausen und Rudelstadt ihre alten Bergwerke, und verschmelzen, was GOtt von Anbrüchen bescheret, in ihrer zu obgedachtem Berga gemeinschafftlich habenden Hütte. Zu welcher Zeit der Bergbau ernstlich getrieben worden.

Vorher auf der 24. S. angeführte **Verneuete Bergordnung** der Hochgebohrnen Grafen und Herren, Herrn Albrecht Anthons ꝛc. der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwartzburg und Hohnstein ꝛc. ꝛc. welche A. 1686. zu Arnstadt in Druck herausgekommen, ist zweifelsohne deswegen gefertiget worden, damit die Schwartzburgischen Berg- und Hüttenbedienten, nebst denen Arbeitern sich darnach achten, und auch die thüringischen, wenn künftig zwischen dem hohen Durchlauchtigsten Churhause Sachsen und vorherbenannten Fürstlichen Häusern das gemeinschaftliche

Bergamt, davon unten ein mehrers gedacht wird, errichtet sey, darnach leben und sich richten sollten.

Von Mineralien, und wie die erlanget werden.

Die Mineralien, so allda erbrochen und zu gute gemachet werden, bestehen in Schiefern und Sanderzen, welche zum Verschmeltzen, wenn sie der Bergmann reine langet oder fördert, tüchtig sind und mehr Nutzen als Schaden bringen. Die Schiefer halten zwar wenig, und 1. Centner davon öffters nur 1. Pfund Kupffer, sollen aber leichtflüßig und den Sanderzen im Schmelzen zuträglich seyn, darum sie denn diesen statt eines Flusses mit zugeschlagen werden, ich aber bin anderer Meynung aus der Erfahrung worden, und glaube, wenn denen Sanderzen ungeröste Schiefer, die zumal klein und von der Witterung zerfallen, oder nicht recht zugebrannt, zugeschlagen werden, die Ofen leicht verstürzet, folglich die Arbeit schwer gemachet wird, und Schaden erfolgen muß: So ferne man aber ja Erz und Schiefer, in der Hoffnung, daß eines dem andern forthelfen soll, mit einander verschmelzen will, müssen die Schiefer erst geröstet werden, darbey in acht zu nehmen, daß sie nicht zu dicke auf die Roste (zumal, wenn es kleine Schiefer sind, die leicht das Feuer dämpffen) gebracht, und ein Bette nur etwa ¾ Elle hoch unterm Rostholze angeleget werde, damit die Schiefer recht durchbrennen und also zur Leichtflüßigkeit geschickt gemachet werden.

Von Beschaffenheit der Schiefer, und wie diese vorm Verschmelzen zugebrannt werden sollen.

Vom Gehalt der Sanderze, und deren Verbesserung.

Die rein ausgehaltenen Sanderze hingegen geben in der Probe zum Theil 6. bis 8. Pfund Schwarzkupfer, und nach dem Verschmelzen in Grossen, Uberschuß. Sie stehen dann und wann zu Tage aus und werden vornehmlich in einer Teuffe höchstens von 8. 10. bis 12. Lachter angetroffen, von zwey drey quer Finger mächtig, gleich einem mit Kieß und Quarz zusammen gebackenen Sande, gelb, grün und blau aussehende, mit Sahlbändern Schalenweise, grösser und kleiner als eine halbe Hand, durch Keilhauen gewonnen, und ist der dasige Bergbau so beschaffen, daß der Bergmann so lange sein Verlangen unter Höhlungen, höchstens von 1½ Elle zu stillen suchet, bis die stehengelassenen Festungen nicht mehr halten, oder wegen Mangel derer Wetter die Feuer verlöschen wollen; denn ziehen

sie auch wohl ohne geschehene Einwilligung ihres Steigers und Vorgesetzten vom alten Schachte aus und gewältigen einen neuen, um ihrer Meynung nach, bald Flötz und Anbrüche mit leichter Mühe und Arbeit, welches ihnen deswegen zuträglich, weil sie die Erze nach einem Maaße fördern und bezahlt bekommen, zu erlangen, das aber manchesmal fehl schläget, denn müssen sie sich auch gefallen lassen, wenn sie vor Absenckung des neuen Schachts nichts oder wenig kriegen, da hingegen, wenn dergleichen auf Anordnung geschiehet, diese Arbeit verdungen, und vor Gewältigung eines Schachtes bis auf den Flötz 6. 8. 10. rthlr. verglichen werden. Bey der Förderung und vor der Lieferung dieser Sanderze und Schiefer ist hauptsächlich dahinn zu sehen, daß sie reine gelanget und vermessen, auch nicht zu viel Haugelder dafür gegeben, und solchergestalt mit Schaden verschmolzen werden. Höchst nöthig wäre hiernächst dahinn zu trachten, wie die geringhaltigen ins Enge zu bringen, welches besser durchs Klauben und Aussuchen der Unart und Quarze, als durchs Waschen, weil das Wasser kupferhaltige Art mitnimmt, geschehen könnte, dergleichen die Alten auch mit denen geringen Thaleber Sanderzen gethan und solche dadurch von dreypfündigen zu sechspfündigen Gehalt, auch darüber gebracht, und also zum Verschmelzen würdig gemachet: sind anbey der Meynung gewesen, wenn dergleichen geringhaltige Erze in einem Pochwerke zu Mehl gepochet und über einen Blanheerd gewaschen würden, müßten sie auch ins Enge gebracht und zum Verschmelzen zugeschicket werden können, ob auch gleich etwas Kupfergehalt verlohren gienge, das aber, wie vieles andere, so zur Verbesserung allhier dienlich seyn möchte, nicht probieret worden ist.

Hauptsächlich ist in Betracht der Sanderze dahinn zu sehen, daß der eisenschüßige Kieß und unartige Quarz ausgeklaubet werde, weil beydes viel Kohlen frist, das Schmelzen aufhält, und im Ofen nicht wenig Eisen hinterläßt, welches nicht ohne Kupfer seyn kann. Das meiste von diesen beyden Unarten ist leichtlich von dem Guten abzusondern, indem solches, wenn man eine Stufe Sanderz zuschlägt, so groß wie Erbsen und Haselnüsse, in Menge darinnen

anzutreffen ist, welches, wenn es nur angegriffen wird, die Mutter als eine Höhlung verläst, weiter nichts als Eisen hält, folglich im Schmelzen Schaden bringen muß, das auch die Alten schon längst eingesehen haben, und die Scheidung daher ins Werk richten wollen, die Scheidekosten aber sind gescheuet, lieber vieles Holz und Kohlen vergeblich verbrannt, mithinn ist auch hier, wie an andern benachbarten Orten, nach der alten Leyer fortgetanzet worden.

Von Beschickungen zum Schmelzen.

Die Beschickung ietztgedachter Erze und Schiefern geschiehet mit dergleichen Floß, wie in Mannßfeld gebrauchet wird, und guten Kießen; Der Ort, woher der beste Floß zu erlangen, heisset Backofen, und von Harzgerode muß der gute Kieß besorget werden, so lange nicht anderswo dergleichen ausfündig gemachet wird, worauf deswegen von denenjenigen, die Floß und Kieß benöthiget, gedacht werden sollte, weil solcher an gedachten Orten, wegen der vielen Abfuhre, im Preise öffters erhöhet wird.

Was nun hier das Schmelzen anbelanget, so ist nöthig, daß man sich auf guten reinen Rothenburger Floß befleißige, und ein Maaß dieses gegen zwey Maaß von Backofen zuschlage, welches reine Arbeit giebet, ferner aber am besten gethan, daß eine gewisse Art des Schmelzens erwählet, und darbey geblieben werde, da zuförderst auf das Ausbringen des Steines zu sehen, denn wenn dieser arm wird, muß denen Schichten Kieß abgebrochen, dargegen aber Erz oder Schiefer, oder beydes zugleich, zugesetzet, und dahinn getrachtet werden, damit der Kupfergehalt des Steines auf etliche 40. Pfund komme: ist solcher nicht neinzubringen, so ist Erz und Schiefer unwerth zum Verschmelzen, und wenn der Gehalt auf 50. oder mehr Pfund ausfället, ist wohl acht zu haben, ob auch der Kieß die Kupfer alle in sich nehme. Wird des Floßes zu viel genommen, gehet die Arbeit flüßig und leichte, das Kupfer aber auch wohl mit in die Schlacken, nimmt man zu wenig Floß, erfolget schwere Arbeit, die mehr Kohlen erfordert, als bey ordentlicher Beschickung nöthig, und ist besser gethan, es werde mehr, als zu wenig Floß gebrauchet, um an Kohlen, die weit theuerer, als dieser

sind,

sind, ein vieles zu ersparen, darzu auch ein guter Schwefelkieß gewiß nicht wenig beyträget.

Aus denen anfangs dieser Beschreibung angeführten MSS. erhellet unter andern, daß vor diesem in Thüringen auch Schiefer gefunden worden sind, die Silber gehalten, oder die Alten wenigstens vermuthet, dergleichen zu erlangen, weil darinnen angerathen ist, solche alleine zu verschmelzen, und nicht mit denen Sanderzen zu vermengen, damit die Silber im Engen beysammen behalten, und die Kupfer saygerwürdig werden möchten. Ich habe dergleichen Schiefer aber vor fünf Jahren auf Silber probiret, und auch in Freyberg also untersuchen lassen, iedoch nur ein halb Loth Silber vom Centner ausfündig machen können, immittelst ist hierdurch doch der Beweis zu Tage gelegt, daß sie silberhaltig, und zu schliessen, wenn in Thüringen, wo diese Schiefer 8. bis 10. Lachter tief brechen, welche in mehrerer Teuffe zu erlangen wären, sich auch ein besserer Gehalt in solchen finden würde, es wird hier aber nur der Steinerzflötz verfolget, und ein mehreres nicht unternommen, weil der Glaube die Meynung bestätiget: unter solchem Flötz sey weiter nichts anzutreffen, ungeachtet doch auf den Zimmerthal, Cammern und der blauen Pfütze, besage gedachter MSS. dergleichen vor diesem gefunden worden seyn sollen. Das meiste von der Alten und vorher angeführten Meynungen thut sich in mehrern aus folgenden herfür.

Von Probieren.

Diejenige Gewerkschaft, von deren verstorbenen Schichtmeister ich bereits etwas erzählet, hat von A. 1737. bis 1741. an der Rothenburg, bey Kelbra und dem Kipphäuser Bergwerk gebauet, viele Sanderze und Schiefern daselbst gewonnen, daraus sie nach und nach fast 300. Centner Gaarkupfer, iedoch mit Schaden, weil die Erze rc. unreine gefördert, auch also in Ofen gestürzet worden, und ihr Schichtmeister wider Pflicht hausgehalten, erschmolzen haben. Dieses veranlaßte sie, durch mich ein Probeschmelzen von ihren noch sehr vielen am Tage vor denen Schächten vorräthig gehabten Erzen fertigen zu lassen, ungeachtet ich im voraus versicherte, daß solches gleichfalls mit Verluste wegen der vielen in

Beweis, daß derjenigen Meynung die in vorigen Zeiten in Thüringen Bergwerk gebauet, gegründet.

und beym Erzen befindlichen Unart geschehen würde, (nachdem ich diese wegen ermangelnder Probieröfen 2c. 2c. so gut als möglich in Schmiedeöfen untersuchet) wie auch erfolget, welches aber der Steiger, der die Erzförderung besorget hatte, nicht einräumen wolte, und also mußte ich schmelzen, nahm auch solches nicht sowohl wegen des mir davor gegüteten Lohns, als, weil ich gerne die Wahrheit erfahren und etwas lernen wollte, über mich. Demnach nun keine eigenthümliche Hütte verhanden war, so suchte ich ein Feuer auf der bey dem Dorfe Berga befindlichen, und denen Durchlauchtigen Fürstl. Schwarzburgischen Häusern Sondershausen und Rudelstadt gemeinschaftlich zuständigen Kupferhütte, darum ich über ein halb Jahr bitten mußte, bevor unmittelbar deren gnädigste Einräumung erfolgte. Da hierunter gewillfahret war, machte ich Anstalt zu gedachten Probeschmelzen, ließ der vielen mir täglich zugestossenen Irrungen und Hindernisse ungeachtet am 21 Novembr. 1741. bey heftiger Kälte und Frost in Vertrauen auf GOttes Hülfe an und schmelzte los, verfuhr damit bis den 7 Decembr. also 15. Tage, binnen welcher Zeit

143. Maaß, oder 429. Centner, vielerley unreines Sanderz, wie es aus den Schächten war gefördert worden, durch Hülfe
87. Maaß Fluß,
72. Centner Kieß, und
57. Fuder Kohlen und 12. Maaß oder Körbe,

durchgesetzet, und nach geschehenen Rösten des daher erlangten Steines, darzu 5. Malter Holz nöthig waren, und Gaarmachen derer Schwarzkupfer, vermittelst 2. Fuder 1. Maaß Kohlen, 10. Centner 71. Pfund des feinsten Gaarkupfers ausgebracht wurde, die der damalige Zehendner Bergen in Eißleben und Vicebergvoigt in Thüringen vor 289. rthlr. 11. gl. verhandelt. Wie ich nun von diesen Probeschmelzen Rechnung ablegte, that sich leider hervor, was ich zu meinem Glücke in voraus prophezeyet; denn die Haugelder waren mit im Rauche aufgegangen, und blieb nach Abzug der Schmelzkosten an Zuschlägen, Kohlen, Holz, Arbeiterfuhrlöhne,

Hütten-

Hüttenzinnß, Besoldung und gemeinen Ausgaben, von der Einnahme für die Kupfer ein weniges übrig, dessen Ursache in dem meiner Schmelzrechnung beygefügten und hierbey folgenden Berichte, nebst Gutachten, zu ersehen: Wodurch die Gewerken veranlasset worden, den Schluß zu fassen, den damals bey nahe in 600. Maaß bestandenen Erzvorrath roh zu verkaufen, liessen demnach solchen durch ihren Steiger auf denen Hütten ausbieten, es hat sich aber bis dato noch kein Käufer gefunden, und wird sich auch vermuthlich dergleichen so bald nicht melden, zumal solche Erze also verwahret liegen, daß iederman ungehindert darzu kommen, und sie die Witterung zur Ausfüllung alter Schächte und Vergrösserung derer Halden geschickt machen kann.

Bericht und Gutachten über vorher erzehltes und künftig zu veranstalten seyendes Schmelzen.

Es wird denen meisten resp. Herren und Frauen Gewerken der Berggebäude an der Rothenburg bey Kelbra und dem Kipphäuser erinnerlich seyn, was massen denenselben ich geraume Zeit bis anhero in Ansehung ihres Berg- und Schmelzwesens beyräthig gewesen, und nebst andern von mir verlanget worden, daß ich untersuchen sollen, ob künftig mit Schaden oder Nutzen gebauet und geschmolzen werden möchte: Wannenhero ich dann schon vor Jahresfrist die, von denen damals mit Bergleuten belegt gewesenen Schachten gelangten Erze, in Schmiedeössen so gut als möglich gewesen, probiret, und hierauf sowohl bey einem angestellten Gewerkentage, als auch andern Gelegenheiten, ernannte Gewerkschaft versichert, wie aus unterschiedlichen Schächten Sorten Erze von schlechtem und nicht schmelzwürdigem Gehalt gelanget würden, welches, wenn die Haugelder unverlohren gehen, und keine Schäden entstehen sollten, unterbleiben, und nach bessern Erzen, oder doch dahinn, wie die vorräthigen ins Enge zu bringen wären, getrachtet werden müßte: annächst, was massen solches ohne die Probierkunst und denen darzu gehörigen Nothwendigkeiten unmöglich ins Werk zu richten sey, hinlänglich dargethan. Bevor

ich nun dießfalls Gehör gefunden, ist zu einem Probeschmelzen auf der bergaischen Kupferhütte Veranstaltung getroffen worden, das, wie nunmehro die Erfahrung gelehret, nicht nach Hoffnung und Wunsch ausgeschlagen, iedoch erfolget seyn würde, daferne

1. Nach meinem ehemaligen Verlangen, Steiger und Bergleute sich befleißiget hätten, bessere und reinere Erze, als da- und dorther gelanget worden: Hiernechst
2. Untersuchet werden können, welche Erze gut und schmelzwürdig, folglich man den Bergmann dahinn, wo dergleichen in Anbruch stehen, verlegt hätte, welches gewiß kein geringes zu einem bessern Ausbringen beygetragen haben würde; daß aber dieses nicht werkstellig zu machen gewesen, hat der Mangel des nöthigen Probiergezähes rc. verursachet: und wenn
3. Der Kohlenhändler Hering von Ratzhagen nicht schlechte Kohlen, auch das versprochene Quantum, damit man länger schmelzen können, geliefert, müßte das Schmelzen auch besser ausgefallen seyn.
4. Haben die auf unterschiedliche Art vor und beym Schmelzen vorgefallene Hindernisse, die iedoch künftig abgewendet werden können, Schaden verursachet.

Steiger Schneidewind hat zwar iederzeit vorgegeben und behaupten wollen: daß alle Erze von guten Gehalt, mithin schmelzwürdig, und man nicht dahinn denken dürfte, wie sie ins Enge zu bringen wären. Nach vorher erzählten Probeschmelzen aber thut sich leider das Gegentheil hervor, solchemnach ist Steiger Schneidewindes Meynung ungegründet und höchst nöthig, dieserhalb eine genauere Untersuchung, als bisher zu treffen möglich gewesen, anzustellen. Nunmehro heisset es: das von Kohlenhändler Heringen gelieferte Kohl, und weil man nicht zwey beständige Schmelzer erlangen können, habe das verhoffte Ausbringen an Kupfern vermindert, welches einiger massen Grund hat: allein ich bin der Meynung, daß, wenn zu fernerweitigen Schmelzen die besten Kohlen

len und Arbeiter zu erlangen, die vorräthigen Erze hingegen nicht besonders vorm Verschmelzen untersuchet, und künftig dergleichen reiner als bisher geschehen, gefördert werden, dennoch, ob auch schon keine unverhofte Kosten verursachende Hindernisse fernerweit vorfielen, Verlust zu besorgen. Welchergestalt aber diesem Ubel abzuhelfen, habe ich gedachter massen zu anderer Zeit, sowohl schrift- als mündlich, iedoch fruchtlos, vorgestellet, darbey ich auch noch beharre, und durch des Höchsten Gnade, wenn ausgebetener massen, die Herren Bergvoigte in Thüringen und E. E. Gewerkschaft mich also schützen, damit Steiger und Bergleute meine Veranstaltungen beobachten müssen, und ohne hinlängliche Ursache nicht widersprechen, vielweniger sich widerspenstig bezeigen dürfen, allenthalben ein besseres auszurichten mir getraue. Der alte Bergmann hat vor diesem gereimet:

Der Bergbau kann nicht eher Seegen schaffen,
Bis Schichtmeister und Steiger friedlich schlafen,
Die Obrigkeit muß hiervor besorget leben,
Und die Gewerken müssen auch richtige Zubusse geben.

Wodurch er zu Tage legen wollen, was hauptsächlich zum Aufbringen und Erhaltung des Bergwerks nöthig. Sollte dieses bey dem kelbraischen ꝛc. Berg- und Schmelzwesen künftig beobachtet werden; So wird der obriste Bergfürste Gänge und Flötze veredlen, entblösen und mit denen unterirdischen Schätzen Geduld, Liebe und Vertrauen also belohnen, damit nach deren Verschmelzung ein gutes Ausbringen und Uberschuß erfolget; welches sich gewiß verspricht

Eißleben, den 9 Märtz 1743. J. G. K.

Hieraus nun ist zu ersehen, daß derer alten thüringischen Berg- und Hüttenmänner Vorträge und Anrathungen gewiß gegründet sind, auch, wenn solchen nachgelebet würde, ohne Zweifel künftig noch die hier brechenden Sanderze ꝛc. mehr mit

Nutzen als Schaden zu gute gemachet werden können. Sie sagen in ihren schriftlich hinterlassenen Nachrichten:

Wer an der Rothenburg, dem Kipphäuser und allda herum Bergwerk mit Nutzen bauen will, muß besorget seyn: daß nicht zu hohe Haugelder verdünget, die Erze reine gefördert und vor dem Verschmelzen ins Enge gebracht werden, daher der Verwalter sich eine Person halten solle, die ihm unter andern im Probieren, wenn er dieses nicht selbst verrichten kann, aßistire: Denn wo Schiefer und Erze nicht reine, oder dergleichen zweyerley in einem Schachte brechen, ist sich mit allem Fleiße zu bemühen, daß iede Art sonderlich probieret werde, damit die Arbeiter sowohl auf dem Berge als in der Hütte den Unterschied der guten und bösen Materien erkennen; Es ist auch nöthig, daß bey allen Abmessen der Vorrath gegen die frischen Anbrüche ein paar Tage vor dem Abmessen probieret werde, damit man siehet, wer seine Schiefer rein oder unrein langet, das Arbeitsvolk darnach im Zwange zu erhalten und vielem Unrathe im Fuhrlohne und Schmelzen vorbaue. Der in Hütten ausgebrachte Stein muß fleißig probieret werden, damit solcher auf den rechten Halt an 45. bis 46. Pfund Schwarzkupfer gebracht werde, weil sonst mit Schaden geschmolzen wird. ꝛc.

Demnach sich auch befunden, daß kurz vergangener Zeit aus den vielen eingefallenen unrichtigen Proben, auch ganz unrichtige Arbeit, viel Irrthum und Ungelegenheit erfolget, wie bekannt ist; welches zum Theil der Ungelegenheit des Probierhauses mit zugemessen wird, weil dasselbe etwas ungelegen, auch sehr enge ist, Floß, Salz und anderes, wie auch die Schiefern und Erz in den Molden offen stehen und der Staub darauf fällt, welcher in gangbaren Hütten und Probierhäusern nicht ohne Metall ist, dahero und aus andern Ursachen mehr die

Proben falsch werden; deswegen soll hinführo fleißige Ufsicht gehalten, und alle dasjenige, so zum Probieren gebraucht wird, in verdeckten Geschirren wohl verwahret werden, und daß es an Raume und guter Gelegenheit nicht mangele, so ist verlassen, verdüngt und befohlen, daß das Holzwerk, so zur Schmiede aufgerichtet, aber gar an einem ungelegenen Orte hart an der Hütte gesetzt ist, daselbst wieder weggenommen, bey das Wohnhaus gebracht, und zum Probierhaus soll angerichtet werden, damit die Probierer mit einer oder der andern Ausflucht sich nicht zu helfen haben.

und wenn dieses benebst demjenigen was mehr zum Schmelzwesen erforderlich, gehörig beobachtet wird, sind nicht nur gute reine Erze aus der Grube zu erlangen, sondern es können auch die armen durchs Scheiden verbessert und beyderseits Erze zu einem Gehalt von 7. bis 8. Pfund Kupfer gebracht werden, welche beym Verschmelzen, wenn hier alles gehörig besorget wird, gewiß Uberschuß geben müssen; es ist aber, wie gedacht, zu beklagen, daß in thüringischen und vielen da herum liegenden Schmelzhütten die Probierkunst noch weniger als in Mannßfeld geachtet wird, welches unstreitig die Ursache ist, daß mancher Kupfercontrahente das Seine verlohren, und dergleichen Leute, die sonst dem Bergbaue aufgeholfen, sich davon abziehen.

Solchemnach trift anietzo auch die Meynung, welche der vorhergedachte Marx Braune in seinen MSS. hinterlassen, wenn er schreibet:

Denen Herren Verlegern ist nichts daran gelegen, wenn gleich ein Werk in Schulden gerathe, denn sie haben ihren mächtigen grossen Gewinn aus den Kupfern ꝛc. Die übrigen Verlagsgelder über die bewilligte Summe muß ihnen verzinnset werden und bleiben allenthalben ohne Schaden.

nicht mit denen ietzigen Zeiten überein.

Findet man ja da oder dort noch Leute, die eine kleine Probe dann und wann fertigen, so geschiehet solches in Schmiedeessen, wo gewiß unsichere Nachricht erlanget wird, und dieses veranlasset mich hierbey zu erzählen, welchergestalt mit leichten Kosten Wind- und Probieröfen von gebackenen Ziegelsteinen zu erbauen sind, deren man sich gedachtrr Orte ganz wohl bedienen könnte, und viel Gutes damit ausrichten würde.

I. Probierofen.

Es wird mit einem gewissen Maaß, nachdem der Ofen groß oder klein werden soll, ins Gevierdte, z. E. 12. mal in die Länge und 12. mahl in die Breite gemessen, welches die Weite und Breite von dem ganzen Probierofen ist; zu der sämtlichen Höhe aber werden 16. gedachter Längen erfordert; Wenn nun die Hälfte der Höhe 8. Längen gleich aus erbauet, wird der Ofen nach und nach also zugeschmieget, daß die obere Oeffnung, dahinein die Kohlen aufgetragen werden, nur 6. Längen weit, und 6. Längen breit bleibet; In der vordern Seite, wo der Probierer stehet, wird in der Mitten auf dem Boden, oder Sohle ein halbrundes Mund- oder Zugloch gelassen, so ohngefähr eine halbe Spanne hoch, und vier Zoll weit seyn kann, 4. bis 5. Zoll über diesem, muß noch eines von gleicher Grösse seyn, dadurch Scherben und Capellen in Ofen unter die Muffel gebracht werden. Wenn der Ofen erbauet, setzet man 4. gleichhohe Ziegelstücke hinein, die fast bis an das obere Mundloch reichen, darauf das Muffelblat, wie auf 4. Säulen, des andern Mundloches Sohle gleich, zu liegen kömmt, auf welches hinwiederum die Muffel gesetzet wird. Zwischen denen Seiten des Ofens und des Muffelblattes, bleibet ein reichlicher quer Daums Raum, hinten am Ofen aber zwey quer Daumen, damit der Wind durch den Ofen ziehen und das kleine Kohl nebst der Asche durchfallen kann, auch ist wohl gethan, wenn das Muffelblat hinten im Ofen bey nahe ein halb Zoll höher als forne lieget, damit die hintern Proben desto besser beobachtet werden können.

II. Wind-

II. Windofen.

1. Bey Erbauung dieser Oefen darf nicht unterbleiben, daß die Ziegelsteine auf die breite Seite gesetzet werden, damit sie das Feuer nicht leicht von einander treibe, darzu viel nutzet, wenn sie innwendig gut, auch wohl mit einem Luto von Leim, Scheerwolle, Roßkoth, Rinderblut, Hammerschlag und Salz vermischt, gleich denen gedachten Probieröfen ausgestrichen werden.

2. Deren Höhe ist gemeiniglich $1\frac{1}{2}$ Elle, und

3. Die Länge, z. E. von einer Hand zur andern, wenn man nämlich vor den Ofen stehet, 17. bis 18. Zoll in Lichten.

4. Die Breite aber 12. Zoll in Lichten.

5. In Ofen wird ein Fußboden $\frac{1}{4}$ Elle hoch gefertiget, durch welchen übers Creutz ein Zug von 5. Zoll breit befindlich, und auf derjenigen Seite, wo die Luft am besten ziehet, durch den Ofen eine Oeffnung gelassen.

6. Auf den in Ofen übers Creutze seyenden Zug, muß ein eiserner Rost aptiret werden, auf welchem ein Mauerziegel also zu liegen kömmt, daß zwischen solchen und denen Ofenwänden Flucht und Raum zum Luftloche bleibet, und auf diesen Ziegel werden die Tiegel mit denen Proben gesetzet, mit Kohlen bestürzt und also die Kupferproben gefertiget. Zur Vorsorge hält man einen guten Blasebalg darbey, damit im Fall der Noth dem Feuer Stärke zu geben.

Was bey diesen Oefen zum Kupferproben vor Gezähe nöthig ist, wie die Proben eingewogen, beschicket, eingesetzet, ausgehoben, nach dem Erkalten abgeschlacket und aufgezogen werden, davon erzählen die in Druck der Welt vor Augen gestellten Probierbücher alles weitläuftig, und habe ich in meiner A. 1741. zu Leipzig gedruckten Relatione Practica, de Arte Probatoria Mine-

 ralium

ralium Metallorum, davon ehestens die andere Auflage erfolgen wird, nichts davon verschwiegen, dahin derjenige, welcher gegründete Nachricht von der Probierkunst einziehen und diese lernen will, gewiesen wird.

Von Bergvoigten.

Als Besorger des Bergwerks und derer Bergrechte, ist in Thüringen von dem hohen Durchlauchtigsten Churhause Sachsen ein Bergvoigt niedergesetzet, mit welchem Dienst in vorigen Zeiten Nicolaus Voigtel, der auch Churfürstl. Sächsischer und resp. Hochgräflich Mannßfeldischer Zehendner in der Grafschaft Mannßfeld gewesen, begnadiget worden, der es durch seine löbliche Vorsorge unter andern dahin gebracht, daß die von denen auf der vorher benannten bergaischen Kupferhütte vor und zu seiner Zeit erschmolzenen Kupfern dem hohen Durchl. Churhause Sachsen zu entrichten gewesenen und nicht abgetragenen Zehendengebürnisse, per executionem eingetrieben werden sollen, welche aber endlich vermittelst eines Vergleiches entrichtet worden, davon der Bergvoigt ꝛc. Voigtel zum Verlag des von ihm A. 1686. zu Eißleben in Druck herausgegebenen Markscheiderbuchs mit 200. rthlr. begnadiget worden: Nachhero ist der Abtrag solches Zehendens, wie ich aus gewissen in Erfahrung gebrachten Umständen schliesse, in fernere Vergessenheit gerathen, iedoch können dießfalls zwischen dem hohen Durchl. Churhause Sachsen und Fürstl. Schwarzburgischen Häusern Verträge verhanden, und letzterern die Zehendengebürnisse erlassen worden seyn.

Was sich nach dem Tode ietzgedachten Bergvoigt Voigtels wegen des wieder zu ersetzen gewesenen thüringischen Bergvoigtdienstes zugetragen, ist aus dessen Sohnes, gewesenen Oberbergamtsverwalters in Freyberg ehemals auf Erfordern gefertigten P. M. zu ersehen, das folgendes in sich hält.

P. M.

So viel mir bekannt, es auch die Einrichtung an sich mit sich bringet, so ist:

1. Der Thüringische Bergvoigt-Dienst von dem Bergvoigt-Dienste in der sequestrirten Grafschaft Mannßfeld ganz unter-

unterschieden, es kan auch wohl nicht anders seyn, weiln rationе derer Bergwerks-Revenüen in der Grafschaft Mannßfeld das Chur des Hauses Sachsens keinen Zehenden, indem dieser denen Herren Grafen vorbehalten ist, noch sonst etwas, es geschehe denn mittelbahr, zu genüssen; Wegen des Juris territorialis werden

2. Die Mannßfeldischen Bergbediente nur approbative seu confirmative mit Rath derer Herren Grafen auf Vorschlag derer Gewerken nach dem Freylassungs-Patente ordentlich gesetzet und verpflichtet, die Bergvoigte in Thüringen hingegen unmittelbar von Churhause Sachsen erwehlet: Worbey zu gedencken, daß ohngeachtet Brandenburg, oder vielmehr Magdeburg, auch ein Theil der Grafschafschaft Mannßfeld, ratione der territorialischen Hoheit und Sequestrations-weise zugestanden wird, dennoch die Bergwerke und was unter der Erden bricht, es liege im Brandenburgischen oder Sächsischen Territorio, des letztern Bothmäßigkeit vorbehalten blieben, mithin hat Brandenburg bey Annehmung derer Bergbeamten, allda weder ein Votum deliberativum noch ein Votum decisivum in Bergsachen. Vorerwehnten Unterscheids, nämlich der beyden Bergvoigt-Dienste ungeachtet, ist dennoch immer ein Bergbeamter aus Eißleben, zum Bergvoigt in Thüringen darum ausersehen worden, weiln eines Theils die Besoldung sehr schlecht, andern Theils an dem Orte, wenige so von Leder und von der Feder sind, sich aufhalten, indem dritten Theils, wenn gleich in dem Schwarzburgischen, Stollbergischen, Weissenfelsischen, Weimarischen und nahe gelegenen Orten noch wohl fähige Subjecta anzutreffen seyn möchten, doch wegen der streitigen Jurisdiction sich Zweifel ereignet haben mag, bey welchen Umständen, zumal die Besoldung zu schlecht, die Refier aber sehr groß ist, mithin zu besorgen,

gen, es dürften der andern Herren ihre Bediente mehr auf jener Seite hangen, vierdten Theils auf Eißlebische Bergbediente oder Leute, die zu Eißleben sich wegen anderer Zugänge aufhalten können, gesehen wird, anderer Umstände zu geschweigen; gestalt der Bergvoigte in Thüringen Verwaltung an sich ein autorisirtes Ansehen hat. Er muß die Zehendengebühren, so dem Churhause Sachsen abgegeben werden müssen, an ein und den andern Orten im Stollbergischen und sonsten mit einnehmen, und hierunter wider die Grafen und Fürsten sich ebenfalls regen.

Wer soll aber dieses gerne thun bey so schlechter Besoldung, wo er mehrern Genuß von andern Herren zu hoffen, ausser diejenigen, die zu leben haben und an den Orten wohnen, wo der Chursächsische Schutz sie bedecket; von Freyberg aus ist es zu weit: doch erhält eben um der Unterwürfigkeit willen der Bergvoigt in Thüringen vom Landes-Herren seine Besoldung aus hiesigen Oberzehenden, ob ihm gleich das Oberbergamt allhier nichts vorzuschreiben hat, sondern er lediglich vom hochlöbl. Berggemach dependiret, allda auch verpflichtet wird.

Als auch zu gewisser Zeit um die Adjunctur des thüringischen Bergvoigtdienstes, der Stadtrichter Döbel in Eißleben, ingleichen der stollbergische Bergsecretarius Leopold angesuchet, ist ihnen zur Antwort ertheilet worden: Sie wären deswegen zu der thüringischen Bergvoigteyadjunctur nicht füglich zu employiren, weil beyde Dienste nicht zusammen stimmten, sondern immer wider einander seyn müßten.

Bishero ist der Bergrichter, Jacob Hachenberg in Eißleben, lange Jahre Bergvoigt in Thüringen gewesen, und hat vor etlichen Jahren wegen seines hohen Alters einen Adjunctum zugeordnet bekommen, der aber seinem Seniori auch in unbilligen Unternehmungen nicht contradiciren darf, wie ich leider erfahren müssen.

Vermöge

Vermöge des zwischen dem hohen Durchlauchtigsten Churhause Sachsen und Fürstl. Schwarzburgischen Häusern, Sondershaus- und Rudelstädtischen Linien A. 1719 errichteten Haupt-Recesses und zwar Innhalts des §. XXII. his verbis: Von dem gemeinschaftlichen Bergamte, das noch zwischen dem Durchl. Churhause Sachsen u. Fürstl. Schwarzburgischen Häusern aufgerichtet werden möchte.

Das Bergregal bleibet in diesen beyden Aemtern (Kelbra und Heringen) sowohl dem hohen Churhause Sachsen, als dem Hause Schwarzburg gemeinschaftlich, und soll zu solchem Ende, wenn dergleichen sich ereignen würde, ein gemeinschaftlich Bergamt aufgerichtet und von dem fallenden Bergzehenden dem Hause Schwarzburg der dritte Theil zugetheilet werden:

soll dasjenige, was in Ansehen derer Bergwerke, die unter des Amtes Kelbra und Heringen (welches sich eigentlich auf die Bergwerke zu Rothenburg, Kipphausen, Bornthal und Sittendorff erstrecket,) Territorio liegen, zu schlichten ist, gemeinschaftlich von beyden Seiten geschehen, und zur Aufrichtung eines gemeinschaftlichen Bergamtes sind auch bereits Veranstaltungen unternommen worden, welches beykommender allergnädigster Befehl, der unterm 1. Nov. 1741. von Dreßden aus, an den Cammer-Commissarium und Oberzehendner Gründlern in der Grafschaft Stollberg, ingleichen den Bergvoigt und Vicebergvoigt in Thüringen, Hachenbergen und Bergen ergangen, in mehrern besaget:

P. P.

Euch ist gehorsamst erinnerlich, was Wir wegen Beobachtung derer von des Fürsten Heinrichs zu Schwarzburg-Sondershausen Lbd. ausgestellten schriftlichen Anklährung, so viel davon euch denen Berg- und Vice-Berg-Voigt gehörig, unterm 15 Mertz h. a. gemessenst rescribiret. Wir mögen euch aber hierdurch nicht verhalten, was massen Wir auf gedachten Fürstens wiederhohltes geziemendes Anbringen die Norma des Rescripts de Anno 1719. wie sie in dem abschriftlich beygehenden 22. §pho desselben

selben enthalten, in Zukunft statt finden zu lassen, bewilliget. Begehren dahero befehlende, ihr wollet nicht nur euch hiernach gehorsamst achten, sondern auch, wie die Sache nunmehro allenthalben einzurichten, euern allerunterthänigsten Bericht, samt unvorgreiflichen Gutachten, gehorsamst erstatten; an dem gesch. ꝛc.

Hierauf ist auch allerunterthänigster Bericht erstattet, und, (wie mir noch erinnerlich) die Veranstaltung zur Errichtung des gedachten gemeinschaftlichen Bergamts Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allerhöchsten Entschliessung überlassen und noch nicht errichtet worden. Gewiß aber wird, wenn dieses noch geschiehet, der Bergbau in Thüringen wieder rege werden und in Umtrieb kommen, welcher bishero wegen ermangelnder Bergamtsvorsorge eingehen müssen. Denn wenn einer allda auflässige und ins Freye gefallene Zechen und Bergwerke muthen und freyfahren lassen will, so ist beym thüringischen Bergamte kein Geschworner zu erlangen, der solches vermöge der Bergrechte thun soll: Wird aber ja die Muthungs-Bestätigung erlanget; so fehlet es wieder an Bergbüchern, dahinein die Bestätigungen, Verleihungen ꝛc. zum Besten derer Gewerken und Behauptung ihres Rechtes in künftigen Zeiten, getragen werden sollen und geschiehet solches wohl kaum nur auf ein Bißgen Papier, welcher Umstände halber keiner sicher Bergwerk bauen kann, sondern, wenn er dergleichen gegenwärtig thäte, in Besorgniß leben muß, daß ihn andere über Vermuthen, wenn er vielleicht mit Aufwand vieler Kosten was Gutes ausgerichtet, aus dem Felde vertriebe, die Bergrechte aber ihn sodenn nicht schützen könnten; und es sollte gewiß dießfalls eine Veränderung getroffen werden, damit, nach der Meynung und Rath des oftgedachten alten Marx Brauns, in Thüringen die Bergwerke bey ihrem Vater gebührlich vermessen würden und in zukünftigen Zeiten keine Gefahr erwachse und verursachet werde. Anietzo ist auch in Thüringen nicht ein

einziges Bergwerk, ausser demjenigen, welches die Fürstl. Schwarzburgischen Häuser gemeinschaftlich bauen und jährlich viele Kupfer aus denen daher erlangten Schiefern und Sanderzen auf ihrer Hütte zu Berga erschmelzen, gangbar: und ob zwar ich die obgedachten Rothenburgischen und Kipphäusischen vormals bauhaft gewesenen, nunmehro aber drey Jahre, ohne Verfahrung einer einzigen Schicht und Fristerhaltung in freyen gelegenen Bergwerke, auf Veranlassung einiger alten baulustigen Gewerken gemuthet, bergmännischen Gebrauche nach anzuschlagen versprochen, und mich ohne Anstand allda einlegen wollen; Bin ich doch mit der Muthung vom Bergvoigt Hachenbergen abgewiesen, darbey es auch, weil etliche Eißlebische Gewerken, die mir gleich wie Hachenberg nicht gewogen sind, zwey Jahre schon vorgegeben, sie wollen diese Bergwerke selbst wieder belegen, das doch bis dato nicht geschehen; hohen Ortes bishero gelassen worden. Solchemnach lieget, wie gedacht, bis diese Stunde noch vorherbenanntes Bergwerk unbebauet, daher man doch vormals in kurzer Zeit schon erzählter massen so viel Erze gelanget, woraus in siebenmaligen Schmelzen darzu drey Viertel Jahr Zeit erforderlich gewesen, fast 300. Centner Gaarkupfer erschmolzen worden. Unter diesen Erzen sind auch einige kiesigte Kupfererze mit zu gute gemachet worden, davon ich Stufenproben gefertiget und 26. Pfund Kupfer nebst 5. Loth Silber in einem Centner gefunden, welche Erze die Bergleute in dem Kipphäuser, dahinein etliche Lachter lang ein Stolln getrieben, und auf diesen ein Schacht abgesencket ist, nesterweise angetroffen; ietzo aber ist der Schacht ersoffen, und sind die Wasser in Stollen, weil dessen Mundloch durch das von Wind und Wetter sich abgelöste und dahin verfallene kipphäusische Gebürge, verstürzet, aufgeschwollen, dahero man solchen nicht befahren kann.

Bey so bewandten Umständen darf nicht gezweifelt werden, daß auch in Thüringen Bergwerk mit Nutzen gebauet, mithin Vortheil daher erlanget werden könne, daferne der Mangel an denen darzu nöthigen Veranstaltungen verbessert würde: Der Hoffnung nach kann eine gute Veränderung bald erfolgen, welche die alten baulustigen Gewerken aufbringet, ihr wüste gewordenes Feld wieder zu belegen, und die allda verborgenen Schätze aufzusuchen, damit sie und ehrliche Bergleute auf den thüringischen Bergen, Schächten und Gruben einander ferner, wie vormals, erfreuet zurufen können:

Glück auf!

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kießling, Johann Gottfried.

Gegründete Nachricht von dem Bergbau und Schmelzwesen in der Grafschaft Mannßfeld wie nämlich ersterer geführet, letzterer aber tractiret wird, und zwar nach der hierbey befindlichen Eißleb- und Mannßfeldischen Berg-Ordnung; Benebst einer Erzählung von Muthmassungen auf Bergwerk, der Wünschel-Ruthe, Kuxhändlern; auch des Berg- und Schmelzwesens in Thüringen,

Leipzig 1747

4 Metall. 33
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10228159-3
VD18 15351793